



Kärnten
Oberkärnten

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Jahrgang 1943.



5021 XIV 51

N/Per 1/A.



17. VII. 1982 /131

Inhaltsverzeichnis

zum

**Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung
für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains**

Jahrgang 1943

Der Jahrgang umfaßt

**13 einzelne Verordnungsblätter, 103 Geschäftsnummern und 5 Berichtigungen
auf 78 Seiten.**

Von den bei den Schlagwörtern angeführten Zahlen bedeutet die erste die Nummer, die zweite die Seite, unter welcher die Verlautbarung enthalten ist.

Die in diesem Verordnungs- und Amtsblatt aufscheinenden Veröffentlichungen beziehen sich ausschließlich auf die besetzten Gebiete Kärntens und Krains. Daher wurde im Inhaltsverzeichnis bei den einzelnen Schlagzeilen die wiederholt vorkommende Bezeichnung: „in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains“ aus ökonomischen Gründen weggelassen.



	Nr.	Seite
Landbevölkerung, Förderung derselben (Ausg. A, S. 365, Ausg. B, S. 233/1942), Berichtigung Seite 6		
Sozialversicherung, Neuregelung (St. 26/1942), Berichtigung Seite 14		
—, —, (zur 4., 5. und 6. Durchführungsbestimmung, Stück 12, 1943, Berichtigung Seite 78		

D

Dienst- und Lohnverhältnisse der nichtbeamteten Straßenwärter und Straßenhilfs- arbeiter	58	43
Donau-Save-Adria-Eisenbahngesellschaft; Ablieferung von Obligationen	7	4
—; Verlautbarung der Ablieferung von Schuldverschreibungen	52	37
Durchführungsverordnung zur Einführung des Reichsjagdrechtes	42	32

E

Einberufung der männl. u. weibl. Jugend zum Wehrdienst und zum Reichsarbeits- dienst; Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses in der privaten Wirtschaft	10	9
Einführung der Verordnung über Ausfallvergütung	46	33
— des Luftschutzrechtes	40	31
— von Ortsklassen	1	2
Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Jagdrechtes	21	17
Einheits- und Gruppenpreise	76	60
Einlaßstellen für das eingehende ausländische Fleisch; Errichtung	68	51
Eisenbahngesellschaft Donau-Save-Adria; Ablieferung von Obligationen	7	4
—; Verlautbarung der Ablieferung von Schuldverschreibungen	52	37
Eisenbahnvorschriften, reichsrechtliche, Einführung	62	47
Eisen, Preisbildung	6	3
—, Reichsvereinigung	90	70
Eisernes Sparen, Einführung	36	29
Enteignungsverordnung	30	23
Enteneier, Verbraucherhöchstpreise	78	64
Entschädigung deutschen Eigentums von Schuldverschreibungen des ehemaligen p o l n i s c h e n Staates	70	52
— der männlichen Jugend, Jahrg. 1927 für den Reichsarbeitsdienst	93	73
Erfassung für den Wehrdienst und dem Reichsarbeitsdienst	9	8
— von Heimarbeitern	12	9
— von Nichteisenmetallen; Durchführung der Anordnung des Vierjahresplanes	65	49
— und Musterung des weibl. Geburtsjahrganges 1926 für den Reichsarbeitsdienst	66	49
— und Musterung des weibl. Geburtsjahrganges 1926 für den Reichsarbeitsdienst	72	59
Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form	97	74
Eröffnung von Berufsschulen in Radmannsdorf, Veldes und Wocheiner Feistritz	29	22
Errichtung einer Volkspartei; Einführung der rechtsrechtl. Bestimmungen	54	41
Erziehungsanstalt, nationalpolitische in St. Veit an der Save; Ankündigung	71	58
Erziehungsbeihilfen an Lehrlinge und Anlehrlinge in der privaten Wirtschaft	34	26

F

Fernmelderecht, deutsches; Einführung	63	48
Fleisch, ausländisches, Errichtung von Einlaßstellen	68	51
Fliegeralarm —, Erstattung von Lohnausfällen bei solchen	59	70
Frauen —, Meldung für Aufgaben der Reichsverteidigung	8	8
Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz	15	15
	25	20
Fremdvölkische Arbeitskräfte —, Besuch von Gaststätten im Gemeindegebiete Unterdrauburg	22	18

	Nr.	Seite
Gamswild, Schußzeit	96	73
Gartenbauwirtschaftsverband Kärnten; Bekanntmachung des Vorsitzenden	95	73
Gaststätten im Gemeindegebiet Unterdrauburg; Besuch durch fremdvölkische Arbeitskräfte	22	18
Gaujägermeister —, Schußzeit für Gamswild	96	73
Gefolgschaftsmitglieder —, Heranziehung zu Ladearbeiten und zum Bereitschaftsdienst für das Be- und Entladen von Güterwagen und Fahrzeugen; arbeitsrechtliche Fragen	60	45
Gemeindegebietsänderungen:		
Gemeinde Reifen, Eingliederung in die Gemeinde Veldes	3	3
— Lees, Eingliederung in Stadt Radmannsdorf	4	3
— Zell bei Stein in die Gemeinde St. Martin in Tuchein, Landkreis Stein	20	16
Katastralgemeinde Hart, Gemeinde Göriach, Eingliederung in die Stadt Aßling	85	68
Gemeindekommissare, gemeinsame; Bestimmung von Amtsbezirken im Landkreis Stein	18	16
Gemeindeordnung, deutsche; Verleihung des Rechtes derselben an die Gemeinde Unterdrauburg	19	16
—, Verleihung des Rechtes an die Gemeinden Gutenstein, Prävali, Mieß und Schwarzenbach	28	21
Generatorbetrieb; Umstellung von Verbrennungsmotoren jeder Art auf solchen	37	29
Generatorzulage, Gewährung	59	44
Getreidewirtschaftsverband Alpen-Donauland	67	51
Gewerbliche Wirtschaft, Aufbau der Organisation	82	67
Gewerbsteuer, Erhebung in vereinfachter Form	97	74
Grundstücke, bebaute; Bewertung (steuerrechtl. Vorschriften)	14	14
Grundstückverkehr	73	59
	79	64
Gruppen- und Einheitspreise	76	60
Gutenstein, Gemeinde; Verleihung des Rechtes der deutschen Gemeindeordnung	28	21
Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen	48	34
 H		
Hart, Katastralgemeinde, Gemeinde Göriach, Eingliederung in die Stadt Aßling	85	68
Hausbrandversorgung	51	31
Hebammenwesen	64	49
Heimarbeiter —, Erfassung	12	9
Holz (Rohholz und Schnittholz), Höchstpreise	91	70
Höchstpreise für Rohholz; Regelung	50	35
Höchsturlaub in der Privatwirtschaft für das Urlaubsjahr 1943	56	42
 J		
Jagdrecht; Einführung von Vorschriften auf diesem Gebiete	21	27
— (Reichs)- aus 1942; Durchführungsverordnung	42	32
Jugend, männl. u. weibl. Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses in der privaten Wirtschaft bei Einberufung zum Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst	10	9
—, männl. Jahrg. 1927; Erfassung für den Reichsarbeitsdienst	93	73
—, weibl. Jahrg. 1926; Erfassung für den Reichsarbeitsdienst	72	59
Julische Alpen, Bereich Radmannsdorf; Schutz von Landschaftsstellen und Landschaftsbestandteilen (Naturschutz)	32	24
 K		
Kleinpflanzentabak; Versteuerung	53	38
Kohlenwirtschaftsjahr 1943/1944; Regelung der Hausbrandordnung	51	37

	Nr.	Seite
Krainburg, Landkreis; Bildung von Amtsbezirken mit Amtskommissären	43	32
—; Neuordnung des Postdienstes	5	3
Krainische Industriegesellschaft; Auflösung des besonderen Pensionsfonds der Arbeiterschaft	80	65
Kraftfahrzeuge; Güterfernverkehr mit solchen	48	34
Kreditabkommen mit ausländischen Bankausschüssen (Stillhalteverordnung)	16	15
	77	64
Kriegswichtiger Einsatz; Freimachung von Arbeitskräften	15	15
	25	20

L

Ladearbeiten; Heranziehung von Gefolgschaftsmitgliedern zu solchen. Regelung arbeitsrechtlicher Fragen	60	45
Landbewirtschaftung, Sicherung derselben	44	33
Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile im Bereich der Julischen Alpen, Landkreis Radmannsdorf; Naturschutz	32	24
Lebensmittelausfuhr	38	30
Lees, Gemeinde, Eingliederung in die Stadt Radmannsdorf	7	4
Lehrlinge und Anlehrlinge in der privaten Wirtschaft; Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an solchen	34	26
Lohnausfälle; Erstattung infolge Fliegeralarms und Beschädigung von Betrieben durch Luftangriffe	89	70
Loiblpaß-Tunnelbau; Bauvorhaben	26	21
Luftangriffe; Beschädigung von Betrieben; Lohnausfällererstattung	89	70
Luftschutz; Errichtung eines Baustabes	74	60

M

Männer und Frauen; Meldung für Aufgaben der Reichsverteidigung	8	8
Männliche Jugend, Jahrg. 1927, Erfassung für den Reichsarbeitsdienst	93	73
St. Martin in Tuchein, Eingliederung der Gemeinde Zell bei Stein	20	16
Maßnahmen, wirtschaftliche; Verordnung	35	29
Mieß, Gemeinde, Verleihung des Rechtes der deutschen Gemeindeordnung	28	21
Mietzinsregelung	84	68
Musterung des weibl. Geburtsjahrg. 1926 für den Reichsarbeitsdienst	72	59

N

Nationalpolitische Erziehungsanstalt in St. Veit a. d. Save	71	58
Naturschutz im Bereich der Julischen Alpen, Radmannsdorf	32	24
Neuordnung des Postdienstes in Krainburg	5	3
Neuordnung der Preise für Rohholz	50	35
Nichteisenmetalle, Erfassung; Durchführungsanordnung des Vierjahresplanes	65	49
	66	49
Normalzeit, Wiedereinführung im Winter 1943/1944	86	69

O

Oberkrainer Beilage zum Wochenblatt der Landesbauernschaft Kärnten	81	65
Obligationen der Donau-Save-Adria-Eisenbahngesellschaft; Ablieferung	7	4
Organisation der gewerblichen Wirtschaft; Aufbau	82	67
Organisationen; Bestellung eines Stillhaltekommissärs	41	32
Ordnungssicherung in den Betrieben	24	19
Ortsklassen-Einführung	1	2

P

	Nr.	Seite
Pensionsfond der Arbeiterschaft der Krainischen Industriegesellschaft; Auflösung Polnischer Staat, ehem.; Entschädigung deutscher Eigentümer von Schuldver- schreibungen	80	65
Postdienst in Krainburg; Neuordnung	70	52
Post- und Fernmelderechte, deutsches, — Einführung	5	3
Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe	63	48
Prävali, Verleihung des Rechtes der deutschen Gemeindeordnung	57	43
	28	21

Preisangelegenheiten:

Preisbildung für Eisen und Stahl	6	3
Preise für Rohholz, Neurégelung	50	35
Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier	78	64
Rohholz und Schnittholz; Höchstpreise	91	70
Private Wirtschaft; Arbeitsvertragsbruch und Abwërbung in derselben, sowie For- dern hoher Arbeitsentgelte	23	18
—; Fortbestehen der Arbeitsverhältnisse bei Einberufung zum Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst	10	9
—; Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehr- linge und Anlehrlinge	34	26

R

Radmannsdorf; Eingliederung der Gemeinde Lees	4	3
—, Eröffnung einer Berufsschule	29	22
R a u c h f a n g k e h r e r g e w e r b e in Stein; bezirkweise Abgrenzung	55	42
—; Einberufung der männl. u. weibl. Jugend. Fortbestehen der Arbeitsverhält- nisse in der privaten Wirtschaft	10	9
Reichsarbeitsdienst; Erfassung für denselben	"	8
—; Erfassung und Musterung des weibl. Geburtsjahrg. 1926	72	59
—; Erfassung des Jahrg. 1927 der männlichen Jugend	93	73
Reichshoma, Einführung; (Ausformung, Messung und Sortenbildung von Rohholz)	49	34
Reichsjagdrecht, Einführung aus 1942; Durchführungsverordnung	42	32
Reichsrechtliche Bestimmungen; Einführung zur Errichtung einer Volkspartei	54	41
—, Eisenbahnvorschriften, Einführung	62	47
—, Vorschriften über das Veterinärwesen	17	15
Reichsverteidigung; Meldung von Männern u. Frauen für Aufgaben derselben	8	8
Reichsvereinigung Eisen	90	70
Reifen, Gemeinde, Eingliederung in die Gemeinde Veldes	3	3
Rohholz, Ausformung, Messung und Sortenbildung	49	34
—, Neuregelung der Höchstpreise	50	35
	91	70
Ruhen der Versorgungsbezüge	94	73

S

S i c h e r u n g der Landwirtschaft	44	33
Sozialversicherung; 4., 5. u. 6. Durchführungsbestimmung	92	71
Berichtigung hiezu	—	78
—, Sektion Knappschaft	100	75
—, Sektion Landwirtschaft	101	76
—, Rentenversicherung, Meldung der Beschäftigungszeiten und Gesamtarbeits- entgelte	102	77
—; Festsetzung der Beiträge zur Unfallversicherung für landw. Unternehmer, deren Ehegatten und sonstigen Familienangehörigen	103	77
Sparen, eisernes; Einführung	36	29
Süßwarenwirtschaft	98	74

Sch

	Nr.	Seite
Scheraunitz; neuer Name für die Gemeinde Bresnitz	75	60
Schmierstoffverbrauch, Regelung	13	11
Schnittholz, Höchstpreise	91	70
Schuldverschreibungen des ehem. polnischen Staates; Entschädigung der deutschen Eigentümer	70	52
— der österr. Südbahngesellschaft (Donau-Save-Adria-Eisenbahngesellschaft) Ablieferung	52	37
Schuldsprenkelvergrößerung der Berufsschulen in Aßling	29	22
Schußzeit für Gamswild	96	73
Schwarzenbach, Verleihung des Rechtes der deutschen Gemeindeordnung	28	21

St

Stahl, — Preisbildung	6	3
Stein, Landkreis; Bestimmung von Amtsbezirken mit gemeinsamen Gemeindekommissären	18	16
—, bezirkweise Abgrenzung des Rauchfangkehrergewerbes	55	42
Steuerrechtliche Vorschriften, Einführung (Bewertung bebauter Grundstücke)	14	14
	27	21
Stillhalteabkommen; Kreditabkommen mit ausländischen Bankausschüssen	10	15
	77	64
Stillhaltekommissär; Bestellung für Vereine, Verbände und Organisationen	41	32
—, Ernennung (Gustav Strutz)	69	51
Straßenwärter und nichtbeamtete Straßenhilfsarbeiter; Dienst- u. Lohnverhältnisse	58	43
Streiteben, Georg Graf Thurnsche Stahlwerke; Hauptversammlung	—	38
Strutz Gustav, Ernennung zum Stillhaltekommissär	69	51

T

Thurn, Georg Graf'sche Stahlwerke in Streiteben; Hauptversammlung	—	38
Tunnelbau Lojblpaß, Bauvorhaben	26	20

U

Umstellung von Verbrennungsmotoren jeder Art auf Betrieb mit Generator sowie Hoch- und Niederdruckgas	37	29
Unterdrauburg; Verleihung des Rechtes der deutschen Gemeindeordnung	19	16
—; Besuch der Gaststätten durch fremdvölkische Arbeitskräfte im Gemeindegebiet	22	18
Urlaub; Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf solchem	24	19
—, Höchst-, in der Privatwirtschaft im Jahre 1943	56	42
Ursprungszeugnisse, Beibringung, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	45	33

V

St. Veit an der Save; Ankündigung der nationalpolitischen Erziehungsanstalt	71	58
Veldes, Eingliederung der Gemeinde Reifen	3	3
—; Eröffnung einer Berufsschule	29	22
Verbesserungsvorschläge im Betriebe; Prämien	57	43
Verbot der Bergwanderungen durch Berufsunerfahrene	87	69
Verbrennungsmotoren, Umstellung auf Betrieb mit Generator sowie Hoch- und Niederdruckgas	37	29
Vereine, Verbände und Organisationen; Bestellung eines Stillhaltekommissärs	41	32

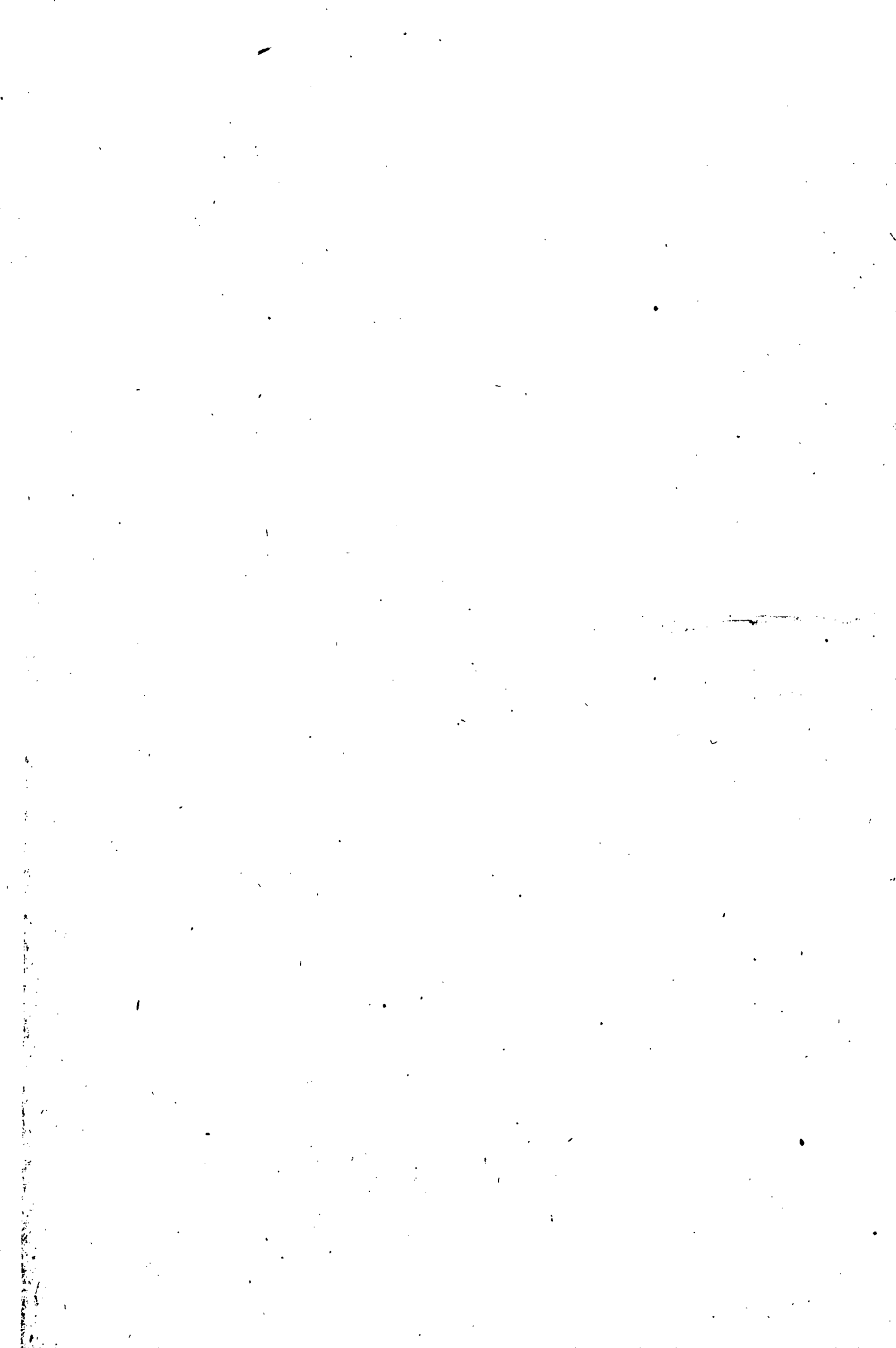
	Nr.	Seite
Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik	47	34
Vergrößerung des Berufssprengels in Abling	29	22
Verleihung der Rechte der deutschen Gemeindeordnung an die Gemeinden Unter- drauburg, Gutenstein, Prävali, Mieß und Schwarzenbach	19	16
	28	21
Vermessungswesen	88	70
Versäumte Arbeitszeit (Pflichtwidrig versäumte) auf dem Urlaub; Anrechnung .	24	29
Versorgungsbezüge; Ruhen solcher	94	73
Versteuerung von Kleinpflanzertabak	53	38
Veterinärwesen; Einführung reichsrechtlicher Vorschriften	17	15
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung; Beibringung von Ursprungszeugnissen . .	45	33
Volkspartei, Errichtung; Einführung reichsrechtlicher Bestimmungen hiezu . . .	54	41
Vorschriften, steuerrechtliche, Einführung	14	14
	27	21

W

Warenverkehrsregelung	83	67
Weiblicher Geburtsjahrgang 1926; Erfassung und Musterung für den Reichs- arbeitsdienst	72	59
Wehrdienst; Einberufung der männlichen und weibl. Jugend zu demselben; Fort- bestehen des Arbeitsverhältnisses in der privaten Wirtschaft	10	9
—; Erfassung für denselben	9	8
Wirtschaftliche Maßnahmen (1941), Verordnung	35	29
Wirtschaftsstatistik; Vereinfachung	47	34
Wirtschaft, gewerbliche; Aufbau der Organisation	82	67
Witterung, ungünstige; Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe bei solcher	99	75
Wocheiner Feistritz, Eröffnung einer Berufsschule	29	22
Wochenblatt der Landesbauernschaft Kärnten; Oberkrainer Beilage	81	65

Z

Zell bei Stein, Eingliederung in die Gemeinde St. Martin bei Tuchein	20	16
Zivilbevölkerung; Sicherstellung der ärztlichen Versorgung	31	24
Zuckerwirtschaft, Regelung	98	74





W



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1943

Klagenfurt, am 23. Jänner 1943

Stück 1

MITTEILUNG. Das Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains erscheint ab 1. Jänner 1943 nicht mehr in den Ausgaben A und B, sondern nur mehr in deutscher Sprache.

Katastralamt
K r a i n b u r g
Oberkrain

Inhalt:

Seite

Allgemeine und innere Verwaltung:

- 1. Verordnung über die Einführung von Ortsklassen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 2
- 2. Verordnung zur Regelung der Bergaufsicht in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 2
- 3. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains, betreffend Gemeindegebietsänderung 3
- 4. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains, betreffend Gemeindegebietsänderung 3
- 5. Bekanntmachung über die Neuordnung des Postdienstes für die Stadt Krainburg in Oberkrain 3

Wirtschaft und Arbeit:

- 6. Anordnung über die Preisbildung für Eisen und Stahl 3
- 7. Bekanntmachung über die Ablieferung der Obligationen der Donau—Sawe—Adria—Eisenbahngesellschaft 4

Berichtigung der Anlage zur Verordnung zur Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften für die Privatwirtschaft im Mießtal (Verordnungs- und Amtsblatt vom 24. 10. 1942, Stück 21, Ausgabe A, Seite 281, Ausgabe B, Seite 181) 4

Berichtigung zur 137. Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen (Verordnungs- und Amtsblatt, Ausgabe A, Seite 360, Ausgabe B, Seite 228) 6

Berichtigung zur 140. Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung (Verordnungs- und Amtsblatt, Ausgabe A, Seite 365, Ausgabe B, Seite 233) 6

1 B



**1. Verordnung
über die Einführung von Ortsklassen in den
besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

§ 1.

Für die Einteilung der Orte in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wird unter sinngemäßer Anwendung der im Reichsgau Kärnten geltenden Bestimmungen ein Ortsklassenverzeichnis aufgestellt. Darnach werden die Gemeinden dieser besetzten Gebiete wie folgt eingereiht:

In die Ortsklasse B:

Kreis Krainburg:

Krainburg
Laak a. d. Zaier

Kreis Radmannsdorf:

Abbling
Neumarkt
Radmannsdorf
Veldes

Kreis Stein:

Stein
Littai

In die Ortsklasse C:

Kreis Krainburg:

Gallenfels
Sairach
St. Veit/Sawe
St. Georgen
Zirklach
Zwischenwässern

Kreis Radmannsdorf:

Göriach
Kronau
Lengenfeld-Meistern
Ratschach-Matten
Wocheiner-Feistritz
Wocheiner-Mitterdorf

Kreis Stein:

Aich
Domschale
Holm
Komenda
Lustthal
Mannsburg-Tersain
Moräutsch
Podgoritz
Schwarzendorf
St. Martin b. Littai
Trebeleu

Kreis Völkermarkt:

Gutenstein
Mieß
Prävali
Schwarzenbach

Kreis Wolfsberg:

Unterdrauburg

In die Ortsklasse D:

Alle übrigen Gemeinden.

§ 2.

An Stelle der im § 3 der Verordnung vom 15. 9. 1941 über die Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes (Verordnungs- und Amtsblatt des CdZ. vom 20. 10. 1941) für die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses vorläufig bestimmten Einreihung der Orte im Gau Kärnten gilt nunmehr das Ortsklassenverzeichnis gemäß § 1.

§ 3.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 9. Jänner 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**2. Verordnung
zur Regelung der Bergaufsicht in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains.**

§ 1.

Die Berghoheit (das Bergregal) steht dem Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains zu. Er übt sie durch seinen Beauftragten für die Bergaufsicht aus.

§ 2.

a) Mit Wirksamkeit vom 6. April 1941 wird in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains das Bergrecht in der im Reichsgau Kärnten gültigen Fassung eingeführt;

b) Die Bergbehörde (Beauftragter des Chefs der Zivilverwaltung für die Bergaufsicht) ist an Verfahrensvorschriften nicht gebunden. Sie hat das Verfahren unter Rücksichtnahme auf Zweckmäßigkeit und Vereinfachung nach freiem Ermessen durchzuführen;

c) Das in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vor dem 6. April 1941 geltende Bergrecht ist nicht mehr anzuwenden. Der Beauftragte des CdZ. für die Bergaufsicht kann jedoch Rechtsverhältnisse, welche mit dem neu eingeführten Bergrecht nicht übereinstimmen, jedoch in der bis zum 6. April 1941 in Geltung bestandenen Rechtsordnung begründet sind, über Ansuchen der Beteiligten anerkennen.

§ 3.

Das Bergbuch für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains wird durch den Beauftragten des Chefs der Zivilverwaltung für die Führung des Bergbuches beim Amtsgericht Klagenfurt geführt.

§ 4.

Die Massen- und Freischurfgebühren werden vom Beauftragten des Chefs der Zivilverwaltung für die Bergaufsicht nach den im Reichsgau Kärnten bestehenden Bestimmungen eingehoben.

Klagenfurt, den 15. Jänner 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

3. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains, betreffend Gemeindegebietsänderung.

Auf Grund des § 15 DGO. hat der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains mit Entscheidung vom 31. Dezember 1942, Zl. I Gem. 2883 die Eingliederung der Gemeinde Reifen (Landkreis Radmannsdorf) in die Gemeinde Veldes (Landkreis Radmannsdorf) mit Wirkung vom 1. 4. 1943 ausgesprochen.

Klagenfurt, den 31. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

I. A. Hierzegger.

4. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains, betreffend Gemeindegebietsänderung.

Auf Grund des § 15 DGO. hat der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains mit Entscheidung vom

31. Dezember 1942, Zl. I Gem. 2942 die Eingliederung der Gemeinde Lees in die Stadt Radmannsdorf mit Wirkung vom 1. 4. 1943 ausgesprochen.

Klagenfurt, den 31. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

I. A. Hierzegger.

5. Bekanntmachung über die Neuordnung des Postdienstes für die Stadt Krainburg in Oberkrain.

Auf Grund der Verordnung vom 20. 10. 1941 über die Verwaltungsgliederung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wurde die Gemeinde Wart aufgelöst und in das Gebiet der Stadt Krainburg eingegliedert.

Dementsprechend wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1943

1. der gesamte Abgabedienst für das Stadtgebiet beim Postamt Krainburg vereinigt. Das bisherige Zwischenpostamt Wart bleibt als reines Annahmeamt bestehen;

2. die Bezeichnung der Postämter des neuen Stadtgebietes wird wie folgt abgeändert: Krainburg (Kärnten) in Krainburg (Oberkrain) 1, Wart (Kärnten) in Krainburg (Oberkrain) 3.

Klagenfurt, den 22. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrage:

Hierzegger.

6. Anordnung über die Preisbildung für Eisen und Stahl.

Im Zuge der weiteren wirtschaftlichen Angleichung odne lich zur Durchführung des § 3 der sechsten Verordnung vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, 1941, Seite 6) an:

§ 1.

(1) Für die Erzeugungsbetriebe der besetzten Gebiete Kärntens und Krains sind die in den Alpen- und Donaugauen zulässigen Preise und Lieferungsbedingungen verbindlich:

a) Für Eisen- und Stahlmaterial nach der Materialliste der Bekanntmachung zur ersten

Durchführungsanordnung zur Anordnung I der Reichsstelle für Eisen und Stahl vom 13. Juni 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 146 vom 25. Juni 1942) ab 1. Jänner 1943,

b) für alle übrigen Erzeugnisse aus Eisen und Stahl ab 1. März 1943.

(2) Unmittelbare Lieferungen an öffentliche Auftraggeber werden bis auf weiteres von der Regelung der Ziffer 1a ausgenommen.

§ 2.

(1) Für den Handel sind im Streckengeschäft die in den Alpen- und Donaugauen zulässigen Preise und Lieferungsbedingungen verbindlich:

a) Für Eisen- und Stahlmaterial gemäß § 1, Ziffer 1a, ab 1. Jänner 1943,

b) für alle übrigen Erzeugnisse aus Eisen und Stahl gemäß § 1, Ziffer 1b, ab 1. März 1943.

(2) Der Zeitpunkt der Preisangleichung für Eisen und Stahl-Material und -Erzeugnisse für den Handel im Lagergeschäft wird im Erlaßwege bekanntgegeben.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit 1. Jänner 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 24. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

7. Bekanntmachung über die Ablieferung der Obligationen der Donau—Sawe—Adria—Eisenbahn-Gesellschaft.

Die zu 3,6% bis 4,5% (variabel) verzinslichen Inhaber-Obligationen der Donau—Sawe—Adria—Eisenbahngesellschaft (vorm. Südbahngesellschaft), die gemäß Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 105/40 D. St./R. St. vom 5. Dezember 1940 ausländische Wertpapiere im Sinne des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1733) sind und somit der Anbieterspflicht unterliegen, werden, soweit sie

a) Eigentum von Personen sind, die nach den devisenrechtlichen Bestimmungen Inländer sind,

b) durch Inländer unmittelbar oder mittelbar verwahrt werden und Eigentum von Personen sind, die nach den devisenrechtlichen Bestimmungen Auswanderer sind,

hiermit auf Grund der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. März 1939 (RGBl. I, S. 502) und der §§ 51 und 60, des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung zur Einlieferung bei der Deutschen Reichsbank abgefordert.

Die Stücke sind mit Zinsscheinen Nr. 16, Erg./Nr. 17 ff., bei der Deutschen Reichsbank, Wertpapierabteilung, Berlin C 111, oder, soweit sich die Stücke im Depot bei Wiener Creditinstituten befinden, bei der Reichsbankhauptstelle Wien einzuliefern.

Die Einlieferung hat bis spätestens 31. Jänner 1943 zu erfolgen. Soweit die Schuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut im besetzten Gebiet verwahrt sind, hat dieses die Einlieferung vorzunehmen; die Eigentümer haben in diesem Falle nichts zu veranlassen. Stücke, die sich im Eigenverwahr der Eigentümer befinden oder von diesen in einem Schließfach verwahrt werden, sind entweder durch Vermittlung einer Devisenbank oder unmittelbar der zuständigen Reichsbankanstalt einzuliefern.

Klagenfurt, den 13. Jänner 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

I. A.

Hierzegger.

Berichtigung
der Anlage zur Verordnung zur Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften für die Privatwirtschaft im Mießtal vom 13. Oktober 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt vom 24. Oktober 1942, Stück 21, Ausgabe A, Seite 281 ff., Ausgabe B, Seite 181 ff.).

A) In der Anlage zur Verordnung vom 13. Oktober 1942 ist der an der entsprechenden Stelle veröffentlichte Text zu ersetzen durch:

Ortsklasseneinführung

1. Bergbau:

a) T. O. für die kaufmännischen u. technischen Angestellten in d. Bergbaubetrieben des Wirtschaftsgebietes Steiermark—Kärnten v. 1. 12. 1940 (Tarifregister Nr. 3358/1) nebst T. O. zur Ergänzung vom 17. 9. 1941 (Tarifregister Nr. 3358/2)

II

	Ortsklassen- einreihung		Ortsklassen- einreihung
3. Eisen und Metall:			
a) T. O. f. d. Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 24. 10. 1939 (Tar.-Reg. Nr. 2925/1) nebst T. O. zur Ergänzung und Berichtigung vom 24. 11. 1939 (Tar.-Reg. Nr. 2925/2)	III	e) T. O. f. d. Damenoberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 10. 1. 1942 (Tar.-Reg. Nr. 2663/4) nebst Aenderung v. 1. 6. 1942 (Tar.-Reg. Nr. 2663/5)	IV
7. Leder- u. Linoleumindustrie:			
b) T. O. für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel-, Koffer- und Ausrüstungsindustrie im Wirtschaftsgebiet Ostmark v. 1. 8. 1939 (T.-R. Nr. 803/13) (Lohnbestimmungen). Reichs-T. O. f. d. Lederwaren-, Reise-, Sportartikel-, Koffer- u. Ausrüstungsindustrie i. Deutschen Reich v. 15. 9. 1942 (Tar.-Reg. Nr. 3808/1) (Mantelbestimmungen)	II	g) T. O. f. d. Berufsbekleidungsindustrie vom 25. 9. 1940 (Tar.-Reg. Nr. 3303/1) nebst Aenderung vom 8. 7. 1942 (Tar.-Reg. Nr. 3303/3)	IV
8. Holz- und Schnitzstoffgewerbe:			
a) T. O. f. d. Sägewerkindustrie und verwandte Industrien im Wirtschaftsgebiet Steiermark-Kärnten v. 26. 6. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 3517/1)	II	11. Baugewerbe:	
b) Berichtigung vom 12. 2. 1942 der Reichstarifordnung f. d. Baugewerbe vom 1. 11. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 95/56) nebst Ergänzung vom 5. 8. 1942 (Tar.-Reg. Nr. 95/57)			
9. Nahrungs- und Genußmittelgewerbe:			
b) T. O. f. d. gewerbl. Gefolgschaftsmitgl. d. Molkereigew. v. 18. 3. 1941 (T.-R. 3462/1) nebst T. O. zur Ergänzung v. 16. 5. 1942 (T.-R. Nr. 3462/2)	II	13. Großhandel:	
a) T. O. f. d. Groß- und Einzelhandel sowie das Hilfsgewerbe des Handels im Wirtschaftsgebiet Steiermark-Kärnten v. 11. 4. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 3459/1) nebst Aenderung vom 14. 8. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 3459/2)			
10. Bekleidungsgewerbe:			
b) T. O. f. d. Uniformindustrie im Deutschen Reich v. 15. 12. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 278/40) nebst Aenderung vom 3. 3. 1942 (Tar.-Reg. Nr. 278/41) und vom 10. 6. 1942 (Tar.-Reg. Nr. 278/42)	V	14. Einzelhandel:	
a) T. O. f. d. Groß- und Einzelhandel sowie d. Hilfsgewerbe d. Handels i. Wirtschaftsgebiet Steiermark-Kärnten vom 11. 4. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 3459/1) nebst Aenderung vom 14. 8. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 3459/2)			
d) T. O. f. d. Herrenoberbekleidungsindustrie vom 10. 10. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 3631/1) nebst T. O. zur Ergänzung v. 10. 3. 1942 (T.-R. Nr. 3631/2) und vom 12. 8. 1942 (Tar.-Reg. Nr. 3631/3)	IV	15. Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung u. sonst. Hilfsgewerbe des Handels:	
a) T. O. f. d. Groß- und Einzelhandel sowie das Hilfsgewerbe des Handels im Wirtschaftsgebiet Steiermark-Kärnten v. 11. 4. 1941 (T.-R. Nr. 3459/1) nebst Aenderung vom 14. 8. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 3459/2)			
c) T. O. sämtlicher im Wachdienst beschäftigten gewerbl. Gefolgschaftsmitgl. d. Unternehmungen des Bewachungsgewerbes v. 4. 10. 1938 (Tar.-Reg. Nr. 2552/1) nebst Aenderung vom 8. 12. 1938 (Tar.-Reg. Nr. 2552/2)			

16. Geld-, Bank-, Börsen- und
Versicherungswesen:

- a) T. O. f. d. private Versicherungsgewerbe in der Ostmark vom 6. 6. 1940 (Tar.-Reg. Nr. 3240/1) mit den Aenderungen und Ergänzungen vom 29. 3. 1941 (T.-R. Nr. 3240/2) und vom 5. 3. 1942 (Tar.-Reg. Nr. 3240/3)
- b) T. O. f. d. Arbeitsverhältnisse aller männlichen und weiblichen Gefolgschaftsmitglieder in allen privaten Unternehmungen und Betrieben, die geschäftsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben v. 25. 10. 1939 (Tar.-R. Nr. 2977/1) nebst Aenderung u. Ergänzung vom 24. 3. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 2977/4)

II

17. Verkehrswesen:

- a) T. O. f. d. Fuhr- und Speditionsgewerbe im Wirtschaftsgebiet Ostmark (gewerbl. Gefolgschaftsmitglieder) v. 20. 11. 1939 (Tar.-Reg. Nr. 2966/1) nebst Ergänzung vom 15. 12. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 2966/2)
- b) Für die Angestellten des Fuhr- u. Speditionsgewerbes gilt die T. O. f. d. Groß- und Einzelhandel sowie das Hilfsgewerbe des Handels vom 11. 4. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 3459/1) nebst Aenderung vom 14. 8. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 3459/2)
- c) T. O. zur Lohnregelung im Güterverkehr und im privaten Omnibusverkehr im Wirtschaftsgebiet Ostmark v. 12. 11. 1939 (Tar.-R. Nr. 2955/1) nebst Aenderung vom 29. 1. 1940 (Tar.-Reg. Nr. 2955/2)

II

II

III

18. Gaststättenwesen:

- a) T. O. für das Hotel-, Gast-, Schank- u. Kaffeehausgewerbe im Wirtschaftsgebiet Ostmark vom 19. 4. 1939 (Tar.-Reg. Nr. 2488/2) nebst Aenderung vom 18. 7. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 2488/5) enthält nur eine Ortsklasse

22. Hauswirtschaft:

Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Steiermark—Kärnten über Höchstlöhne für Hausgehilfinnen, Pflichtjährlingmädchen, Aufwartungen und Waschfrauen vom 26. 8. 1941 („Kameradschaft der Arbeit“, Heft 19, vom 1. 10. 1941, Seite 697)

II

B) In der Anlage zur Verordnung vom 13. Oktober 1942 ist unter Abschnitt 10 nachzutragen:

- 1) T. O. f. d. Damenschneiderhandwerk v. 1. 9. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 3568/1)

V

Klagenfurt, den 23. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Der Beauftragte für Arbeitseinsatz und Lohnregelung.

Dr. Kohlhaase.

Berichtigung
zur 137. Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen.

Im § 8 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung, Ausgabe A, Seite 360, Ausgabe B, Seite 228) hat es anstatt: „erstmalig für den Monat Oktober 1942 gewährt“ richtig: „erstmalig für den Monat Jänner 1943 gewährt“ zu heißen.

Berichtigung
zur 140. Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Im § 12, Absatz 2 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung, Ausgabe A, Seite 365, Ausgabe B, Seite 233) hat es anstatt: „Der Chef der Zivilverwaltung ist ermächtigt, die Vergünstigungen dieser Verordnung ausnahmslos zu gewähren . . .“ richtig: „Der Chef der Zivilverwaltung ist ermächtigt, die Vergünstigungen dieser Verordnung ausnahmsweise zu gewähren . . .“ zu heißen.

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt. Bestellungen sind zu richten an den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt, Arnulfplatz 1.

Druck: Joh. Leon sen., Klagenfurt, Domgasse 17.

o

Glej tudi 2.10.1941

VABl. 1941, S. 320





W.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1943

Klagenfurt, am 20. Februar 1943

Stück 2

Katasteramt
K r a i n b u r g
K r a i n

Inhalt:

Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

- 8. Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung 8
- 9. Bekanntmachung über die Erfassung für den Wehrdienst und den Reichsarbeitsdienst in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 8

Wirtschaft und Arbeit:

- 10. Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses in der privaten Wirtschaft im Falle der Einberufung zum Wehrdienst oder zum Reichsarbeitsdienst für die männliche und weibliche Jugend 9
- 11. Verordnung über die Einführung der 31. Anordnung, betreffend Bauverbot in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 9
- 12. Anordnung über die Erfassung von Heimarbeitern 9
- 13. Anordnung I/43 über die Regelung des Schmierstoffverbrauchs in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 11

Finanzverwaltung:

- 14. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains. (Bewertung bebauter Grundstücke in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains) 14

Berichtigung zur 141. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung vom 18. 12. 1942, Stück 26) 14

1 B

**8. Verordnung
über die Meldung von Männern und Frauen
für Aufgaben der Reichsverteidigung.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

§ 1.

(1) Alle Männer vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und alle Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wohnen und die nicht zu dem im § 2 genannten Personenkreis gehören, haben sich bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe eines besonderen Aufrufs des Arbeitsamts zu melden.

(2) Die Meldepflicht erstreckt sich auf deutsche Staatsangehörige, deutsche Staatsangehörige auf Widerruf, Schutzangehörige und Staatenlose. Es genügt, daß die Meldepflichtigen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains eine Wohnstätte (Schlafstätte) haben.

(3) Die Meldung erfolgt auf einem besonderen Formblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist.

(4) Das Arbeitsamt hat die Meldepflichtigen bis zum 31. März 1943 aufzurufen.

§ 2.

(1) Von der Meldung sind befreit:

1. Ausländer,

2. Männer und Frauen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sowie die zur Wehrmacht und Waffen-~~h~~, zur Polizei und zum Reichsarbeitsdienst (männlich und weiblich) Einberufenen,

3. Männer und Frauen, die mindestens seit dem 1. Jänner 1943 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, dessen Arbeitszeit 48 Stunden oder mehr in der Woche beträgt,

4. selbständige Berufstätige, die am 1. Jänner 1943 mehr als fünf Personen beschäftigt haben,

5. Männer und Frauen, die in der Landwirtschaft voll tätig sind,

6. Männer und Frauen, die hauptberuflich selbständig im Gesundheitswesen tätig sind,

7. Geistliche,

8. Schüler und Schülerinnen, die eine öffentliche oder anerkannte private allgemeinbildende Schule (Mittel- oder Höhere Schule) besuchen,

9. Anstaltspfleglinge, die erwerbsunfähig sind.

(2) Von der Meldung sind befreit werdende Mütter sowie Frauen mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder mindestens zwei Kindern unter 14 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 3.

Die Meldepflichtigen haben das Recht, auf dem Formblatt zu erklären, für welche Beschäftigung sie sich besonders befähigt halten und — gegebenenfalls auch außerhalb ihres Wohnortes — zur Verfügung stellen.

§ 4.

Die Meldepflichtigen haben dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

§ 5.

(1) Das Arbeitsamt kann von den Meldepflichtigen die Meldung und das persönliche Erscheinen durch Zwangsgeld bis zu 1000 RM erzwingen. Die Zwangsgelder fließen den Mitteln für Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Arbeitslosenhilfe zu.

(2) Meldepflichtige, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Klagenfurt, den 13. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**9. Bekanntmachung
über die Erfassung für den Wehrdienst und
den Reichsarbeitsdienst in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund von § 2, Abs. 1 der Verordnung über die Einführung des Wehrrechts und des Arbeitsdienstrechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 7. Juli 1942 (Verordnungs- u. Amtsblatt Nr. 16, S. 146) bestimme ich im Benehmen mit dem OKW und dem Reichsminister des Innern:

in der Zeit vom 1. Feber bis 27. Feber 1943 werden in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains die männlichen Jahrgänge 1916, 1917, 1918, 1919 für die Wehrmacht erfaßt.

Klagenfurt, den 1. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**10. Verordnung
über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses
in der privaten Wirtschaft im Falle der
Einberufung zum Wehrdienst oder zum
Reichsarbeitsdienst für die männliche und
weibliche Jugend.**

§ 1.

Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Einberufung. Die Abmachungen über die Gewährung einer Werkwohnung, die von dem Dienstverpflichteten oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben bestehen.

§ 2.

Das Recht des Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst unberührt. Der Unternehmer kann das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen; der Chef der Zivilverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses im Falle der Einberufung zum Wehrdienst finden auch bei der Einberufung zum Reichsarbeitsdienst für die männliche und weibliche Jugend sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1942 in Kraft.

Klagenfurt, den 13. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**11. Verordnung
über die Einführung der 31. Anordnung, betreffend
Bauverbot in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Die 31. Anordnung über das Bauverbot des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Reichsminister Speer vom 15. Jänner 1943, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger u. Preußischen Staatsanzeiger vom 18. Jänner 1943, Nr. 13, tritt mit 1. März 1943 auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft.

§ 2.

Die in der 31. Anordnung dem Baubevollmächtigten zufallenden Aufgaben nimmt in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains der Bevollmächtigte des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wahr.

§ 3.

Die 83. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfes an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben vom 7. August 1941 tritt außer Kraft.

Klagenfurt, den 13. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**12. Anordnung
über die Erfassung von Heimarbeitern.**

Um einen Ueberblick über die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains tätigen Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeister und deren mithelfende Familienangehörige zu erhalten, ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung folgendes an:

§ 1.

Jeder Auftraggeber, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Personen, die er mit Heimarbeit beschäftigt oder deren er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, nach dem Stand vom 26. Februar 1943 zu melden.

§ 2.

In Heimarbeit Beschäftigte sind

1. die Heimarbeiter (§ 3, Absatz 1),
2. Hausgewerbetreibende (§ 3, Absatz 2), die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen (§ 3, Absatz 5) oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfsarbeitern (Betriebsarbeitern) arbeiten.

Ihnen werden gleichgestellt

1. Personen, die in eigener Wohnung oder selbst gewählter Betriebsstätte eine sich in regelmäßigen Arbeitsgängen wiederholende Arbeit im Auftrag und für Rechnung eines anderen gegen Entgelt ausüben, ohne daß ihre Tätigkeit als Gewerbe anzusehen oder der Auftraggeber ein Gewerbetreibender oder Zwischenmeister ist,
2. Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten,
3. Zwischenmeister (§ 3, Absatz 3).

Anlage zur Anordnung über die Erfassung von Heimarbeitern.

An den

Chef der Zivilverwaltung,
Beauftragten für Arbeitseinsatz und Lohnregelung —

Klagenfurt
Funderstraße 7

Nur einseitig beschreiben!
Möglichst Maschinenschrift!
Einsenden bis 6. März 1943!

Liste

der am 26. Februar 1943 beschäftigten
Heimarbeiter, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibenden und deren mithelfenden Familienangehörigen.

(Auszufertigen von dem Auftraggeber.)

1. Vor- und Zuname des Auftraggebers oder Name der Firma:

3. Art des Betriebes oder Gewerbebezweiges:

2. Gewerbetreibender oder Zwischenmeister:

4. Sitz des Betriebes oder der Ausgabestelle
(Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer, Fernruf):

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Angabe, ob Heimarbeiter (HA) Zwischenmeister (Z) Hausgewerbetr. (HG) Mithelf. Fam.-Angeh. (MF)	Geburtstag, Geburtsjahr Geburtsmonat,	Nummer des Arbeitsbuches	Wohnung (Ort, Ortsteil, Straße Hausnr.)	Betriebsstätte (Ort, Ortsteil, Straße, Hausnr.)	Beschäftigt seit	Genau Art der übertragenen Arbeit und der Teilarbeiten, z. B. Schürzen nähen, Nähen von Rundstuhlware	Zuletzt gezahlter Entgelt je Stück <i>RM</i>

Die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Angaben bestätigt

....., den März 1943.

.....
Eigenhändige Unterschrift und Firmenstempel.

§ 3.

Heimarbeiter im Sinne dieser Anordnung ist, wer, ohne Gewerbetreibender zu sein, in eigener Wohnung oder selbst gewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen (Absatz 5) im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet.

Hausgewerbetreibender ist, wer als Gewerbetreibender in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe sich selbst beschafft oder vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet.

Zwischenmeister ist, wer die ihm vom Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt.

Die Eigenschaft als Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender und Zwischenmeister ist auch dann gegeben, wenn Auftraggeber Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts sind, welche die Warenherstellung oder Bearbeitung nicht zum Zweck der Gewinnerzielung betreiben.

Als Familienangehörige gelten Mitglieder des Familienhaushaltes, die mit dem Heimarbeiter, dem Hausgewerbetreibenden oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grad verwandt oder von ihnen an Kindes Statt angenommen sind, ferner Mündel, Pflegekinder oder Fürsorgezöglinge, die in haus-eigener Gemeinschaft mit dem Hausgewerbetreibenden leben.

§ 4.

Die Meldung hat nach dem aus der Anlage zu dieser Anordnung ersichtlichen Muster in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen und ist bis spätestens 6. März 1943 an den Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Beauftragter für Arbeitseinsatz und Lohnregelung, einzusenden.

§ 5.

Unterlassen der Meldung, unrichtige Angaben in der Meldung, sowie verspätete Ein-sendung der Meldung werden bestraft.

Klagenfurt, den 13. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

13. Anordnung I/43 über die Regelung des Schmierstoffver- brauchs in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung wird verfügt:

§ 1.

Grundsatz.

Schmierstoffe dürfen nur zu kriegs- und lebenswichtigen Zwecken und nur in den Mengen und Qualitäten beantragt, bezogen, verarbeitet und verbraucht werden, die für diese Zwecke bei sparsamster Verwendung und bei Beachtung der Vorschriften über die Altölsammlung und -wiederverwendung erforderlich sind.

§ 2.

Schmieröl für Verbrennungskraftmaschinen.

Schmieröl darf zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen nur gegen Motoren-ölscheine der Reichsstelle für Mineralöl geliefert und bezogen werden.

§ 3.

Auslandslieferungen.

An Abnehmer im Ausland dürfen Schmierstoffe nur mit meiner Genehmigung geliefert werden.

§ 4.

Begriffsbestimmung.

Schmierstoffe im Sinne der §§ 1—3 sind alle in der Anlage verzeichneten Waren ohne Rücksicht auf den Ausgangsstoff und ohne Rücksicht darauf, ob sie für Schmierstoffzwecke verwendet werden.

§ 5.

Allgemeine Regelung für Verbraucher von Schmieröl, ausgenommen Schmieröl zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen.

1. Verbraucher, die im Jahre 1942 keine Schmierstoffe bezogen haben, dürfen im Jahre 1943 insgesamt 20 kg genehmigungsfrei beziehen.

Verbraucher, die im Jahre 1942 nicht mehr als insgesamt 600 kg Schmierstoffe bezogen haben, dürfen im Jahre 1943 genehmigungsfrei die gleiche Menge wie im Vorjahre beziehen.

Zum Bezuge darüber hinaus gehender Mengen bedarf es meiner Genehmigung.

2. Alle anderen Verbraucher dürfen Schmierstoffe nur mit meiner Genehmigung beziehen. Im 1. Vierteljahr 1943 sind diese Verbraucher, soweit sie noch keine Genehmigung erhalten haben, berechtigt, 20 Prozent der im Jahre 1942 insgesamt bezogenen

Schmierstoffmenge, in Anrechnung auf die zu beantragende Bezugsgenehmigung, zu beziehen.

Die Bezugsgenehmigungen sind von den Verbrauchern bei jeder Bestellung ihren Lieferanten zwecks Abschreibung der gelieferten Mengen einzusenden und von den Lieferanten sodann den Verbrauchern zurückzugeben, bei denen sie für allfällige Ueberprüfungen als Bezugsberechtigungsbeleg aufzubewahren sind.

3. Höchstbestandsvorschrift.

a) Bezugsrechte für Schmierstoffe dürfen nicht ausgenutzt werden, wenn und soweit sie zusammen mit den zur Zeit der Bestellung vorhandenen Vorräten und bereits gekauften, aber noch nicht eingetroffenen Mengen des Verbrauchers in der gewünschten Sorte und in anderen, zu dem gleichen Verwendungszweck geeigneten Sorten, die Menge übersteigen, die der Verbraucher im letzten Kalendervierteljahr hiefür tatsächlich verbraucht hat. Dies gilt nicht für die Bezugsrechte von Verbrauchern, die in der benötigten und einer für den gleichen Verwendungszweck geeigneten Sorte überhaupt noch keinen Verbrauch gehabt haben.

b) Spitzenmengen, die sich aus den Bezugsbeschränkungen in Absatz a) ergeben, dürfen auf die für die Lieferung eines vollen Fasses erforderliche Menge aufgerundet werden, wenn die bestellte Menge auch dann noch im Rahmen des dem Verbraucher auf Grund dieser Anordnung zustehenden oder eingeräumten Bezugsrechts verbleibt.

4. Verbrauchererklärung.

a) Schmierstoffe dürfen an Verbraucher nur geliefert werden, wenn der Verbraucher dem Verkäufer schriftlich versichert,

„daß der Auftrag in voller Kenntnis und Beachtung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 und der Anordnung 1/43 des Beauftragten für die Schmierstoffbewirtschaftung in den CdZ-Gebieten“

erteilt ist und daß der Auftrag entweder

„im Rahmen der 20 kg, bzw. 600 kg Freigrenze“

oder

„im Rahmen der beiliegenden Genehmigung des Beauftragten für die Schmierstoffbewirtschaftung in den CdZ-Gebieten unter Berücksichtigung etwa erteilter Auflagen“

liegt. Im 1. Vierteljahr 1943 genügt an Stelle der Bezugnahme auf eine bereits erteilte Ge-

nehmigung die Versicherung, daß der Auftrag

„im Rahmen des Vorgriffsrechts (20% der Schmierstoffbezüge 1942)“

liegt.

b) Schmierstoffe dürfen auch beim Vorliegen einer Verbrauchererklärung nicht geliefert werden, wenn der Lieferer weiß, daß der Auftrag unter Verletzung dieser Anordnung oder einer Auflage erteilt ist.

5. Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht:

a) für den Bezug von Schmierstoffen durch die Wehrmacht,

b) für die Lieferung und den Bezug von Wehrmachtsschmiermitteln (Motorenöl der Wehrmacht, Getriebeöl der Wehrmacht, Einheitsabschmierfett),

c) für den Bezug von Schmierstoffen zum Befüllen oder Konservieren von an die Wehrmacht abzuliefernden Geräten, wenn der für den Betrieb des Beziehers zuständige Wehrmachtsabnahmebeamte diesen Schmierstoffbezug nach Qualität und Menge für erforderlich erachtet und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat.

§ 6.

Regelung für Wiederverkäufer ohne Händlerschein, ausgenommen Schmieröl zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen.

Wiederverkäufer ohne Händlerschein, das sind Reparatur-Werkstätten, Garagen, Tankstellen, Landmaschinenhändler, Gemischtwarenhändler u. dgl., dürfen im Jahre 1943 bei ihren bisherigen Lieferanten 80 Prozent der im Vorjahre insgesamt bezogenen Schmierstoffmenge genehmigungsfrei beziehen.

Zum Bezuge darüber hinausgehender Mengen und für Neubedarf ist meine Genehmigung erforderlich.

§ 7.

Regelung für Schmieröl für Verbrennungskraftmaschinen.

A. Motorenölscheine.

Die Motorenölscheine sind nur gültig, wenn sie den eingedruckten Dienststempel der Reichsstelle für Mineralöl tragen und mit Wasserzeichen versehen sind. Die Reichsstelle und die Ausgabestellen können die im Verkehr befindlichen Motorenölscheine jederzeit wieder einziehen oder vorübergehend außer Kraft setzen.

B. Ausgabestellen.

Die Motorenölscheine werden von den Wirtschaftsämtern aus ausgegeben: Zuständig sind

1. für Kraftfahrzeuge: Das Wirtschaftsamt des Einsatzortes (Ort, von dem aus das Kraftfahrzeug ständig oder für gewisse Dauer betrieben wird), in dringenden Fällen das Wirtschaftsamt des Aufenthaltsortes,

2. für ortsfeste und ortsbewegliche Motoren: Das für den Einsatzort zuständige Wirtschaftsamt.

Der Chef der Zivilverwaltung kann auch andere Stellen mit der Ausgabe der Motorenölscheine beauftragen.

C. Warenverteilung.

Kann ein Verteiler den Bezugsberechtigten nicht in Höhe der vorgelegten Motorenölscheine aus vorhandenen Beständen beliefern, so darf er die Scheine nicht entgegennehmen, es sei denn, daß sich der Bezugsberechtigte mit einer späteren Belieferung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Motorenölscheine einverstanden erklärt. Auf Verlangen des Bezugsberechtigten hat der bisherige Lieferer schriftlich zu bestätigen, daß die Lieferung zur Zeit nicht möglich ist. Auf Antrag vermitteln die Bevollmächtigten für Schmierstoffe in den CdZ-Gebieten nach Vorlage solcher Bestätigungen die Lieferung, dem mit dieser Bestätigung auch die entsprechende Menge an Motorenölscheinen zu übermitteln ist.

Die Verteiler von Schmierstoffen sind verpflichtet, die ihnen von den Bevollmächtigten für Schmierstoffe in den CdZ-Gebieten aufgegebenen Geschäfte mit Inhabern von Motorenölscheinen abzuschließen, wobei ihnen der Bevollmächtigte außer der Lieferanweisung auch die entsprechende Menge an Motorenölscheinen übermitteln wird. Sie sind weiters verpflichtet, die von den Bevollmächtigten geforderten Auskünfte über ihre, in den CdZ-Gebieten vorhandenen und nach dort unterwegs befindlichen Motorenölmengen zu erteilen.

D. Verwendungsverbot.

1. Zur Schmierung von Verbrennungskraftmaschinen dürfen nur Schmieröle verwendet werden, die gegen Motorenölscheine oder vor dem 1. Februar 1942 bezogen worden sind.

2. Die zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen bezogenen Schmieröle dürfen nur für die Zwecke und für die Maschinen verwendet werden, für die sie zugeteilt worden sind.

E. Ausnahmen.

1. Abweichend von den §§ 2 und 7, Abs. D, dürfen gegen Ablieferung von Ablauföl aus Verbrennungskraftmaschinen 50 Prozent der abgelieferten Ablaufölmengen in Form von Frischöl oder Regenerat ohne Vorlage von Motorenölscheinen zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen geliefert und bezogen werden.

2. Die Vorschriften des § 2 dieser Anordnung und des § 7, Absatz A bis D gelten nicht

1. für Getriebeöl und Abschmierfette,

2. für die Lieferung und den Bezug von Schmieröl zum Verbrauch in Großgasmaschinen (Verbrennungskraftmaschinen mit Zylinderleistung über 500 PS),

3. für die Verwendung eigener Schmierölbestände der Erzeuger, Einführer und Schmierstoffhändler zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen. In diesen Fällen ist es den Erzeugern, Einführern und Schmierstoffhändlern untersagt, bei den Ausgabestellen für diese Verbrennungskraftmaschinen Motorenölscheine zu beantragen oder zu beziehen.

3. In den Fällen der Ziffer 1 und 2 des Abs. 2 gelten für den Schmierstoffbezug die Vorschriften des § 5 für Verbraucher und des § 6 für Wiederverkäufer ohne Händlerschein.

§ 8.

Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbußen oder Freiheitsentzug bestraft. Diese Strafarten können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem kann die Schließung von Betrieben, die Untersagung des Handels und Gewerbes, sowie die Einziehung von Waren und Gegenständen verfügt werden. Schwere Uebertretungen können auch mit dem Tode bestraft werden.

Salzburg, den 7. Jänner 1943.

Der Beauftragte für die Schmierstoffbewirtschaftung

Pistauer.

Anlage
zur Anordnung I/43 des Beauftragten für die
Schmierstoffbewirtschaftung vom 7. Jänner
1943.

Schmierstoffe:

Spindelöle,
Maschinenöle,

Zylinderöle,
Motorenöle, einschl. Brighstock,
Turbinenöle,
Reichsbahnachsenöle,
dunkle Schmieröle,
wasserlösliche Öle und Fette,
nicht wasserlösliche Metallbearbeitungsöle,
schmierstoffhaltige Produkte für die Bearbeitung von Metallen und anderen Werkstoffen,
Paraffinum liquidum, Vaselineöl und technisches Weißöl,
Transformatoren- und Schalteröle,
Kabelisolieröle,
sonstige schmierfähige Mineralöle,
Seilschmiere
Wagenschmiere,
sonstige schmieröhlhaltige Schmier- und Schutzfette mit Ausnahme von Vaseline, Vaselinaustauschstoffen und Heißwalzfetten.

**14. Anordnung
zur Durchführung der Verordnung über die
Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in
den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

(Bewertung bebauter Grundstücke in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt, S. 4) und auf Grund der §§ 35 und 36 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz in der Fassung der Verordnung v. 22. November 1939 (RGBl. I, S. 2271) ordne ich an:

§ 1.

Bezirkseinteilung.

Die besetzten Gebiete Kärntens und Krains werden in die folgenden Bewertungsbezirke eingeteilt:

• Bewertungsbezirk I
Krainburg und Veldes.

Bewertungsbezirk II
Alle übrigen Gemeinden.

§ 2.

Regelmäßige Bewertung.

(1) Die Jahresrohmiere der Mietwohnungsgrundstücke und der gemischtgenutzten Grundstücke ist mit den folgenden Zahlen (Vervielfältiger) zu vervielfachen:

im Bewertungsbezirk I: 14,

im Bewertungsbezirk II: 16.

(2) Jahresrohmiere ist das Gesamtentgelt, das die Mieter für die Benutzung des Grundstücks nach dem Stand vom 1. Jänner 1942, umgerechnet auf ein Jahr, auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen (Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains vom 18. November 1941, Verordnungs- und Amtsblatt S. 175 und vom 26. November 1941, Verordnungs- und Amtsblatt S. 362) zu entrichten haben.

§ 3.

Anwendungsgebiet.

Die Bestimmungen finden Anwendung auf die Hauptfeststellung nach dem Stand vom Beginn des 1. Jänner 1942. Sie gelten auch für solche Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen, die nach dem Stand vom 1. Jänner 1943 oder von einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen sind.

Klagenfurt, den 13. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung.

Rainer.

„Berichtigung“

zur 141. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 (V.- u. A.-Bl. des Chefs der Zivilverwaltung vom 18. 12. 1942, Stück 26).

In § 16, Abs. 3 hat an die Stelle der Zahl 1,80 die Zahl 1,50, in § 17, Abs. 2 an die Stelle der Zahl 120 die Zahl 150 zu treten.“

Klagenfurt, den 12. Jänner 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrag

gez. Anton Tropper.



Frei durch Ablösung

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1943

Klagenfurt, am 8. März 1943

Stück 3

Katastramt
K. F. O. I. n. d. u. r. g.
Op. Kärnten

Inhalt:

	Seite
15. Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz	15
16. Verordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen)	15
17. Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über das Veterinärwesen	15
18. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung von Amtsbezirken mit gemeinsamen Gemeindegemeinschaften im Landkreise Stein	16
19. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen Gemeindeordnung an die Gemeinde Unterdrauburg	16
20. Bekanntmachung, betreffend Gemeindegebietsänderung	16

15. Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

(1) Zum Zwecke der Freimachung von Arbeitskräften für den kriegswichtigen Einsatz können Betriebe in der gewerblichen Wirtschaft stillgelegt, zusammengelegt oder auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden.

(2) Die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Anordnungen erläßt der Chef der Zivilverwaltung.

§ 2.

Wer den zum Zweck der Stilllegung oder Zusammenlegung von Betrieben oder zur Einstellung bestimmter Tätigkeiten ergangenen Anordnungen oder einer im Zusammenhang hiemit erlassenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, sie umgeht oder ihre Wirkung auf andere Weise beeinträchtigt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Klagenfurt, den 5. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

16. Verordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen).

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist die Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen) v. 30. Juni 1942 (RGBl. I, S. 482) anzuwenden.

§ 2.

Soweit die in Kraft getretenen Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Klagenfurt, den 5. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

17. Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über das Veterinärwesen.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

(1) In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains sind anzuwenden:

Die Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften in der Ostmark vom 25. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1321) mit der Maßgabe, daß die Entschädigungen nach § 66 des Viehseuchengesetzes bis auf weiteres aus den mir zur Verfügung stehenden Mitteln getragen werden;

die 2. Verordnung zur Einführung der Tierseuchenvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark vom 26. Juni 1941 (RGBl. I, S. 336);

die Verordnung zur Aenderung des Viehseuchengesetzes vom 2. April 1940 (RGBl. I, S. 606);

die Verordnung über die Kosten der Viehseuchenbekämpfung in der Ostmark vom 21. Oktober 1939 (GBl. f. d. L. Oe., Nr. 1417/39);

das Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1463) mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Trichinenschau bis auf weiteres nicht anzuwenden sind.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen treten alle zu ihrer Ausführung ergangenen Durchführungsbestimmungen in Kraft. Spätere Aenderungen der Bestimmungen treten in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gleichfalls in Kraft, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.

§ 2.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau sowie der Trichinenschau und die Entlohnung der Fleischbeschauer, Verordnung vom 10. April 1942, V.- u. A.-Bl. 5/42, S. 2, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3.

Soweit die angeführten Bestimmungen nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Sind Behörden oder sonstige öffentliche Einrichtungen, die in den eingeführten Rechtsvorschriften genannt werden, in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht vorhanden, so werden diese Befugnisse vom Chef der Zivilverwaltung wahrgenommen.

§ 4.

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. An dem gleichen Tage treten meine Verordnungen vom 6. Juni 1941 (V.- u. A.-Bl. Nr. 42/41, Nicht gültig für den Bereich des politischen Kommissars in Unterdrauburg, S. 123) und vom 16. Juni 1941 (V.- u. A.-Bl. Nr. 35/41, Nur gültig für den Bereich des politischen Kommissars in Unterdrauburg, S. 58) außer Kraft.

Klagenfurt, den 5. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

18. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung von Amtsbezirken mit gemeinsamen Gemeindekommissaren im Landkreis Stein.

Der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains hat auf

Grund des Artikels II, § 2 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 26. Oktober 1942, Verwaltungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Nr. 128, S. 316, folgenden Gemeinden des Landkreises Stein zu Amtsbezirken mit einem gemeinsamen Gemeindekommissar bestimmt:

1. Die Gemeinden Lustthal und Podgoritz zum Amtsbezirk Podgoritz,
2. die Gemeinden Kraxen und Lukowitz zum Amtsbezirk Lukowitz,
3. die Gemeinden Stein und Steinerfeistritz zum Amtsbezirk Stein.

Klagenfurt, den 26. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

I. A.
Hierzegger.

19. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen Gemeindeordnung an die Gemeinde Unterdrauburg.

Der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains hat auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der DGO. in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 26. Oktober 1942, V.- u. A.-Bl. d. C.d.Z. Nr. 127, S. 316, der Gemeinde Unterdrauburg das Recht der Deutschen Gemeindeordnung mit Wirkung vom 1. März 1943 verliehen.

Klagenfurt, den 10. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

I. A.
Hierzegger.

20. Bekanntmachung, betreffend Gemeindegebietsänderung.

Auf Grund des § 15 DGO. hat der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains mit Entscheidung vom 18. Feber, Zl. I, Gem-351-1943, die Eingliederung der Gemeinde Zell bei Stein (Landkreis Stein) in die Gemeinde St. Martin in Tuchein (Landkreis Stein) mit Wirkung vom 1. April 1943 ausgesprochen.

Klagenfurt, den 18. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

I. A.
Hierzegger.

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt. Bestellungen sind zu richten an den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt, Arnulplatz 1.

Druck: Joh. Leon sen., Klagenfurt, Domgasse 17.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1943

Klagenfurt, am 13. April 1943.

Stück 4

Inhalt:

	Seite
21. Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Jugendrechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	17
22. Verordnung über den Besuch von Gaststätten im Gemeindegebiet von Unterdrauburg durch fremdvölkische Arbeitskräfte	18
23. Verordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft	18
24. Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben und über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub	19
25. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 5. März 1943	20
26. Verordnung für das Bauvorhaben „Tunnelbau Loiblpaß“	21
27. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	21
28. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen Gemeindeordnung an die Gemeinden Gutenstein, Prävali, Mieß und Schwarzenbach	21
29. Verlautbarung der Eröffnung von Berufsschulen in Radmannsdorf, Veldes und Wocheiner-Feistritz sowie der Vergrößerung des Schulsprengels der Berufsschule in Aßling	22

Katastramt
Klagenfurt
Oberkrcain

1 B

21. Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Jugendrechts in den be- setzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

Artikel I.

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten folgende Bestimmungen der Gesetzgebung über die Hitler-Jugend:

1. Das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. 12. 1936 (RGBl. I, S. 993).
2. Die erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend* (Allgemeine Bestimmungen) vom 25. 3. 1939 (RGBl. I, S. 709).
3. Die zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung) v. 25. 3. 1939 (RGBl. I, S. 710).
4. Das Gesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung vom 30. 1. 1939 (RGBl. I, S. 215).

§ 2.

Alle reichsangehörigen Jugendlichen und solche, die nach der Verordnung vom 14. 10. 1941 über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten Untersteiermarks, Kärntens und Krains (RGBl. I, S. 648) die deutsche Staatsangehörigkeit oder deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erworben haben oder erwerben, sind verpflichtet, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun.

§ 3.

Die nach den reichsrechtlichen Vorschriften dem Jugendführer des Deutschen Reichs zufallenden Aufgaben werden für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains dem Führer des Gebietes Kärnten der Hitler-Jugend übertragen. In Abweichung von § 9 der Jugenddienstpflichtverordnung vom 25. 3. 1939 (RGBl. I, S. 710) kann er Anordnungen darüber treffen, welche der in § 3 genannten Jugendlichen zum Dienst in der Hitler-Jugend anzumelden sind und zu welchem Zeitpunkt.

Artikel II.

Zum Schutze der Jugend gelten in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains:

§ 4.

1. Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. 3. 1940 (RGBl. I, S. 499).
2. Die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2374).
3. Die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen vom 24. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2116).

Artikel III.

§ 5.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gilt die Verordnung über die Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. 3. 1940.

Artikel IV.

§ 6.

(1) Die zur Durchführung der in §§ 1, 4 und 5 eingeführten Gesetze und Verordnungen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ebenfalls Anwendung.

(2) Künftige Ergänzungen und Abänderungen sowie künftige Durchführungsvorschriften der nach dieser Verordnung eingeführten Rechtsvorschriften treten in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains zum selben Zeitpunkt wie im Reichsgau Kärnten in Kraft, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird.

§ 7.

(1) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Verweisen die eingeführten Rechtsvorschriften auf Bestimmungen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains noch keine Geltung haben, so sind diese bezogenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(3) Die auf Grund der eingeführten Rechtsvorschriften von einer obersten und einer höheren Verwaltungsbehörde oder vom Reichsgau (Gauselbstverwaltung) zu erfüllenden Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse werden vom Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wahrgenommen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 20. April 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 9. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

22. **Verordnung
über den Besuch von Gaststätten im Gemeindegebiet von Unterdrauburg durch fremdvölkische Arbeitskräfte.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

(1) Fremdvölkische Arbeitskräfte dürfen Gaststätten im Gemeindegebiet von Unterdrauburg nach 21 Uhr nicht mehr besuchen.

(2) Die Gaststätteninhaber haben das Betreten von Gaststättenbetrieben durch die im Absatz 1 genannten Arbeiter nach 21 Uhr zu verhindern.

§ 2.

(1) Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Bestrafung kann bei Gaststätteninhabern auch den Entzug der Gewerbeberechtigung zur Folge haben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Klagenfurt, den 6. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

23. **Verordnung
gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung bestimme ich folgendes:

§ 1.

Ein Gefolgschaftsmitglied (Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Anlernling) hat eine Arbeit, zu deren Aufnahme es nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet ist, anzutreten.

§ 2.

Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht

- a) pflichtwidrig eine ihm vom Betriebsführer oder dessen Beauftragten zugewiesene Arbeit (einschließlich Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit) verweigern oder mit ihr zurückhalten,
- b) der Arbeit pflichtwidrig fernbleiben, das heißt insbesondere ohne hinreichende Entschuldigung fehlen, wiederholt ohne ausreichenden Grund verspätet zur Arbeit erscheinen oder die Arbeit pflichtwidrig verlassen,

c) durch disziplinwidriges Verhalten, zum Beispiel Tätlichkeiten oder grob Beschimpfungen, den ordnungsgemäßen Arbeitsverlauf stören.

§ 3.

Ein Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehr-, Anlernverhältnis) darf von beiden Teilen nicht unberechtigt vorzeitig beendet werden. Sind in zwingenden gesetzlichen Vorschriften, in der Tarifordnung, der Betriebsordnung oder dem Einzelarbeitsvertrag verschieden lange Fristen für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses vorgegeben, so ist die für den lösenden Vertrags- teil jeweils längste Frist maßgebend.

§ 4.

Der Unternehmer — in der Hauswirtschaft der Haushaltungsvorstand — oder sein Beauftragter dürfen ein Gefolgschaftsmitglied nicht einstellen, von dem sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß es anderweitig zur Arbeit verpflichtet ist. Das gilt für eine zusätzliche Tätigkeit insoweit nicht, als die zur Einstellung erforderliche Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt oder, falls eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist, die Hauptbeschäftigung nicht beeinträchtigt wird; eine Beeinträchtigung ist nicht anzunehmen, wenn dem Gefolgschaftsmitglied von seinem Betrieb die Aufnahme der zusätzlichen Tätigkeit gestattet ist. Der Unternehmer oder sein Beauftragter hat die Frage einer anderweitigen Verpflichtung des Einzustellenden sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen.

§ 5.

Untersagt ist jede Handlung, die darauf abzielt, ein in ungekündigtem Beschäftigungsverhältnis stehendes Gefolgschaftsmitglied durch Anbieten eines höheren Arbeitsentgelts oder sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen von seinem Arbeitsplatz abzuwerben.

§ 6.

Das Gefolgschaftsmitglied darf kein Arbeitsentgelt (Erziehungsbeihilfe) fordern, von dem es weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es die im Betriebe oder Gewerbe üblichen Sätze für vergleichbare Arbeiten überschreitet. Bei dem Vergleich sind Art und Leistung der Arbeiten sowie Alter, Berufszugehörigkeit und Geschlecht zu berücksichtigen.

§ 7.

Die Betriebsführer oder die von ihnen beauftragten Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, den für den Betrieb zuständigen Leiter des Arbeitsamtes und durchschriftlich den für den Betrieb zuständigen Kreis-

obmann der Deutschen Arbeitsfront von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung zu unterrichten, sofern ihre Ahndung durch zugelassene innerbetriebliche Mittel nicht möglich oder erfolglos geblieben ist.

§ 8.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in allen Betrieben und Betriebsabteilungen an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen. Diese Verpflichtung zum Aushang gilt nicht für die Hauswirtschaft.

§ 9.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Verlangen des Beauftragten für Arbeitseinsatz und Lohnregelung beim Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder vom Beauftragten für Arbeitseinsatz und Lohnregelung beim Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle, im Nichtbeitreibungsfalle eine Haft-(Arrest-)Strafe bis zu 6 Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

Der Beauftragte für Arbeitseinsatz und Lohnregelung beim Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist ermächtigt, das Verlangen der Strafverfolgung und die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 RM den Leitern der Arbeitsämter zu übertragen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere in der Anordnung betreffend Gewährung außertariflicher Leistungen und Erhaltung des Betriebsfriedens vom 5. August 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 21, vom 12. August 1941, Seite 231) außer Kraft.

Klagenfurt, den 7. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

24. Anordnung
zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben und über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich folgendes an:

§ 1.

Um die Ordnung und Sicherheit in den Betrieben in erhöhtem Maße zu gewährleisten, dürfen die Führer der Betriebe Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbußen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ahnden:

1. Leichte Verstöße, zum Beispiel Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. Schwerere Verstöße, zum Beispiel unentschuldigtes oder unberechtigtes Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle, sowie Wiederholung leichter Verstöße mit einer Geldbuße bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes;
3. Erhebliche Verstöße, zum Beispiel wiederholte Verstöße nach Ziffer 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Führers des Betriebes oder seines Beauftragten, mit einer Geldbuße bis zum vollen Betrage eines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes.

§ 2.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verweigern, kann die versäumte Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Ein Anspruch auf Zahlung des Lohnes oder Gehalts für die auf den Urlaub angerechnete versäumte Zeit besteht nicht.

§ 3.

Die Erteilung der Verwarnung, die Verhängung der Geldbußen sowie die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Erholungsurlaub erfolgt durch den Führer des Betriebes oder eine von ihm beauftragte leitende Person nach Anhörung des Betriebsobmannes. Eine derartige innerbetriebliche Maßnahme ist dem betroffenen Gefolgschaftsmitglied unverzüglich mitzuteilen. Die Verhängung einer Geldbuße und die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub sind vom Führer des Betriebes alsbald dem Leiter des zuständigen Arbeitsamtes schriftlich anzuzeigen. Sie sind unwirksam, falls der Leiter des Arbeitsamtes binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbußen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden; sie sind ebenso wie die im Falle der Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub ersparten Urlaubsgeldbeträge vom Führer des Be-

etriebes an die für den Betrieb zuständige Kasse der NS-Volkswohlfahrt zu überweisen.

§ 4.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen Betrieben und Betriebsabteilungen an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Hauswirtschaft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Die Anordnung gilt nur für die private Wirtschaft.

Klagenfurt, den 7. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

25. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 5. März 1943.

Gemäß § 1, Abs. 2 der Verordnung vom 5. März 1943 ordne ich an:

§ 1.

Inhabern von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, denen ihr Betrieb gemäß der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 5. März 1943, Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung, Seite 15 aus 1943 stillgelegt oder eingeschränkt worden ist, kann, soweit sie deutsche Staatsangehörige oder deutsche Staatsangehörige auf Widerruf sind, eine Stilllegungshilfe gewährt werden, wenn durch die getroffene Maßnahme der angemessene Lebensunterhalt dieser Personen oder ihrer Angehörigen gefährdet erscheint und dieser Unterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

§ 2.

Der Antrag auf eine solche Stilllegungshilfe ist vom Bewerber beim örtlich zuständigen Landrat einzubringen, der über diesen Antrag endgültig entscheidet.

§ 3.

Die Inhaber von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, die von den Maßnahmen der im § 1 angeführten Verordnung nicht betroffen werden, sind verpflichtet, als Gemeinschaftshilfe zu den Kosten der Stilllegungshilfe nach § 1 dieser Verordnung im Wege einer Umlage beizusteuern.

§ 4.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Festsetzung der Höhe der Umlage nach § 3, ergehen im Verwaltungswege.

Klagenfurt, den 1. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

26. Verordnung für das Bauvorhaben „Tunnelbau Loiblpaß“.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

- a) Räumlicher Geltungsbereich: Bauvorhaben „Tunnelbau Loiblpaß“, Strecke Ausweichstraße unterhalb der Kirche St. Anna (Kreis Radmannsdorf) bis Paßhöhe (ehemalige Reichsgrenze auf dem Loiblpaß);
- b) persönlich. Geltungsbereich: alle invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder;
- c) fachlicher Geltungsbereich: alle bei diesem Bauvorhaben beteiligten Betriebe des Baugewerbes.

§ 2.

Die Reichstarifordnung für das Baugewerbe und die Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe nebst Anhängen (Tarifordnungen zur Festsetzung von Bauleistungswerten) finden in ihrer jeweiligen Fassung auch auf das Bauvorhaben „Tunnelbau Loiblpaß“ Anwendung. Dasselbe gilt für die im Wirtschaftsgebiet Steiermark-Kärnten jeweils geltende Anordnung über die Lohnregelung im Baugewerbe (Höchstlohnverordnung).

§ 3.

Die Entlohnung erfolgt nach den Lohnsätzen der Ortsklasse I der jeweils für das Wirtschaftsgebiet Steiermark-Kärnten geltenden Lohnstarifordnung:

§ 4.

Die Verordnung tritt rückwirkend ab 1. März 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 7. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

27. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. 1. 1942, Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Nr. 18, ordne ich an:

§ 1.

Die Steuern von Grund und Boden und von den Gebäuden werden, einschließlich der Umlagen, bis zur Einführung der Reichsgrundsteuer nach den bisherigen Vorschriften und den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2.

Die Steuer von Grund und Boden (Grundsteuer) einschließlich der Umlagen wird um 100 v. H. erhöht. Die Gebäudesteuer wird einschließlich der Umlagen in der bisherigen Höhe weiter erhoben.

§ 3.

Die Grundsteuer und Gebäudesteuer sind Gemeindesteuern, welche einschließlich der Umlagen (Gemeinde-, Bezirks-, Banatsumlage) den Gemeinden zufließen. Die Veranlagung und Einhebung dieser Steuern obliegt den Landkreisen (Kreisabgabenämtern).

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit 1. 4. 1943 in Kraft.

§ 8, Satz 1 der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung, Nr. 19/1942 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Klagenfurt, den 2. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

28. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen Gemeindeordnung an die Gemeinden Gutenstein, Prävali, Mieß und Schwarzenbach.

Der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains hat auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 26. 10. 1942, Verordnungs- und Amts-

blatt Nr. 127, S. 316, den Gemeinden Gutenstein, Prävali, Mieß und Schwarzenbach das Recht der Deutschen Gemeindeordnung mit Wirkung vom 1. April 1943 verliehen.

Klagenfurt, den 25. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrag:

Hierzegger e. h.

29. Verlautbarung der Eröffnung von Berufsschulen in Radmannsdorf, Veldes und Wocheiner-Feistritz, sowie der Vergrößerung des Schulsprengels der Berufsschule in Abling.

Eröffnung einer Berufsschule in Radmannsdorf.

In Radmannsdorf wurde eine Berufsschule für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Lehrlinge und Lehrlinge errichtet. Der Unterricht begann an dieser am 15. Februar 1943. Zum Leiter der Berufsschule in Radmannsdorf wurde Hauptlehrer Max Petutschnig, Leiter der Volksschule in Radmannsdorf, bestellt. Der Sprengel der Berufsschule in Radmannsdorf umfaßt das Gebiet der Gemeinden Radmannsdorf, Habern, Kropf, Lees, Steinbichl und Vigaun.

Eröffnung einer Berufsschule in Veldes.

In Veldes wurde eine Berufsschule für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Lehrlinge und Lehrlinge errichtet. Der Unterricht begann an dieser am

15. Februar 1943. Zum Leiter der Berufsschule Veldes wurde Hauptlehrer Sebastian Jerolitsch, Leiter der Volksschule in Veldes, bestellt. Der Sprengel der Berufsschule in Veldes umfaßt das Gebiet der Gemeinde Veldes (einschließlich Reifen) und der Gemeinde Göriach.

Eröffnung einer Berufsschule in Wocheiner-Feistritz.

In Wocheiner-Feistritz wurde eine Berufsschule für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Lehrlinge und Lehrlinge errichtet. Der Unterricht begann an dieser am 15. Februar 1943. Zum Leiter der Berufsschule Wocheiner-Feistritz wurde Hauptlehrer Max Weißenbach, Leiter der Volksschule in Wocheiner-Feistritz, bestellt. Der Sprengel der Berufsschule in Wocheiner-Feistritz umfaßt das Gebiet der Gemeinde Wocheiner-Feistritz und der Gemeinde Wocheiner-Mitterdorf.

Vergrößerung des Schulsprengels der Berufsschule in Abling.

Der Schulsprengel der Berufsschule für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Lehrlinge und Lehrlinge in Abling wurde vergrößert und umfaßt demnach das Gebiet der Gemeinden Abling, Kronau, Lengenfeld-Meistern und Ratschach-Matten.

Klagenfurt, den 26. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrag:

Dr. Ratzler e. h.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1943

Klagenfurt, am 5. Mai 1943

Stück 3

Inhalt:

Seite

30. Enteignungsverordnung	23
31. Verordnung zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	24
32. Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Bereich der Julischen Alpen, Landkreis Radmannsdorf	24
33. Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	25
34. Verordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft	26
35. Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen	29
36. Verordnung über die Einführung des Eisernen Sparens in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	29
37. Verordnung über die Umstellung von Verbrennungsmotoren jeder Art auf Betrieb mit Generator- sowie Hoch- oder Niederdruckgas	29
38. Anordnung über die Ausfuhr von Lebensmitteln aus den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	30
39. Bekanntmachung über die Bestellung eines Bodendenkmalpflegers in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	30

Katastramt
K 201 n d u r g
Oberkrein

30. Enteignungsverordnung.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Aus Gründen des öffentlichen Wohles können das Eigentum oder sonstige Rechte an unbeweglichem Vermögen enteignet werden. Durch Enteignung können auch Bestandverhältnisse begründet oder aufgelöst, dingliche Rechte eingeräumt oder aufgehoben und alle Verpflichtungen auferlegt werden, welche die Ausübung dinglicher Rechte einschränken.

§ 2.

Die Enteignung wird vom Landrat (Enteignungsbehörde) ausgesprochen, in dessen Kreis das betroffene Grundstück liegt. Das Enteignungsverfahren wird von Amts wegen oder über Antrag desjenigen eingeleitet, zu dessen Gunsten die Enteignung erfolgen soll.

§ 3.

Die Enteignungsbehörde hat den Betroffenen von der Einleitung des Enteignungsverfahrens schriftlich gegen Zustellungsnachweis oder durch öffentliche Bekanntmachung zu verständigen.

§ 4.

Die Enteignungsbehörde kann dem Antragsteller nach Einleitung des Enteignungsverfahrens die von ihm beanspruchten Rechte ganz oder teilweise vorläufig einräumen, wenn der rechtskräftige Abschluß des Ent-

eignungsverfahrens nicht abgewartet werden kann.

§ 5.

Dem Betroffenen ist eine angemessene Entschädigung für die durch die Enteignung entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile zu gewähren. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten, sie kann jedoch auch durch die Beistellung geeigneter Ersatzgrundstücke oder Rechte erfolgen.

§ 6.

1. Ueber die Art und den Umfang der Enteignung und über die den Betroffenen zu gewährende Entschädigung erläßt die Enteignungsbehörde einen schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung über die Art und Höhe der Entschädigung kann auch in einem abgesonderten Bescheid getroffen werden.

2. Diese Bescheide sind den Betroffenen gegen Zustellungsnachweis zu übermitteln. Soweit die Zustellung nicht möglich ist, sind sie öffentlich bekanntzumachen.

§ 7.

Gegen die Bescheide der Enteignungsbehörde kann innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung oder der öffentlichen Bekanntmachung bei der Enteignungsbehörde die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung eingebracht werden.

§ 8.

1. Ueber Antrag der Enteignungsbehörde ist die Einleitung des Enteignungsverfahrens

1 B

im Grundbuch der betroffenen Liegenschaft anzumerken.

2. Rechtskräftige Enteignungsbescheide sind öffentliche Urkunden im Sinne des Grundbuchgesetzes.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1943 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 14. 8. 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt Nr. 87/1941, außer Kraft gesetzt. Soweit in anderen Verordnungen auf die aufgehobene Verordnung verwiesen wird, tritt diese Verordnung an deren Stelle.

Klagenfurt, den 29. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**31. Verordnung
zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung
der Zivilbevölkerung in den besetzten Ge-
bieten Kärntens und Krains.**

Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ordne ich an:

§ 1.

Die hauptberuflich tätigen Aerzte und Aerztinnen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains bedürfen während des gegenwärtigen Krieges zur Aufgabe ihrer ärztlichen Tätigkeit oder eines Teiles davon sowie zur Uebernahme einer neuen Tätigkeit dieser Art der Genehmigung.

Für die Genehmigung nach Absatz 1 ist der Chef der Zivilverwaltung — der Beauftragte für Angelegenheiten der Volksgesundheit — zuständig.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 gilt auch für Personen, denen vom Chef der Zivilverwaltung — der Beauftragte für Angelegenheiten der Volksgesundheit — widerruflich gestattet wurde, den ärztlichen Beruf in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains auszuüben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 10.000 Reichsmark oder mit Gefängnis bestraft.

§ 4.

Der Chef der Zivilverwaltung — der Beauftragte für Angelegenheiten der Volksgesundheit — wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 5.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Klagenfurt, den 29. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**32. Verordnung
über den Schutz von Landschaftsteilen und
Landschaftsbestandteilen im Bereich der Ju-
lischen Alpen, Landkreis Radmannsdorf.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

Im Gebiet der Julischen Alpen, das begrenzt ist im Westen und Süden durch die Reichsgrenze, im Norden durch die Wurzeiner Sawe und im Osten durch die Wocheiner Sawe von ihrer Einmündung bis Lepence und von dort über Deutschgereut und die darüber befindliche Mulde zum Punkt 1602 (Mozič) an der Reichsgrenze wird folgendes verordnet:

1. Es ist verboten, innerhalb des beschriebenen Gebietes Veränderungen vorzunehmen, welche das Landschaftsbild und die Natur beeinträchtigen.

2. Unter das Verbot fallen insbesondere

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, wenn sie durch ihre Lage im Gelände oder durch ihre äußere Ausgestaltung das Landschaftsbild verunstalten,
- b) das gruppenweise Lagern und Zelten an anderen als hierfür etwa ausdrücklich vorgesehenen Plätzen,
- c) das Ablagern von Abfällen, von Müll und Schutt an Orten und in einer Weise, daß hiedurch das Landschaftsbild gestört wird,
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, Werbeschriften u. dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz selbst beziehen oder unerläßliche Verkehrszeichen sind. Auch diese dürfen an Bildstöcken, Bäumen, Felsen und anderen, für das Landschaftsbild bedeutungsvollen Gegenständen nicht angebracht werden. Dieses Verbot gilt für Tafeln usw. an gewerblichen Betriebsstätten dann nicht, wenn diese in ihrer Form und Farbe das Landschaftsbild nicht stören. Bereits angebrachte Tafeln usw., die unter dieses Verbot fallen, sind zu entfernen;
- e) die Anlage und der Betrieb von Steinbrüchen, Sand-, Schotter- und Lehmgruben oder die Vergrößerung solcher, bereits bestehender Betriebe ohne meine ausdrückliche Zustimmung.

3. Die Erweiterung (Verbauung) der im Schutzgebiet liegenden Ortschaften und Siedlungen darf nur auf Grund eines von mir genehmigten Planes erfolgen. Die einzelnen im Verbauungsgebiet (Siedlungsgebiet) zu errichtenden Bauten müssen sich in ihrer Bauform und in ihrer Ausführung an die ortsgebundene Bauweise halten. Für den Veldecker- und Wocheinersee gilt die mit meiner Verfügung vom 1. April 1942, Zl. 3556—Va, angeordnete Bausperre.

4. Sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen, bleiben die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen unberührt, die letzteren dann, wenn sie auf Grund eines genehmigten Wirtschaftsplanes oder einer behördlichen Schlagbewilligung oder für den eigenen Haus-Gutsbedarf vorgenommen werden. Großkahlschläge im Bereich des Veldeser- und des Wecheinersees sind unzulässig.

Maßnahmen, die zu einer dauernden Entwaldung führen (Rödungen), bedürfen meiner ausdrücklichen Zustimmung.

Bergbauliche und Schurfarbeiten auf vorbehaltene Minerale werden durch die Verordnung nicht betroffen, sofern sie mit Genehmigung der zuständigen Bergbehörden durchgeführt werden. Es ist aber auch bei diesen Maßnahmen, insbesondere bei den hierzu erforderlichen Werks-Gefolgschafts- und sonstigen Bauten auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.

Klagenfurt, den 29. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

33. **Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatz- wechsels.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

Abschnitt I.

Lösung von Arbeitsverhältnissen.

§ 1.

(1) Betriebsführer (auch Haushaltungsvorstände), Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten dürfen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat.

(2) Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt einer solchen Kündigung nachträglich zustimmt.

(3) Durch die Zustimmung des Arbeitsamts wird nicht die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist.

§ 2.

(1) Einer Zustimmung nach § 1, Abs. 1 und 2, bedarf es nicht,

1. wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind,

2. wenn der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muß,

3. wenn der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird,

4. wenn es sich um gelegentliche Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt handelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen,

5. wenn Führer von Dienststellen des Chefs der Zivilverwaltung, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Deutschen Reichsbank ihren Gefolgschaftsmitgliedern kündigen,

6. wenn es sich um die Lösung von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten der NSDAP, ihrer Gliederungen und ihrer angeschlossenen Verbände handelt.

(2) die Ausnahme nach Abs. 1, Ziffer 1, findet keine Anwendung auf die privaten Betriebe folgender Art:

Bergbau,
Eisen- und Stahlgewinnung,
Metallhütten und -halbzeugwerke,
Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren,
Maschinen-, Stahl- und Fahrzeugbau,
Elektrotechnik,
Optik und Feinmechanik,
Chemische Industrie,
Nachrichten- und Verkehrswesen.

In diesen Betrieben ist auch bei Kündigung mit Zustimmung des anderen Vertragsteils und bei Einigung der Vertragsteile die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung von Arbeitsverhältnissen (Lehrverhältnissen) erforderlich.

Abschnitt II.

Meldepflicht.

§ 3.

Wer nach § 2 keiner Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) bedarf, hat sich nach dem Ausscheiden aus seiner bisherigen Arbeitsstelle unverzüglich bei dem für seinen letzten Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Abschnitt III.

Einstellungsbeschränkungen.

§ 4.

(1) Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt.

(2) Eine Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in Betrieben der Landwirtschaft und des Bergbaues. Die Ausnahme hinsichtlich der Betriebe des Bergbaues gilt nicht für die Einstellung von Arbeitskräften, die zuletzt in der Landwirtschaft beschäftigt waren.

Abschnitt IV.
Sonstige Vorschriften.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehegatten, Voreltern oder Geschwistern regelmäßig mithelfen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

§ 6.

(1) Das Arbeitsamt hat bei seinen Entscheidungen über Zustimmungsanträge für die Kündigung und Einstellung von Arbeitskräften

- a) staatspolitische und soziale Gesichtspunkte,
- b) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes, der Berufsnachwuchslenkung und der Lohnpolitik und
- c) die Gesichtspunkte der beruflichen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 7.

(1) Für die Erteilung der Zustimmung

- a) zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstätte liegt,
- b) zur Einstellung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb (Haushaltung) liegt, der die Einstellung beabsichtigt.

(2) Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 8.

(1) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt I ist von dem Vertragsteile, der die Lösung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigte, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 7, Abs. 1, Buchstabe a) zu stellen.

(2) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt III ist von dem Betriebsführer, der die Einstellung beabsichtigte, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 7, Abs. 1, Buchstabe b) zu stellen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann von der schriftlichen Form abgesehen werden.

Abschnitt V.

Ausnahmen.

§ 9.

Durch den Chef der Zivilverwaltung können Wirtschaftszweige, Betriebe, Haushal-

tungen und Personen von den Vorschriften der Abschnitte I und II ausgenommen werden.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

§ 10.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, oder wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) aufgibt, wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes mit Gefängnis oder Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11.

Der Beauftragte für Arbeitseinsatz und Lohnregelung des Chefs der Zivilverwaltung wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 12.

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Arbeitseinsatz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 2, v. 2. Mai 1941) außer Kraft.

Klagenfurt, den 29. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**34. Verordnung
zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen
und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und
Anlernlinge in der privaten Wirtschaft.**

Der Lehrvertrag und der Anlernvertrag begründen kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Berufserziehungsverhältnis, dessen Zweck und Inhalt nicht die Leistung produktiver Arbeit ist, sondern die Berufserziehung des Jugendlichen, d. h. die Weckung seines Leistungswillens und die Steigerung seiner Leistungsfähigkeit. Die dem Lehrling und Anlernling vom Unternehmer gewährte Geld- und Sachleistung ist deshalb kein Arbeitsentgelt (Lohn oder Gehalt), sondern eine Erziehungsbeihilfe, d. h. ein Beitrag zu den Kosten des Unterhalts des Lehrlings (Anlernlings) während seiner Ausbildung, der die Durchführung der Berufserziehung sicherstellen soll. Mit diesem Grundsatz sind die erheblichen Unterschiede in der Höhe der Erziehungsbeihilfe nicht vereinbar. Die Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und der sonstigen Leistungen im Ausbildungsverhältnis entlastet auch alle beteiligten Stellen und erleichtert die Nachwuchslenkung.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung bestimme ich folgendes:

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Die Verordnung gilt für die in der privaten Wirtschaft Oberkrains beschäftigten Lehrlinge und Anlernlinge. Im befreiten Mießtal gilt die Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (RABl. Nr. 7 v. 5. 3. 1943, S. I/164).

(2) Die Verordnung gilt zunächst nicht

- a) im Bergbau für Berglehrlinge,
- b) in der Landwirtschaft, einschl. des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, in der Forst- und Jagdwirtschaft, in der Fischerei und Tierzucht,
- c) in der Hauswirtschaft.

(3) Lehrling ist, wer auf Grund eines Lehrvertrages ausgebildet wird. Anlernling ist, wer in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet wird.

§ 2.

Erziehungsbeihilfen.

(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten eine Erziehungsbeihilfe.

Die Erziehungsbeihilfe für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Werktag des Monats zu zahlen. Ihre Zahlung in wöchentlichen Teilbeträgen ist zulässig.

(2) Die Erziehungsbeihilfe beträgt einheitlich für alle Lehrlinge und Anlernlinge monatlich brutto:

a) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

- im 1. Lehrjahr (Anlernjahr) . . . RM 25.—
- im 2. Lehrjahr (Anlernjahr) . . . RM 35.—
- im 3. Lehrjahr RM 45.—
- im 4. Lehrjahr RM 55.—

b) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

- im 1. Lehrjahr (Anlernjahr) . . . RM 30.—
- im 2. Lehrjahr (Anlernjahr) . . . RM 40.—
- im 3. Lehrjahr RM 50.—
- im 4. Lehrjahr RM 60.—

c) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres

- im 1. Lehrjahr (Anlernjahr) . . . RM 40.—
- im 2. Lehrjahr (Anlernjahr) . . . RM 50.—
- im 3. Lehrjahr RM 60.—
- im 4. Lehrjahr RM 70.—

(3) In den Berufen:

- Formschmied,
- Amboßschmied,
- Gesenkschmied,
- Kettenschmied,
- Kesselschmied,
- Kernformer,
- Lehmformer,
- Sandformer,
- Walzengußformer,
- Hochöfner,
- Martin- und Elektrostahlwerker,
- Metallhüttenwerker,
- Thomasstahlwerker,
- Walzwerker,
- Nieter,
- Bergmaschinenmann,
- Maurer,
- Zimmerer,
- Dachdecker,
- Pflasterer,
- Betonbauer,
- Steinmetz,
- Glasmacher in der Hohlglasindustrie,

erhalten Lehrlinge und Anlernlinge zu den Erziehungsbeihilfen der Nr. 2a, b und c einen Zuschlag von RM 10.—, bzw. 12, bzw. 15.— monatlich brutto.

(4) Gewährt der Unternehmer Kost und Wohnung oder ist der Lehrling (Anlernling) auf Kosten des Unternehmers in einem Jugendwohnheim oder anderswo untergebracht oder verpflegt, so erhält der Lehrling (Anlernling) neben Kost und Wohnung das folgende monatliche Taschengeld brutto:

a) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

- im 1. Lehrjahr (Anlernjahr) . . . RM 4.—
- im 2. Lehrjahr (Anlernjahr) . . . RM 6.—
- im 3. Lehrjahr RM 8.—
- im 4. Lehrjahr RM 10.—

b) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

- im 1. Lehrjahr (Anlernjahr) . . . RM 6.—
- im 2. Lehrjahr (Anlernjahr) . . . RM 8.—
- im 3. Lehrjahr RM 10.—
- im 4. Lehrjahr RM 12.—

c) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres

- im 1. Lehrjahr (Anlernjahr) . . . RM 8.—
- im 2. Lehrjahr (Anlernjahr) . . . RM 10.—
- im 3. Lehrjahr RM 12.—
- im 4. Lehrjahr RM 14.—

(5) Die in § 2 Nr. 3 genannten Lehrlinge und Anlernlinge erhalten, wenn der Unternehmer Kost und Wohnung oder Unterbringung und Verpflegung in einem Jugendheim oder anderswo gewährt, zu dem Taschengeld

nach Nr. 4 einen Zuschlag von RM 5.— monatlich brutto. Der Zuschlag ist halbjährlich an die Erziehungsberechtigten zu zahlen.

(6) Gewährt der Unternehmer nur Kost oder nur Wohnung, so verringert sich die Erziehungsbeihilfe (§ 2, Nr. 2 oder 3) um die von der Sozialversicherung für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Beträge. Verbleiben dabei geringere Beträge als die in Nr. 4 und 5 festgesetzten Taschengelder, so sind diese zu zahlen.

(7) Wird ein erfolgreicher Handelsschulbesuch oder eine andere Vorbildung auf Grund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) auf die Ausbildungszeit angerechnet (wie z. B. im Beruf der Bürogehilfin), so gilt für die Höhe der Erziehungsbeihilfe der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Lehr-, bzw. Anlernzeit.

Wird die regelmäßige Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Lehrlings (Anlernlings) liegen, verlängert, so ist während des Zeitraums der Verlängerung die Erziehungsbeihilfe des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts zu zahlen.

§ 3.

Vergütung regelmäßiger Mehrarbeit.

(1) Leistet ein Lehrling oder Anlernling regelmäßig Mehrarbeit, so ist jede über die 48stündige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde besonders zu vergüten.

(2) Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde 1/100 der in § 2, Nr. 2 oder 3 festgesetzten Erziehungsbeihilfe.

§ 4.

Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall.

(1) Lehrlingen und Anlernlingen ist

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen,
- c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen,

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weiter zu gewähren.

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Sozialversicherung abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling (An-

lernling) in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Sozialversicherungskasse weiter zu gewähren.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nicht gegeben, so kann für jede ausgefallene Arbeitsstunde 1/200 der monatlichen Erziehungsbeihilfe abgezogen werden.

§ 5.

Begrenzung der Leistungen.

(1) Höhere Erziehungsbeihilfen und Mehrarbeitsvergütungen dürfen von den Unternehmern weder geboten noch gezahlt und von den Lehrlingen, bzw. Anlernlingen, bzw. ihren gesetzlichen Vertretern weder gefordert noch angenommen werden.

(2) Neben der Erziehungsbeihilfe und der Mehrarbeitsvergütung dürfen Vergütungen anderer Art nur gezahlt werden, soweit dies in einer Verordnung oder Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung ausdrücklich bestimmt oder vom Chef der Zivilverwaltung besonders genehmigt ist.

Die Erstattung der Fahrtkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule ist zulässig.

§ 6.

Vergütung bei vorzeitiger Ablegung der Prüfung.

(1) Gefolgschaftsmitgliedern, die vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung bestanden haben, ist mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats die ihrer Berufs- oder Tätigkeitsgruppe entsprechende Vergütung (Lohn oder Gehalt) zu zahlen.

(2) Ist das Gefolgschaftsmitglied wegen einer bevorstehenden Einberufung zum Wehr- oder Reichsarbeitsdienst vorzeitig zur Prüfung zugelassen worden, so ist die Vergütung (Nr. 1) erst mit Beginn des auf die Aushängung des Gesellen-, bzw. Gehilfenbriefes oder des Anlernzeugnisses folgenden Monats zu zahlen.

§ 7.

Verfolgung von Verstößen gegen die Verordnung.

Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Verlangen des Chefs der Zivilverwaltung bestraft.

§ 8.

Ausnahmen, Entscheidung von Zweifelsfragen.

(1) Der Chef der Zivilverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Soweit erforderlich, werden Zweifelsfragen im Verwaltungswege vom Chef der Zivilverwaltung mit bindender Wirkung entschieden.

§ 9.

**Inkrafttreten der Verordnung,
Aufhebung bestehender
Bestimmungen.**

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1943 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere in der Verordnung zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 19. 12. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt vom 14. 1. 1942, S. 5), außer Kraft.

(2) Lehr- und Anlernverträge, die vor dem 1. März 1943 begonnen wurden, werden durch die Verordnung nicht berührt; insoweit gelten die in Nr. 1 genannten Bestimmungen noch weiter. Vom Standpunkt des Lohnstopps bestehen jedoch gegen eine Erhöhung der Leistungen auf die in der Verordnung festgesetzten Leistungen keine Bedenken.

Klagenfurt, den 29. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

§ 3.

Soweit die Bestimmungen der in Kraft gesetzten reichsrechtlichen Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Wird in den Vorschriften auf reichsrechtliche Bestimmungen verwiesen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains keine Gültigkeit haben, sind diese sinngemäß anzuwenden.

§ 4.

1. Der Arbeitnehmer kann erstmalig Teile des laufenden Arbeitslohnes (sparfähige Festbeträge) eisern sparen, die nach dem 1. Mai 1943 fällig werden.

2. Die Sparnachweisung ist erstmalig spätestens am 10. 10. 1943 abzugeben. Sie muß die Sparbeträge enthalten, die der Arbeitgeber in der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9. 1943 einbehalten hat.

3. Der Ausgleichsbetrag ist erstmalig am 10. 10. 1943 zu entrichten. Er ist von der Summe der eisernen Sparbeträge zu berechnen, die der Arbeitgeber in der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9. 1943 vom Arbeitslohn seiner sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer einbehalten hat.

Klagenfurt, den 29. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

35. **Verordnung
über wirtschaftliche Maßnahmen.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. 4. 1941, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 2, treten außer Kraft.

Klagenfurt, den 29. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

36. **Verordnung
über die Einführung des Eisernen Sparens in
den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Der Abschnitt I der Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV) vom 30. 10. 1941 (RGBl. I, S. 664) und die hiezu ergangene Verordnung vom 10. 12. 1942 (RGBl. I, S. 691) treten in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains mit 1. Mai in Kraft.

§ 2.

Das Erfordernis der deutschen Volkszugehörigkeit gilt für die Mitglieder des Kärntner Volksbundes als erfüllt.

37. **Verordnung
über die Umstellung von Verbrennungsmotoren
jeder Art auf Betrieb mit Generator-
sowie Hoch- oder Niederdruckgas.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

Im Sinne des Abschnittes IV der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 22. September 1942, betreffend Umstellung von Verbrennungsmotoren jeder Art auf den Betrieb mit Generator- sowie Hoch- oder Niederdruckgas bestimme ich, daß die zu dieser Anordnung vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister erlassene Durchführungsbestimmung Nr. 1 vom 24. September 1942 (abgedruckt im Reichsverkehrsblatt, Ausgabe B: Kraftfahrwesen Nr. 22 v. 30. September 1942) sowie die Durchführungsbestimmungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. Dezember 1942 (abgedruckt im deutschen Reichsanzeiger Nr. 293 vom 14. Dezember 1942) mit sofortiger Wirksamkeit für das besetzte Gebiet Kärntens und Krains sinngemäß anzuwenden sind.

Klagenfurt, den 29. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**38. Anordnung
über die Ausfuhr von Lebensmitteln aus den
besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund des § 2 der 98. Anordnung vom 13. August 1942 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ordne ich an:

Die Ausfuhr von Lebensmitteln jeder Art im Post- oder Bahnversand sowie im Reiseverkehr aus den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ins Ausland ist, soweit die mitgeführten Lebensmittel nicht als Reiseproviant anzusehen sind, nur mit Genehmigung meines Beauftragten für Ernährung und Landwirtschaft zulässig.

Eine Uebertretung dieser Anordnung wird mit Geld- oder mit Freiheitsstrafen in unbeschränkter Höhe geahndet.

Klagenfurt, den 29. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**39. Bekanntmachung
über die Bestellung eines Bodendenkmalpflegers in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Der Gaupfleger der Bodenaltertümer im Reichsgau Kärnten, Gauverwaltungsamtman Johann Dolenz, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 mit der Pflege der Bodenaltertümer in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains betraut.

▼ Klagenfurt, den 17. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrage
Hierzegger.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains

Jahrgang 1943

Klagenfurt, am 3. Juni 1943

Stück 6

Inhalt:

Seite

40. Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechtes in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	31
41. Verordnung zur Verordnung über die Bestellung eines Stillhaltekommissars für Vereine, Verbände und Organisationen	32
42. Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 7. Mai 1942, über die Einführung des Reichsjagdrechtes in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	32
43. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Amtsbezirken mit Amtskommissaren im Landkreise Krainburg	32
44. Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	33
45. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Beibringung von Ursprungszeugnissen	33
46. Verordnung über die Einführung der Verordnung über Ausfallvergütung	33
47. Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik	34
48. Verordnung über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	34
49. Verordnung über die Einführung der Reichshoma (Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung von Rohholz) in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	34
50. Anordnung über die Neuregelung der Höchstpreise für Rohholz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	35
51. Verordnung zur Regelung der Hausbrandversorgung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains im Kohlenwirtschaftsjahr 1943/1944	37
52. Verlautbarung über die Ablieferung von Schuldverschreibungen der österr. Südbahngesellschaft (Donau—Sawe—Adria—Eisenbahngesellschaft) vom 10. Mai 1943	37
53. Bekanntmachung über die Versteuerung von Kleinpflanzertabak	38
Bekanntmachung des Georg Graf v. Thurn'schen Stahlwerks Streit- eben, Aktiengesellschaft, Gutenstein im Mießtal, Kärnten	38

NEUSTRICHT
K r a i n b u r g
Oberkrain

1 B

40. Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechtes in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist das im Reichsgau Kärnten jeweils geltende Luftschutzrecht anzuwenden.

§ 2.

Soweit die eingeführten Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Verweisen sie auf Reichsbestimmungen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht

gelten, sind diese Reichsbestimmungen ebenfalls für diesen Fall sinngemäß anzuwenden.

Die nach den eingeführten Rechtsbestimmungen den obersten Reichsbehörden zustehenden Befugnisse werden vom Chef der Zivilverwaltung wahrgenommen.

§ 3.

Luftschutzpflichtig im Sinne des § 2 des Luftschutzgesetzes sind die Bewohner der besetzten Gebiete Kärntens und Krains, einschließlich der Ausländer und der Staatenlosen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, sowie alle juristischen Personen, alle nicht rechtsfähigen Personen, Vereinigungen, Anstalten und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

§ 4.

Soweit sich aus der Anwendung des eingeführten Rechts besondere Schwierigkeiten ergeben, behalte ich mir im Einvernehmen mit den zuständigen Luftwaffendienststellen Ausnahmen von den eingeführten Rechtsvorschriften vor.

§ 5.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Klagenfurt, den 31. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**41. Verordnung
zur Verordnung über die Bestellung eines
Stillhaltekommissars für Vereine, Verbände
und Organisationen.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Der § 4 der Verordnung vom 2. Mai 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt Nr. 8, wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„§ 4. Der Stillhaltekommissar ist berechtigt, Verfügungen über das Vermögen der von ihm aufgelösten Vereine, Organisationen und Verbände zu treffen.“

§ 2.

Die Verordnung wird rückwirkend mit 2. Mai 1941 in Kraft gesetzt.

Klagenfurt, den 29. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**42. Durchführungsverordnung
zur Verordnung vom 7. Mai 1942 über die
Einführung des Reichsjagdrechtes in den
besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund § 2 der Verordnung vom 7. Mai 1942 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung vom 23. 5. 1942, Stück 12) wird angeordnet:

1. Zu § 8 des RJG. Das Ausmaß der Mindestgröße bei Eigenjagdbezirken richtet sich bis zur endgültigen Regelung nach den bisherigen, in den besetzten Gebieten von Kärnten und Krain in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften.

2. Zu § 11, Abs. 4, und § 67 RJG. Der Ertrag der Jagdnutzung ist nicht an die Jagdgenossen zu verteilen, wenn er bisher zugunsten der Gemeinde oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet worden ist.

3. Zu § 22 RJG. Schutzangehörige im Sinne des Gesetzes vom 14. Oktober 1941, RGBl. I, S. 648 sind vom Erwerb eines Jagdscheines

ausgeschlossen. Der Reichsjagdschein gilt auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

4. Zu § 27, Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum RJG. Von der Jagdscheingebühr erhalten $\frac{1}{2}$ die Deutsche Jägerschaft, $\frac{1}{2}$ der Chef der Zivilverwaltung.

5. Zu § 39, Abs. 5, RJG. Die den bestätigten Jagdaufsehern zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten bemessen sich nach dem Reichsrecht.

6. Zu § 53 RJG und der Ausführungsverordnung hiezu: Jagdbehörden in den besetzten Gebieten von Kärnten und Krain sind:

a) Der Chef der Zivilverwaltung (Gaujägermeister), der die Befugnisse ausübt, die nach den eingeführten Vorschriften dem Reichs-Landes- oder Gaujägermeister zustehen.

b) Die Kreisjägermeister.

Untere Verwaltungsbehörden und Kreispolizeibehörden sind die Landräte.

7. Zu § 56 des RJG. Die Inhaber der Jahresjagdscheine werden im Reichsbund Deutsche Jägerschaft, Untergruppe Oberkrain und Mießtal, zusammengefaßt. Die Satzungen und die Ehrengerichtsordnung des Reichsbundes Deutsche Jägerschaft finden Anwendung mit der Maßgabe, daß die Untergruppe Oberkrain und Mießtal ihre Weisungen über den Chef der Zivilverwaltung — Gaujägermeister — erhält.

Klagenfurt, den 31. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**43. Bekanntmachung
betreffend die Bildung von Amtsbezirken mit
Amtskommissaren im Landkreise Krainburg.**

Der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains hat auf Grund des Artikels II, § 7 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der DGO in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 26. 10. 1942, Verwaltungs- und Amtsblatt Nr. 128, S. 316, folgende Gemeinden des Landkreises Krainburg zu Amtsbezirken mit einem Amtskommissar zusammengefaßt:

Amtsbezirk Pölland, umfassend die Gemeinden Pölland, Afriach und Schwarzenberg, mit dem Sitz in Pölland.

Amtsbezirk Sairach, umfassend die Gemeinden Sairach, Oblitz und Tratten, mit dem Sitz in Sairach.

Amtsbezirk Eisnern, umfassend die Gemeinden Eisnern, Selzach und Zarz, mit dem Sitz in Eisnern.

Amtsbezirk Laak a. d. Zaier, umfassend die Stadt Laak a. d. Z. und die Gemeinde Safnitz mit dem Sitz in Laak a. d. Z.

Amtsbezirk St. Veit a. d. Save, umfassend die Gemeinden St. Veit a. d. Save und Zwischenwässern, mit dem Sitz in St. Veit a. d. Save.

Klagenfurt, den 2. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrage:

Hierzegger.

44. Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die Landräte — Ernährungsämter — haben die Aufgabe, für die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung in den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben Sorge zu tragen. Sie können zu diesem Zwecke alle Maßnahmen zur Sicherstellung des Anbaues, der Viehhaltung, der Ernte und der rechtzeitigen Ablieferung von Erzeugnissen, sowie der Bewirtschaftung und Verteilung treffen.

§ 2.

Dem durch die Entscheidung des Landrates — Ernährungsamtes — Betroffenen steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung die beim Landrat einzubringende Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3.

Eine Entschädigung für einen Schaden, der durch eine nach § 1 getroffene Maßnahme entsteht, wird nicht gewährt.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen der Landräte — Ernährungsämter — werden mit Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsentzug bestraft.

§ 5.

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Klagenfurt, den 28. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

45. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Beibringung von Ursprungszeugnissen.

Im Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), das mit meiner Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über das Veterinärwesen vom 5. März 1943 (A. u. Vdgbl. S. 15) in Kraft getreten ist, und der §§ 16 bis 19 AVVG (Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz) (Gesetzblatt für das Land Oesterreich Nr. 1430/1939) ordne ich folgendes an:

§ 1.

Ursprungszeugnisse sind beizubringen für Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, die auf Märkte oder öffentliche Tierschauen gebracht werden.

Von dieser Bestimmung ist Schlacht- und Stechvieh ausgenommen, das auf Schlachtviehmärkte oder auf den vom Viehwirtschaftsverband Kärnten errichteten Viehverteilungsstellen aufgetrieben wird.

Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse wird mit 10 Tagen festgesetzt.

§ 2.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig hebe ich meinen Rund-erlaß vom 24. Juli 1941, betreffend Viehpässe, auf.

§ 3.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach den Vorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes (RGBl. S. 519) bestraft.

Klagenfurt, den 27. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrage:

Hierzegger.

46. Verordnung über die Einführung der Verordnung über Ausfallsvergütung.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die Verordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 16. 12. 1942, RGBl. I, S. 702/42, mit Ausnahme der §§ 12 und 13 gilt auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

§ 2.

An Schutzangehörige wird eine Ausfallsvergütung nicht gewährt.

§ 3.

Wird vom Arbeitsamt die Erstattung der Ausfallsvergütung ganz oder teilweise abge-

lehnt, so entscheidet über Beschwerden, soweit diesen nicht der Leiter des Arbeitsamtes stattgibt, der Chef der Zivilverwaltung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft, in den der 1. Juni 1943 fällt. Von dem gleichen Zeitpunkt an ist die Verordnung über Kurzarbeiter-Unterstützung vom 29. 8. 1941, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 97, Seite 257, bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden. An Stelle der Kurzarbeiter-Unterstützung tritt die Ausfallsvergütung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Klagenfurt, den 13. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

47. **Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist die Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 13. Feber 1939, RGBI. I, S. 389, anzuwenden.

§ 2.

Die Genehmigung wirtschaftsstatistischer Erhebungen, die ausschließlich in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains durchgeführt werden sollen, behalte ich mir vor.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 27. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

48. **Verordnung über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Güterbeförderungen über 50 Kilometer Luftlinie, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeuges, gelten als Güterfernverkehr.

§ 2.

Die Abwicklung des Güterfernverkehrs ist

- a) bei Werkfernverkehrsfahrten Aufgabe der Unternehmungen,

- b) bei allen übrigen gewerblichen Fernbeförderungen Aufgabe des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes (RKB).

§ 3.

Für alle Beförderungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt der Reichskraftwagentarif einschließlich des Nebengebührentarifs mit den bisher ergangenen und noch ergehenden Aenderungen.

§ 4.

Dem Reichs-Kraftwagen - Betriebsverband obliegt, soweit es sich um Fernbeförderungen im Sinne des § 2b handelt,

- a) die Berechnung, Einziehung und Auszahlung des Beförderungsentgeltes,
b) die Versicherung der beförderten Güter gegen Schaden,
c) die Abführung der Beförderungssteuer an die Finanzbehörden.

§ 5.

Jede Fernbeförderung bedarf der Genehmigung des für den Abgangsort der Sendung zuständigen Landrates (Verordnung über den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20. Mai 1941, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 19/41). Die schriftliche Fernverkehrsgenehmigung ist bei der Fahrt mitzuführen.

§ 6.

Bei zeitlich befristeten Fernverkehrsgenehmigungen für wiederholte Fahrten muß jede einzelne Fahrt vor ihrer Ausführung dem für den Abgangsort zuständigen Landrat gemeldet werden.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 3000 RM oder Freiheitsstrafen bis zur Dauer von drei Monaten bestraft. Geld- und Freiheitsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 27. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

49. **Verordnung über die Einführung der Reichshoma (Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung von Rohholz) in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gilt für die Ausformung, Messung und

Sortenbildung des Rohholzes, soweit es zum marktmäßigen Absatz gebracht wird, die Reichsholzmeßanweisung (Homa) vom 1. 4. 1936, in der als Anlage zur Verordnung vom 7. 10. 1938, RGBI. I, S. 1407, beigefügten Fassung mit folgender Maßgabe:

1. Die Ueberschrift zu Punkt 25 lautet Nadelholz,

2. Punkt 27 und 28 fallen aus.

§ 2.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die Abteilung Forsten beim Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains zulassen.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit 1. Juni 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 31. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

50. Anordnung über die Neuregelung der Höchstpreise für Rohholz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund des § 24 der Verordnung über die Regelung der Höchstpreise für Rohholz, Schnittholz und Brennholz vom 12. 6. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt Seite 118) ordne ich in Berücksichtigung der zur Einführung gelangten Reichsholzmeßanweisung an:

Abschnitt I und Anlage 1 der Verordnung über die Regelung der Höchstpreise für Rohholz, Schnittholz und Brennholz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 12. 6. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt Seite 118) in der Fassung der Verordnung über die Regelung der Rohholz- und Schnittholzpreise vom 29. 1. 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 2, Seite 3) erhalten mit Wirkung vom 1. April 1943 folgende Fassung:

§ 1.

(1) Bei Verkauf von inländischem Nadelstamm-, Laubstamm-, Faser- und Grubenholz dürfen die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden.

(2) Die Höchstpreise gelten für bestes Holz der Güteklasse B mit Ausnahme des Wertholzes (§ 5); für Holz geringerer Güte ist ein entsprechender Abschlag vorzunehmen.

Der Abschlag für Holz der Güteklasse C muß mindestens 15%, der Güteklasse C+ mindestens 25 v. H. betragen.

(3) Für nicht aufgeführte Langholz- und Stärkeklassen sind die Preise in verkehrs-

üblichem Verhältnis zu den preislich geregelten Klassen zu bemessen.

(4) Werden Schwellenhölzer als Abschnitte in ein- oder mehrfachen Schwellenlängen nach den Vorschriften der Holzmeßanweisung oder nach Weisung des Käufers verkauft, so gelten hiefür die Preise des Stammholzes der Güteklasse B. Bei Verkäufen von Stammholz in ganzer Länge zur Schwellenaufarbeitung sind die Güteklassen der Holzmeßanweisung auszuscheiden.

(5) Der Verkauf verschiedener Güte- oder Stärkeklassen zu einem Durchschnittspreis ist unzulässig.

§ 2.

(1) Die festgesetzten Preise gelten frei nächstgelegener Bahnablage oder Floßeinbindestelle. Die Preiserstellung frei Säge ist nicht mehr zulässig.

(2) Die Preise gelten für Rotbuchenfaserholz je rm, für alle übrigen Hölzer je fm, und zwar bei Nadelholz für entrindetes und bei Laubholz für unentrindetes Holz. Unentrindetes Holz ist jedoch mit Ausnahme des in Schichtmaß gelieferten Buchenfaserholzes ohne Rinde zu messen.

(3) Wird das Holz vom Käufer am Stock erworben und die Fällung, Aufarbeitung und Abfuhr zum Bahnablageplatz oder zur Floßeinbindestelle vom Käufer durchgeführt, so sind die jeweils zulässigen ortsüblichen Schlägerungs- und Abfuhrkosten in Abzug zu bringen. Dem Waldbesitzer muß jedoch nach Rückrechnung dieser Kosten ein Mindeststockzins für Sägerundholz von RM 5.— je fm verbleiben. Kosten, die bei der Rückrechnung diesen Mindeststockzins verringern würden, sind in diesem Ausmaß vom Käufer zu tragen.

(4) Die anfallende Rinde verbleibt in jedem Falle dem Waldbesitzer.

§ 3.

(1) Beim Weiterverkauf von Rohholz darf nur von dem nach den Bestimmungen dieser Anordnung zulässigen Einkaufspreis ausgegangen werden.

(2) Nur die Kosten, die durch Sortieren, Lagern, Verladen und Verfrachten nachweisbar entstehen, dürfen in angemessener Höhe zugeschlagen werden.

(3) Der Holzhandel und Sägewerke mit Handelsberechtigung dürfen außerdem einen Kosten- und Gewinnaufschlag von höchstens RM 2.— je fm in Rechnung stellen.

§ 4.

Der Verkauf von Rohholz jeder Art nach mündlichem oder schriftlichem Meistgebot (Versteigerung, Submission, Lizitation, Pausch und Bogen oder Ueberhaps) ist unzulässig.

§ 5.

(1) Ausgesprochenes Wertholz oder Formwertholz, d. h. Stammholz, das wegen seiner hervorragenden Güte, seiner Seltenheit oder besonderen Verwendungsmöglichkeit eine hochwertige Ausnutzung gewährleistet (z. B. Furnier-, Klang-, Holzdraht- oder Schälholz) darf freihändig bis zu 50 v. H. über den angeführten Höchstpreisen verkauft werden.

(2) Das vorstehend beschriebene Wertholz muß folgende Mindestmittendurchmesser ohne Rinde gemessen aufweisen:

Fichte, Tanne 40 cm,

Kiefer, Lärche und sämtl. Laubholz 30 cm.

§ 6.

Für das in dieser Anordnung nicht angeführte Rohholz sind die Preise im verkehrsüblichen Verhältnis zu einer preisgeregelten ähnlichen Holzart zu bemessen.

§ 7.

Vom Verkäufer ist über jeden Verkauf eine Rechnung auszustellen, aus der alle Angaben zur Preisberechnung nach dieser Anordnung ersichtlich sind.

§ 8.

Die Preise gelten für Verträge, die nach dem 31. März 1943 abgeschlossen wurden und für laufende Verträge, sofern die Auslieferung ganz oder zum Teil nach dem 31. März 1943 erfolgt.

Klagenfurt, den 27. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

Anlage 1
zur Anordnung über die Regelung der Höchstpreise für Rohholz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Nadelstammholz:

	Höchstpreise
Fichten-, Tannen-Stammholz	
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM 20.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM 24.—
40 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM 27.—

Kiefern-Stammholz (Sägerundholz) entrindet	
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM 21.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM 27.—
40 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM 31.—

Lärchen-Stammholz (Sägerundholz) entrindet	
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM 25.50
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM 33.50
40 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM 37.50

Laubstammholz:

Rotbuchen-Stammholz (Sägerundholz) unentrindet	
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM 19.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM 24.—
40 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM 27.—

Eichen-, Edelkastanien-Stammholz (Sägerundholz) unentrindet	
unter 20 cm Durchm. o. R.	je fm RM 23.—
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM 29.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM 41.—
40—49 cm Durchm. o. R.	je fm RM 59.—
50—59 cm Durchm. o. R.	je fm RM 76.—
60 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM 88.—

Eschen-Stammholz (Sägerundholz) unentrindet	
unter 20 cm Durchm. o. R.	je fm RM 23.—
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM 37.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM 53.—
40—49 cm Durchm. o. R.	je fm RM 67.—
50—59 cm Durchm. o. R.	je fm RM 82.—
60 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM 98.—

Bergahorn-Stammholz (Sägerundholz) unentrindet	
unter 20 cm Durchm. o. R.	je fm RM 25.—
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM 29.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM 39.—
40—49 cm Durchm. o. R.	je fm RM 52.—
50—59 cm Durchm. o. R.	je fm RM 63.—
60 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM 73.—

Weißbuchen-, Hainbuchen-Stammholz (Sägerundholz) unentrindet	
unter 20 cm Durchm. o. R.	je fm RM 25.—
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM 32.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM 38.—
40—49 cm Durchm. o. R.	je fm RM 46.—
50—59 cm Durchm. o. R.	je fm RM 54.—
60 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM 63.—

Linden-Stammholz (Sägerundholz) unentrindet	
unter 20 cm Durchm. o. R.	je fm RM 20.—
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM 25.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM 36.—
40—49 cm Durchm. o. R.	je fm RM 50.—
50—59 cm Durchm. o. R.	je fm RM 65.—
60 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM 75.—

Rüstern-(Ulmen-), Akazien-, Elsbeeren-, Schwarzerlen-, Kirschbaum-, Wildobst- Stammholz (Sägerundholz) unentrindet	
unter 20 cm Durchm. o. R.	je fm RM 23.—
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM 27.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM 35.—
40—49 cm Durchm. o. R.	je fm RM 45.—
50—59 cm Durchm. o. R.	je fm RM 51.—
60 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM 63.—

Birken-, Spitzahorn-, Maßholder-, Speierling-,
Flatterrüster-, Weißerle-Stammholz
(Sägerundholz) unentrindet

unter 20 cm Durchm. o. R.	je fm RM	22.—
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM	27.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM	33.—
40—49 cm Durchm. o. R.	je fm RM	42.—
50—59 cm Durchm. o. R.	je fm RM	46.—
60 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM	56.—

Graupappel-, Weiden-Stammholz
(Sägerundholz) unentrindet

unter 20 cm Durchm. o. R.	je fm RM	16.—
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM	20.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM	24.—
40—49 cm Durchm. o. R.	je fm RM	30.—
50—59 cm Durchm. o. R.	je fm RM	35.—
60 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM	43.—

Kanadisches Pappel-Stammholz
(Sägerundholz) unentrindet

unter 20 cm Durchm. o. R.	je fm RM	21.—
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM	26.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM	31.—
40—49 cm Durchm. o. R.	je fm RM	39.—
50—59 cm Durchm. o. R.	je fm RM	48.—
60 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM	57.—

Zerreichen-Stammholz
(Sägerundholz) unentrindet

unter 20 cm Durchm. o. R.	je fm RM	13.—
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM	14.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM	21.—
40—49 cm Durchm. o. R.	je fm RM	29.—
50—59 cm Durchm. o. R.	je fm RM	37.—
60 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM	44.—

Nußbaum-Stammholz
(Sägerundholz) unentrindet

unter 20 cm Durchm. o. R.	je fm RM	23.—
20—29 cm Durchm. o. R.	je fm RM	29.—
30—39 cm Durchm. o. R.	je fm RM	42.—
40—49 cm Durchm. o. R.	je fm RM	56.—
50—59 cm Durchm. o. R.	je fm RM	73.—
60 cm aufw. Durchm. o. R.	je fm RM	84.—

Faserholz:

Fichten-, Tannen-, Kiefern-Faserholz

8—19 cm Durchm. o. R.	je fm RM	18.—
-----------------------	----------	------

Rotbuchen-Faserholz

8—19 cm Durchm. o. R.	je fm RM	12.—
unentrindet	je rm RM	12.—
8—19 cm Durchm. o. R.	je fm RM	13.—
entrindet	je rm RM	13.—

Grubenholz:

Nadel-Grubenholz

8—19 cm Durchm. o. R.	je fm RM	18.—
entrindet	je fm RM	18.—

Laub-Grubenholz

8—19 cm Durchm. o. R.	je fm RM	14.—
unentrindet	je fm RM	14.—

51. **Verordnung**
zur Regelung der Hausbrandversorgung in
den besetzten Gebieten Kärntens und Krains
im Kohlenwirtschaftsjahr 1943/44.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung
ordne ich an:

§ 1.

Die Anordnung H 10b der Reichsstelle für
Kohle über die Regelung der Hausbrandver-
sorgung im Kohlenwirtschaftsjahr 1943/44
vom 13. 1. 1943 (abgedruckt in Nr. 20 des
Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-
anzeiger vom 26. 1. 1943) ist auch in den
besetzten Gebieten Kärntens und Krains an-
zuwenden.

§ 2.

Soweit die angeführten Rechtsvorschriften
nicht unmittelbar angewandt werden können,
sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

Der Chef der Zivilverwaltung kann von den
eingeführten Rechtsvorschriften Ausnahmen
verfügen.

§ 4.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Klagenfurt, den 31. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

K a i n e r.

52. **Verlautbarung.**

Im Nachstehenden wird die Bekannt-
machung des Reichswirtschaftsministers und
des Reichsbankdirektoriums über die Ab-
lieferung von Schuldverschreibungen der
österreichischen Südbahngesellschaft (Donau-
Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft) vom 10.
5. 1943 verlaubar:

Die 4% auf Mark lautenden Schuldver-
schreibungen der Oesterreichischen Südbahn-
Gesellschaft (Donau-Save-Adria-Eisenbahn-
Gesellschaft) von 1885, Serie E, die gemäß
Runderlaß des Reichswirtschaftsministers
19./43 D. St./R. St., vom heutigen Tage aus-
ländische Wertpapiere im Sinne des Gesetzes
über die Devisenbewirtschaftung vom 12. 12.
1938 (RGBl. I, S. 1733) sind und somit der
Anbietungspflicht unterliegen, werden, so-
weit sie

a) Eigentum von Personen sind, die nach den
devisenrechtlichen Bestimmungen Inländer
sind,

b) durch Inländer unmittelbar oder mittelbar
verwahrt werden und Eigentum von Per-
sonen sind, die nach den devisenrecht-
lichen Bestimmungen Auswanderer sind,
hiermit auf Grund der Zweiten Durchfüh-
rungsverordnung zum Gesetz über die Devi-

senbewirtschaftung vom 16. März 1939 (RGBl. I, S. 502) und der §§ 51 und 60 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung zur Einlieferung bei der Deutschen Bank, Berlin, sowie ihren Niederlassungen oder bei der Creditanstalt-Bankverein, Wien, sowie deren Niederlassungen abgefordert.

Die Stücke sind mit Zinsscheinen zum 1. Mai 1919 ff. einzuliefern. Die Einlieferung hat bis spätestens 15. Juni 1943 zu erfolgen. Soweit die Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden, hat dieses die Einlieferung vorzunehmen; die Eigentümer haben in diesem Falle nichts zu veranlassen. Stücke, die sich im Eigenverwahr der Eigentümer befinden oder von diesen in einem Schließfach verwahrt werden, sind entweder durch Vermittlung einer Devisenbank oder unmittelbar bei der Deutschen Bank oder bei der Creditanstalt-Bankverein einzuliefern.

Lose Zinsscheine, auch solche, die am 1. Mai 1916 bis einschließlich 1. November 1918 fällig waren, und lose Talons werden zur Einlieferung in gleicher Weise abgefordert.

Klagenfurt, den 27. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

I. A.

Hierzegger.

53. Bekanntmachung über die Versteuerung von Kleinpflanzertabak.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 18/42, gelten die im Reichsgau Kärnten vom Reich erlassenen Steuergesetze und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains. Mit Erlaß vom 30. Jänner 1943, V 1552/95 II (Reichszollbl. S. 22) hat der Reichsminister der Finanzen zwecks steuerlichen und verfahrensrechtlichen Erleichterungen die Versteuerung von Kleinpflanzertabak neu geregelt. Darnach gelten folgende Bestimmungen:

„Tabakkleinpflanzer ist jede Person, die für den eigenen Bedarf nicht mehr als 200 Tabakpflanzen anbaut.

Der Anbau bis zu 25 Tabakpflanzen ist von der Anmeldepflicht und von der Versteuerungspflicht befreit.

Der Anbau von mehr als 25 Tabakpflanzen ist anmeldepflichtig und zu versteuern.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Sie muß bis zum

15. Juli des Anbaujahres beim Bürgermeisteramt der Wohngemeinde des Kleinpflanzers abgegeben werden. Kleinpflanzler, die in der Stadtgemeinde Krainburg wohnen, haben die Anmeldung beim Hauptzollamt Krainburg einzureichen.

Die Tabaksteuer ist bis zum 1. August des Anbaujahres an die zuständige Zollstelle (Hauptzollamt, Zollamt) einzuzahlen. Bei Ueberweisung des Steuerbetrages durch die Post ist auf der Rückseite des ersten Abschnitts der Postanweisung oder Zahlkarte der Zahlungsgrund „Tabaksteuer für Kleinpflanzertabak“ anzugeben. Die Tabaksteuer für Kleinpflanzertabak ist nach der Zahl der Pflanzen — ohne Berücksichtigung des Gewichts — gestaffelt; sie beträgt

für 26 bis 50 Pflanzen . . . RM 2.—

„ 51 bis 100 Pflanzen . . . RM 4.—

„ 101 bis 200 Pflanzen . . . RM 8.—

Besondere Steuerbescheide werden an die Tabakkleinpflanzer nicht erlassen; für das Anbaujahr 1943 gilt vielmehr hiemit der nach den oben angeführten Sätzen entfallende Betrag als angefordert (Leistungsgebot).

Der Anbau von mehr als 200 Tabakpflanzen ist als gewerblicher Tabakanbau genehmigungspflichtig und unterliegt besonderen Bestimmungen.

Verstöße gegen die Bestimmungen über die Anmeldung der Tabakpflanzungen werden nach der Reichsabgabeordnung bestraft.

Klagenfurt, den 26. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

I. A.

Hierzegger.

Bekanntmachung des Georg Graf v. Thurn'schen Stahlwerks Streiteben, Aktiengesellschaft, Gutenstein im Mießtal, Kärnten.

Gemäß § 17 unserer Satzung werden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Freitag, den 25. Juni 1943, um 12 Uhr 30 Min. mittags, im Verwaltungsgebäude unserer Gesellschaft in Gutenstein im Mießtal, Kärnten, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagessordnung:

1. Teilung des Geschäftsjahres 1941 in zwei Geschäftszeiträume vom 1. Jänner bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember.
2. Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer über den Geschäftszeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 1941.

3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Vorschlages für die Behandlung des Geschäftsergebnisses sowie Entlastung des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfer für den Geschäftszeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 1941.
4. Vorlage des Berichtes des Verwaltungsrates sowie des Berichtes der Prüfer über die Umstellung.
5. Beschlußfassung über die Feststellung der Reichsmarkeröffnungsbilanz auf den 1. Juli 1941.
6. Beschlußfassung über die Umstellung des Grundkapitals auf RM 900.000.—.
7. Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes über den Geschäftszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1941.
8. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Vorschlages für die Gewinnverteilung sowie Entlastung des Verwaltungsrates für den Geschäftszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1941.
9. Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes über das Geschäftsjahr 1942.
10. Genehmigung des Geschäftsabschlusses und des Vorschlages für die Behandlung des Geschäftsergebnisses, sowie Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 1942.
11. Beschlußfassung über die Erhöhung des

Grundkapitals von RM 900.000.— um RM 2,100.000.— auf RM 3,000.000.— durch Ausgabe von 2100 Stück neuen Inhaberaktien zu je RM 1000.— mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1943 unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre.

Ermächtigung des Vorstandes, im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Aufsichtsrates, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

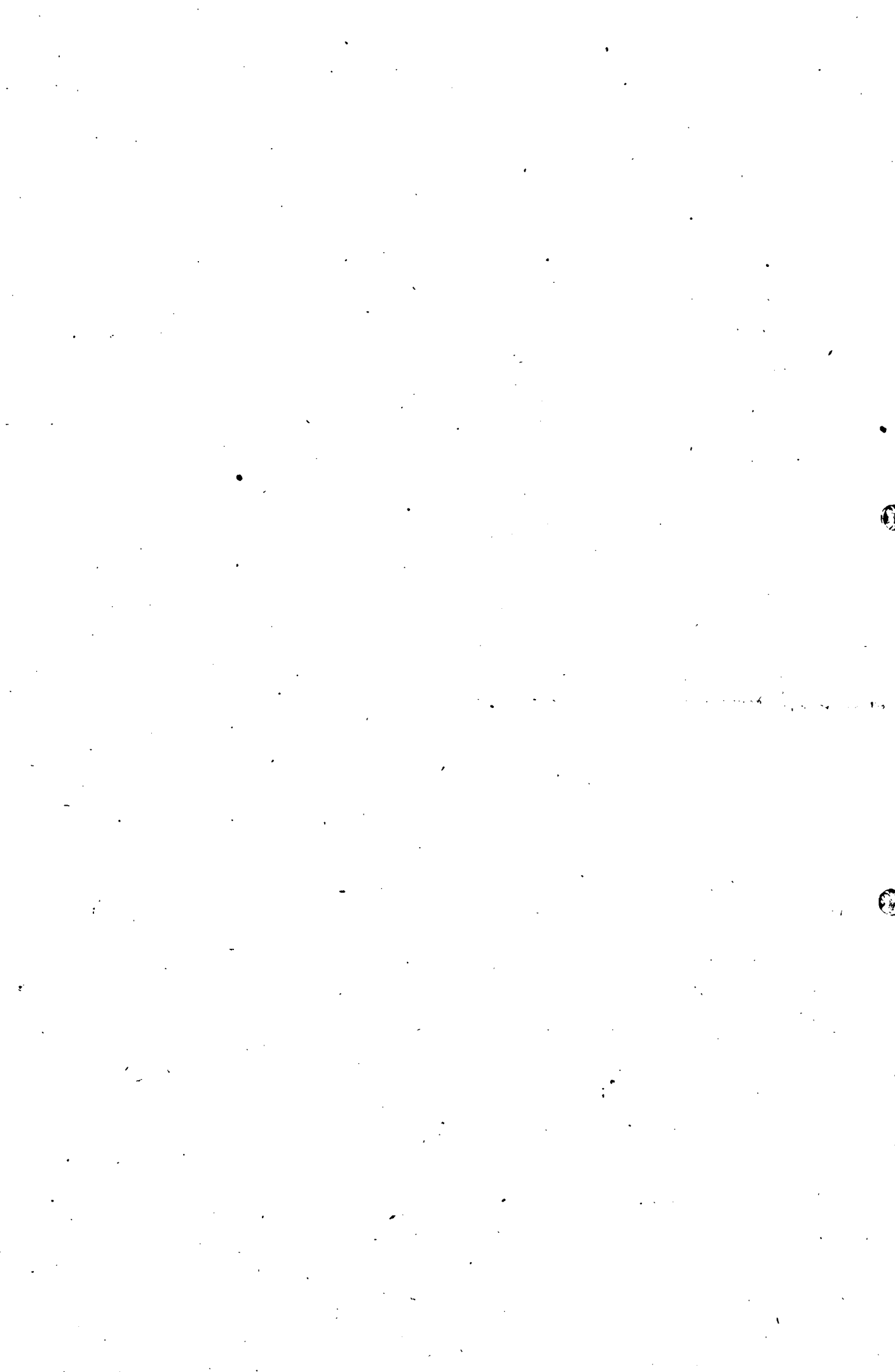
12. Neufassung der Satzung unter Anpassung an das Aktiengesetz.
13. Wahl des Aufsichtsrates.
14. Wahl der Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 1943.
15. Verschiedenes.

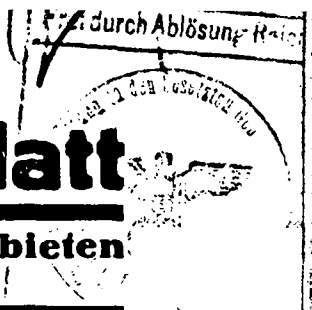
Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens 22. Juni 1943 bei der Kasse der Gesellschaft in Gutenstein im Mießtale oder bei der Creditanstalt-Bankverein in Wien oder bei der Kreditanstalt für Handel und Industrie in Ljubljana (Laibach) hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Gutenstein im Mießtal, 2. Juni 1943.

Georg Graf v. Thurn'sches Stahlwerk
Streiteben, Aktiengesellschaft.

Der Verwaltungsrat (Vorstand).





Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1943

Klagenfurt, am 25. Juni 1943

Stück 7

Inhalt:

	Seite
54. Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Bestimmungen zur Errichtung einer Volkskartei in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	41
55. Anordnung, betreffend die bezirkswise Abgrenzung des Rauchfangkehrergewerbes im Landkreise Stein	42
56. Anordnung über Höchsturlaub für das Urlaubsjahr 1943 in der Privatwirtschaft	42
57. Anordnung, betreffend Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe	43
58. Anordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse für nichtbeamtete Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter vom 17. Juni 1943	43
59. Anordnung über die Gewährung einer Generatorzulage	44
60. Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Heranziehung von Gefolgschaftsmitgliedern zu Ladearbeiten sowie zum Bereitschaftsdienst für das Be- und Entladen von Güterwagen und Fahrzeugen	45
61. Verlautbarung einer Anordnung zur Aenderung der 31. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 15. Jänner 1943, betreffend Bauverbot	46

Katastramt
Klagenfurt
Oberkreuz

1 B

54. Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Bestimmungen zur Errichtung einer Volkskartei in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

(1) Die Verordnung des Reichsministers des Innern vom 21. 4. 1939, RGBl. I, S. 823, über die Errichtung einer Volkskartei sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen werden hiemit für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Kraft gesetzt.

(2) Künftige zur Ergänzung, Aenderung oder Durchführung der angeführten Rechtsvorschriften erlassene Bestimmungen treten gleichzeitig mit ihrer Wirksamkeit für das Reichsgebiet auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird.

§ 2.

(1) Die Volkskartei hat neben den deutschen Staatsangehörigen auch die deutschen Staatsangehörigen auf Widerruf zu umfassen. Sie hat sich auf alle Geburtsjahrgänge zu erstrecken.

(2) Gleichzeitig mit der erstmaligen Aufnahme der Wohnbevölkerung für die Einrichtung der Volkskartei sind die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wohnhaften Schutzangehörigen des Deutschen Reiches, Ausländer und Staatenlosen mitzuerfassen. Die karteimäßige Behandlung dieser Personengruppen wird gesondert geregelt.

§ 3.

(1) Soweit die eingeführten Rechtsvorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Verweisen diese Vorschriften auf Bestimmungen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains noch keine Geltung haben, so sind die bezogenen Vorschriften ebenfalls sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Befugnisse oberster Reichsbehörden oder von Behörden und öffentlichen Einrichtungen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht vorhanden sind, werden vom Chef der Zivilverwaltung oder von den von ihm betrauten Stellen wahrgenommen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Klagenfurt, den 20. Juni 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**55. Anordnung
betreffend die bezirkweise Abgrenzung des
Rauchfangkehrergewerbes im Landkreise
Stein.**

In sinngemäßer Anwendung des im Altgau Kärnten geltenden Landesrechts, und zwar des § 42 der österr. Gewerbeordnung (OeGewO) über die bezirkweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes wird nachstehendes verfügt:

Die bisherige Einteilung des Landkreises Stein in fünf Kehrbezirke wird aufgehoben und folgende Einteilung des Kreisgebietes in vier Kehrbezirke verfügt:

- Kehrbezirk I, umfassend die Gemeinden:
Stein, Steiner-Feistritz, Sankt Martin i. T., Obertuchein, Mötnig, Komenda.
- Kehrbezirk II, umfassend die Gemeinden:
Littai, St. Martin b. L., Trebeleu, Waatsch, Krebnitz, Weintal.
- Kehrbezirk III, umfassend die Gemeinden:
Domischale, Jauchen, Lustal, Podgoritz, Mannsburg mit Tersein, Woditz, Schwarzen Dorf.
- Kehrbezirk IV, umfassend die Gemeinden:
Holm-Radomle, Aich, Lukowitz, Kraxen, Moräutsch, Glogowitz.

Diese Abgrenzung hat so zu erfolgen, daß innerhalb jedes Kehrbezirks nur ein Gewerbeinhaber (Rauchfangkehrermeister), und zwar jener berechtigt und zugleich verpflichtet ist, Rauchfangkehrerarbeiten zu verrichten, dem die im betreffenden Kehrbezirke bestehende Konzession verliehen worden ist. Nur ausnahmsweise kann in Fällen dringender Not ein Rauchfangkehrermeister auch außerhalb des Kehrbezirkes zu Arbeiten herangezogen werden.

In jedem Kehrbezirke trägt der zuständige Rauchfangkehrer die volle strafrechtliche Verantwortung nach § 459 öStG. in der Fassung des Art. 1, Punkt 8 des Gesetzes vom 2. 8. 1932, BGBl. Nr. 241. Ausgenommen von den Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Kehrbezirkseinteilung ist die Deutsche Reichsbahn.

Die Berechnung der Rauchfangkehrerleistungen hat nach einem vom Chef der Zivilverwaltung für den ganzen Kehrbezirk in sinngemäßer Anwendung des § 51, Absatz 2 öGewO., genehmigten Höchsttarife zu erfolgen.

Durch diese Anordnung wird einer künftigen generellen Regelung der Gewerbeberechtigungen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht vorgegriffen.

Klagenfurt, den 19. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**56. Anordnung
über Höchsturlaub für das Urlaubsjahr 1943
in der Privatwirtschaft.**

§ 1.

(1) Der Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1943 beträgt grundsätzlich höchstens 14 Arbeitstage, für Gefolgschaftsmitglieder, die vor dem 1. 4. 1894 geboren sind, höchstens 20 Arbeitstage. Soweit ein Anspruch auf einen längeren jährlichen Erholungsurlaub besteht, kann dieser von dem Gefolgschaftsmitglied nicht geltend gemacht und auch insoweit eine Barabgeltung nicht verlangt werden.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften über den Urlaub der Jugendlichen, über die Erholungszeit nach der Entlassung aus dem deutschen Wehr- oder Reichsarbeitsdienst (sogenannter Heimkehrurlaub) und Sonderregelungen über einen Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung sowie über einen zusätzlichen Urlaub für Schwerbeschädigte oder Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter.

(3) Der Beauftragte für Arbeitseinsatz und Lohnregelung kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1943 grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß der Antritt der Reise nicht in der Zeit von Samstag bis Montag erfolgt. Satz 1 gilt nicht bei Reisen mit Urlaubersonderzügen.

Klagenfurt, den 20. Mai 1943.

Der Beauftragte des Chefs der Zivilverwaltung für Arbeitseinsatz und Lohnregelung:

Dr. Kohlhaase.

**57. Anordnung
betreffend Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe.**

Zur Förderung des Ausbaues des betrieblichen Vorschlagwesens und zur gleichzeitigen Verringerung der Verwaltungsarbeiten bestimme ich folgendes:

1. Prämien an Gefolgschaftsmitglieder für Verbesserungsvorschläge im Betriebe unterliegen grundsätzlich den Vorschriften über den allgemeinen Lohnstop und dürfen, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Fälle, nur nach vorheriger Zustimmung des Beauftragten für Arbeitseinsatz und Lohnregelung ausgezahlt werden.

2. Die Zustimmung des Beauftragten für Arbeitseinsatz und Lohnregelung zu der Ausschüttung solcher Prämien braucht der Betriebsführer dann nicht einzuholen, wenn:

- a) die Zahl der jährlichen Prämienfälle im Betriebe grundsätzlich nicht mehr als 5 v. H. der Kopfzahl der Gesamtgefolgschaft beträgt,
- b) die Höhe der Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe der Betriebsführer in Zusammenarbeit mit einigen bewährten deutschen Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebes bestimmt, und
- c) die Namen der ausgezeichneten Gefolgschaftsmitglieder und die Verbesserungsvorschläge selbst der Gesamtgefolgschaft durch Anschlag oder anlässlich eines Betriebsappells oder in der Werkszeitung oder in sonstiger Weise bekanntgegeben werden.

Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe, auf die diese Bedingungen nicht zutreffen, bedürfen immer der vorherigen Zustimmung durch den Beauftragten für Arbeitseinsatz und Lohnregelung.

3. Der Beauftragte für Arbeitseinsatz und Lohnregelung kann von einzelnen Betriebsführern das Einholen einer vorherigen Zustimmung auch dann verlangen, wenn die Bedingungen der Ziffer 2 beachtet werden. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn das bisherige Verhalten des Betriebsführers begründete Zweifel an einer ordnungsge-

mäßen Festsetzung der betrieblichen Arbeits- und Lohnbedingungen rechtfertigt.

4. Soweit bisher zulässigerweise in den Betrieben bei Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge anders verfahren ist als nach den Vorschriften dieser Anordnung, kann es dabei bewenden.

5. Die nach diesen Grundsätzen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gewährten Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe können unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen auch ausländischen Arbeitskräften sowie den Kriegsgefangenen gegeben werden.

6. Diese Regelung bezieht sich nicht auf sogenannte patentfähige Erfindungen. Ferner gilt sie nicht für Prämien, die im Einzelfall mehr als RM 500.— betragen. Zur Ausschüttung von Prämien über RM 500.— ist in jedem Einzelfalle die vorherige Zustimmung des Beauftragten für Arbeitseinsatz und Lohnregelung einzuholen.

Klagenfurt, den 20. Mai 1943.

Der Beauftragte des Chefs der Zivilverwaltung für Arbeitseinsatz und Lohnregelung.

Dr. Kohlhaase.

**58. Anordnung
zur Aenderung der Verordnung über die
Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse
für nichtbeamtete Straßenwärter und Straßen-
hilfsarbeiter vom 17. Juni 1942.**

§ 1.

Mit Rücksicht auf die vom Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst erlassene Dritte Tarifordnung zur Aenderung der Tarifordnung für die Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter vom 30. 3. 1943 — (Reichsarbeitsblatt Nr. 11 vom 15. 4. 1943, S. IV 243) wird die Anlage zur Verordnung über die Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse für nichtbeamtete Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter vom 17. Juni 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt Stück 15 vom 27. Juni 1942, Seite 141) durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage.

Bezirks- lohnstaffel	L o h n g r u p p e		
	A Straßenwärter mit handwerklicher Aus- bildung nach Able- gung einer Prüfung	B Uebrige Straßen- wärter	C Hilfs- arbeiter
III	73	62	56
IV	70	59	54

Geltungsbereich:

Bezirkslohnstaffel III;

Gemeinden Abling, Krainburg, Neumarkt, Radmannsdorf, Stein, Veldes.

Bezirkslohnstaffel IV:

Uebrige Gemeinden der besetzten Gebiete Kärntens und Krains.

§ 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Juni 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 4. Juni 1943.

Der Beauftragte des Chefs der Zivilverwaltung für Arbeitseinsatz und Lohnregelung.

Dr. Kohlhaase.

59. Anordnung über die Gewährung einer Generatorzulage.

I. Generatorzulage.

(1) Die Generatorzulage darf an Gefolgschaftsmitglieder gezahlt werden, die ein Fahrzeug (Lastkraftwagen, Kraftomnibus, Personenkraftwagen, Zugmaschine, Schlepper, Schienenfahrzeug) mit Generatorantrieb (Holz, Holzkohle, Torf, Anthrazit, Schwelkoks, Braunkohle usw.) führen und warten. Die Zulage darf nur solchen Gefolgschaftsmitgliedern gewährt werden, die regelmäßig zum Führen des Generatorfahrzeugs herangezogen werden und hierzu berechtigt sind.

(2) Eine höhere Generatorzulage als insgesamt RM 1.— täglich darf nicht gewährt werden.

(3) Führen und warten mehrere Gefolgschaftsmitglieder (z. B. Fahrer und Beifahrer) abwechselnd ein Generatorfahrzeug, so darf die Zulage nur einmal gezahlt werden, und ist angemessen zu verteilen.

(4) Die Generatorzulage darf nur für diejenigen Tage gezahlt werden, an denen das Generatorfahrzeug ununterbrochen voll betriebsfähig ist und in Betrieb genommen wurde; unverschuldete, geringfügige und kurzfristige Störungen des Generators, die den täglichen Einsatz des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen, bleiben außer Betracht.

(5) Eine Generatorzulage darf ferner gezahlt werden an diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die ein Generatorfahrzeug zu pflegen und zu warten haben, ohne das Generatorfahrzeug zu führen (Wagenpfleger), sowie für die Wartung von ortsgebundenen Motoren mit Generatoranlage. Die Generatorzulage darf jedoch in diesen Fällen einen Betrag von RM —50 täglich je Gefolgschaftsmitglied nicht überschreiten.

II. Schlussbestimmungen.

(1) Höhere Generatorzulagen, als dies in Ziffer I, Absatz 3, bestimmt ist, dürfen nicht gewährt werden. Verstöße hiergegen werden auf Verlangen des Beauftragten für Arbeitseinsatz und Lohnregelung bestraft.

(2) Haben Betriebe oder Verwaltungen bisher höhere Generatorzulagen (z. B. als Leistungs- oder Schmutzzulagen) gewährt, so sind sie unverzüglich auf die zulässige Höchstgrenze zurückzuführen.

(3) Sonstige Schmutz- oder Leistungszulagen für die Wartung von Generatoranlagen dürfen neben der Generatorzulage nicht gewährt werden.

(4) Der Widerruf dieser eine Ausnahme vom Kriegslohnstop darstellenden allgemeinen Ermächtigung zur Zahlung einer Generatorzulage bleibt vorbehalten, sobald die technische Entwicklung der Generatoranlagen die Gewährung einer Generatorzulage nicht mehr rechtfertigt.

(5) Die Anordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft. Sie gilt sowohl für den Bereich der privaten Wirtschaft als auch für den öffentlichen Dienst in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains. Zum gleichen Zeitpunkt treten bisher erlassene Bestimmungen über die Gewährung von Generatorzulagen außer Kraft, insbesondere die in der Verordnung zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 19. 12. 1941, Anlage 3, Abschnitt B, Lohnordnung 10, letzter Absatz. (Verordnungs- und Amtsblatt Stück 1 vom 14. 1. 1943, Seite 19.)

Klagenfurt, den 31. Mai 1943.

Der Beauftragte des Chefs der Zivilverwaltung für Arbeitseinsatz und Lohnregelung.

Dr. Kohlhaase.

60. **Anordnung**
zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Heranziehung von Gefolgschaftsmitgliedern zu Ladearbeiten sowie zum Bereitschaftsdienst für das Be- und Entladen von Güterwagen und Fahrzeugen.

I.

Heranziehung der Gefolgschaftsmitglieder zur Ableistung von Bereitschaftsdienst und zu Ladearbeiten.

Zur Erfüllung der für das Deutsche Volk lebenswichtigen Aufgaben der Wehrmacht und der Kriegswirtschaft ist ein schnelles und reibungsloses Arbeiten der für den Gütertransport zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel erforderlich. Alle Gefolgschaftsmitglieder sind daher verpflichtet, zur Beschleunigung des Umlaufs von Güterwagen und Fahrzeugen auf Verlangen des Betriebsführers Be- und Entladearbeiten durchzuführen sowie Bereitschaftsdienst für das Be- und Entladen zu leisten.

II.

Vergütung des Bereitschaftsdienstes.

(1) Werden Gefolgschaftsmitglieder von ihren Betrieben außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit zum Bereitschaftsdienst für das Be- und Entladen herangezogen, ohne mit Arbeiten beschäftigt zu werden, so erhalten sie bei einer Dauer der Dienstleistung von mindestens drei Stunden ein Bereitschaftsgeld von RM 1.50. Erfordert die Tätigkeit an der Arbeitsstätte (gewöhnliche Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst) eine zwölf Stunden übersteigende ununterbrochene Abwesenheit von der Wohnung, so erhöht sich das Bereitschaftsgeld auf RM 2.—, bei einer vierundzwanzig Stunden übersteigenden ununterbrochenen Abwesenheit von der Wohnung auf RM 3.—.

(2) An Sonn- und Feiertagen ist das Bereitschaftsgeld von RM 1.50 auch bei einer Dauer der Dienstleistung von weniger als drei Stunden zu zahlen. Ferner wird ein Zuschlag von RM —.50 zum Bereitschaftsgeld gewährt.

(3) Das Bereitschaftsgeld ist auch zu zahlen, wenn das Gefolgschaftsmitglied sich lediglich in der eigenen Wohnung bereit oder außerhalb des Betriebes erreichbar zu halten hat, sofern die Dauer des Bereitschaftsdienstes mindestens fünf Stunden beträgt.

(4) Bei stärkerer Abnutzung der eigenen Kleidung erhält das Gefolgschaftsmitglied eine Kleiderabnutzungsentschädigung von RM —.50 täglich. Stärkere Abnutzung der eigenen Kleidung ist nicht anzunehmen, wenn eine Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird, die das Tragen der eigenen Oberkleidung entbehrlich macht.

(5) Für besondere Auslagen, die dem Gefolgschaftsmitglied infolge des Bereitschaftsdienstes entstehen (Telefongebühren und ähnliches), ist vom Betrieb Ersatz zu leisten.

(6) Anspruch auf Bereitschaftsgeld besteht nicht, wenn an Stelle des Bereitschaftsgeldes freie Verpflegung gewährt wird. Der Zuschlag für Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen bleibt jedoch unberührt.

(7) Stehen dem Gefolgschaftsmitglied für Ableistung des Bereitschaftsdienstes weitergehende Ansprüche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere nach der Verordnung zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 19. 12. 1941 zu, so hat es dabei sein Bewenden.

III.

Fahrtkostenerstattung und Wegegeld.

Für zusätzliche Wege, die das Gefolgschaftsmitglied der Ausführung der Be- und Entladearbeiten oder zur Ableistung des Bereitschaftsdienstes zurücklegen muß, sind die notwendigen Fahrtkosten zu vergüten. Kann der Weg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, so ist für den ersten Kilometer keine, für jeden weiteren angefangenen Kilometer eine Entschädigung von RM —.10 zu zahlen.

IV.

Entlohnung der Ladearbeiten.

(1) Für das Be- und Entladen ist den Gefolgschaftsmitgliedern der im Betrieb für Ladearbeiten gültige Lohn zu zahlen, gleichgültig, mit welchen Arbeiten die Gefolgschaftsmitglieder sonst beschäftigt sind. Fehlt ein betrieblicher Lohn, so ist der für Ladearbeiten ortsübliche Lohn zugrunde zu legen. Der Beauftragte für Arbeitseinsatz und Lohnregelung kann bestimmen, welcher Lohn als ortsüblich anzusehen ist.

(2) Erfolgt das Be- und Entladen während der Arbeitszeit, und ist der dem Gefolgschaftsmitglied sonst gezahlte regelmäßige Arbeitsverdienst höher als der für Ladearbeiten in Betracht kommende Lohn, so ist dem Gefolgschaftsmitglied der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.

(3) Bildet die Ladearbeit zugleich Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, so sind Zuschläge zu gewähren, soweit sie auf Grund der für den Betrieb geltenden Bestimmungen für Ladearbeiten in Betracht kommen. Wird für an Sonn- oder Feiertagen geleistete Ladearbeiten entsprechende Freizeit an Wochentagen gewährt, so entfällt die Zahlung des Zuschlags.

V.

Ausfallende Arbeitszeit.

Soweit infolge von Bereitschaftsdienst oder Ladearbeiten anschließende Arbeitsstunden ausfallen müssen, deren Nachholung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitvorschriften nicht vorgenommen werden kann, ist für diese Stunden der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.

VI.

Fremdvölkische.

Soweit besondere Vorschriften für Fremdvölkische bestehen, bleiben diese unberührt.

VII.

Schlußbestimmung.

Die Anordnung tritt mit 1. Juni 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 31. Mai 1943.

Der Beauftragte des Chefs der Zivilverwaltung für Arbeitseinsatz und Lohnregelung.

Dr. Kohlhaase.

61.

Verlautbarung.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft Reichsminister Speer, hat am 30. April 1943 folgende Anordnung erlassen:

Anordnung

zur Aenderung der 31. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 15. 1. 1943, betreffend Bauverbot:

In Abänderung meiner 31. Anordnung ordne ich an:

I.

§ 2, Ziffer 1 der 31. Anordnung erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen vom Bauverbot sind:

1. lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, wenn sie nicht bau- polizeilich (gewerbe-, wasser- oder berg- polizeilich) genehmigungspflichtig sind, die Gesamtbausumme den Betrag von RM 500.— nicht übersteigt und die benötigten bewirtschafteten Baustoffe zur Verfügung stehen.“

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft. Für alle Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten mit einer Gesamtbausumme über RM 500.— ist für die Weiterführung über den 1. Juni 1943 eine Ausnahmewilligung nach der 31. Anordnung erforderlich.

Klagenfurt, den 20. Juni 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

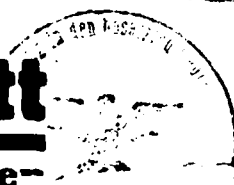
Im Auftrage:

Hierzeger.



W

Freie von Ablösung



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1943

Klagenfurt, am 29. Juli 1943

Stück 8

Inhalt:

Seite

62. Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	47
63. Verordnung über die Einführung des deutschen Post- und Fernmelde-rechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	48
64. Verordnung über die Regelung des Hebammenwesens in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	49
65. Verordnung zur Durchführung der Anordnung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nichteisenmetallen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	49
66. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Erfassung von Nichteisenmetallen	49
67. Bekanntmachung des Getreidewirtschaftsverbandes Alpen-Donauland	51
68. Anordnung über die Errichtung von Einlaßstellen für das in die besetzten Gebiete Kärntens und Krains eingehende ausländische Fleisch	51
69. Bekanntmachung über die Ernennung des Stillhaltekommissars	51
70. Verlautbarung der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Juli 1943 über die Entschädigung der deutschen Eigentümer von Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates	52
71. Ankündigung der nationalpolitischen Erziehungsanstalt in St. Veit an der Sava	58

Katastramt
Klagenfurt
Oberkran

1 B

62. Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten folgende reichsrechtliche Eisenbahnvorschriften in der gegenwärtigen Fassung:

1. Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn (Reichsbahngesetz vom 4. Juli 1939 — Reichsgesetzbl. I, S. 1205 —) unbeschadet der gesonderten Regelung des Beamtenrechts,

2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom 5. Juli 1939 — (RGBl. I, S. 1213),

3. das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 — RGBl. I, S. 1211 — unbeschadet von Sonderregelungen für die durch diesen Krieg zerstörten oder beschädigten Kreuzungsbauwerke,

4. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen v. 5. Juli 1939, RGBl. I, S. 1215,

5. die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 30. Aug. 1941, RGBl. I, S. 546,

6. die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928, RGBl. II, S. 541, in der Fassung der Verordnung vom 4. 2. 1943, RGBl. II, S. 17,

7. die Eisenbahnsignalordnung vom 28. Dezember 1934, RGBl. II—1935, S. 67, in der Fassung der Verordnung vom 18. 3. 1941, RGBl. II, S. 77,

8. die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 — RGBl. II, S. 663 —,

9. die Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 — RGBl. I, S. 1851 —,

10. Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 5. 11. 1940, RGBl. I, S. 1473,

11. die zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr (Verordnung über die Entladung und Abfuhr von Waren) vom 30. Dezember 1940, RGBl. I, 1941, S. 15,

12. die Verordnung gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Eisenbahn vom 8. April 1940 — RGBl. I, S. 624 —,

13. die Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung v. 17. Dezember 1931 — RGBl. II, S. 565 —,

14. die Verordnung über die Durchführung kriegswichtiger Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn vom 23. April 1940 — RGBl. I, S. 731 —,

15. die Verordnung über die Uebertragung der Befugnis des Reichsverkehrsministers zur Inbesitznahme von Grundstücken auf die bauausführenden Reichsbahndirektionen vom 6. Mai 1940 — RGBl. I, S. 742 —,

16. die Anordnung über die Genehmigung und technische Ueberwachung von Lokomotivdampfkesseln vom 26. November 1940 — Min.-Bl. d. Reichswirtsch.-Min., 1941, Nr. 1 —,

17. die Verordnung zur Einführung neuer Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (Befähigungsvorschriften, abgekürzt BV) vom 30. Oktober 1930 — RGBl. II, S. 1253 — und die durch sie in Kraft gesetzten Befähigungsvorschriften — RGBl. 1930, II, S. 1254 —,

18. Gesetz über die Eisenbahnunternehmen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland (Eisenbahngesetz) vom 30. 4. 1943, RGBl. II, S. 138.

§ 2.

Soweit die bestehenden baulichen Anlagen und die vorhandenen Fahrzeuge von den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung oder der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung abweichen, die Innehaltung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung über den Bahnbetrieb nicht gestatten oder von den Bestimmungen der Eisenbahn-Signalordnung abweichende Signale und Kennzeichen erforderlich machen, werden die Abweichungen bis auf weiteres als Ausnahme zugelassen. Soweit im übrigen die angeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, gelten sie sinngemäß.

§ 3.

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung gilt mit der Maßgabe, daß die §§ 7 (1), 95 (9) und (10) und 98 (3) und (4) der früheren österreichischen Eisenbahn-Verkehrsordnung — BGBl. 129/1928 —, die bis auf weiteres in den Alpen- und Donau-Reichsgauen in Kraft bleiben, auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains anzuwenden sind.

§ 4.

Soweit das in Kraft tretende Recht auf Vorschriften verweist, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht gelten, ist die in Bezug genommene Vorschrift des Deutschen Rechts sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für das Deutsche Reich zur Ergänzung, Aen-

derung und Durchführung der im § 1 bezeichneten Bestimmungen bisher erlassen worden sind oder künftig ergehen, sind auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

Klagenfurt, den 17. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

63. Verordnung über die Einführung des deutschen Post- und Fernmelderechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wird das im Reichsgau Kärnten geltende deutsche Post- und Fernmelderecht in Kraft gesetzt. Aenderungen und Ergänzungen des deutschen Post- und Fernmelderechts gelten künftig auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

§ 2.

Im Postdienst der besetzten Gebiete Kärntens und Krains mit dem Auslande gelten dieselben Gebühren und Benutzungsbedingungen wie im Postdienst des Reiches (Reichsgau Kärnten) mit dem Auslande.

§ 3.

Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt und nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4.

Soweit die durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften auf reichs- oder landesrechtliche Vorschriften verweisen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht gelten, sind die im Reichsgau Kärnten geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Juli 1943 in Kraft. Frühere Vorschriften, insbesondere die der vormaligen jugoslawischen Verwaltung, treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Klagenfurt, den 17. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**64. Verordnung
über die Regelung des Hebammenwesens in
den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wird das Hebammenwesen sinngemäß nach den im Reichsgau Kärnten geltenden Bestimmungen, insbesondere dem Hebammengesetze vom 21. Dez. 1938, RGBl. I, S. 1893, mit folgender Maßgabe geregelt:

Die für die Erfüllung der Gewährleistung (§§ 10, 14 und 24 des Hebammengesetzes) erforderlichen Mittel werden vom Chef der Zivilverwaltung beigelegt.

Die Anerkennung als Hebamme und die Niederlassungserlaubnis für eine Hebamme können jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Chef der Zivilverwaltung zurückgenommen werden:

§ 2.

Aenderungen und Ergänzungen der im Reichsgau Kärnten für das Hebammenwesen geltenden Rechtsvorschriften sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften treten mit dem gleichen Tage auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft, mit dem sie im Reichsgau Kärnten wirksam werden, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird.

§ 3.

Können Vorschriften, die durch diese Verordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden, so sind sie sinngemäß anzuwenden. Sind zur Handhabung der eingeführten Rechtsvorschriften Behörden oder andere öffentliche Einrichtungen berufen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht vorhanden sind, so nimmt diese Befugnis der Chef der Zivilverwaltung oder die von ihm beauftragte Stelle wahr.

§ 4.

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, auf reichsrechtliche Bestimmungen verweisen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains noch nicht gelten, so treten die an ihrer Stelle in diesen Gebieten geltenden Vorschriften. Besteht hiefür keine Regelung, so sind die angezogenen reichsrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Juli 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 17. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**65. Verordnung
zur Durchführung der Anordnung des Vier-
jahresplanes über die Erfassung von Nicht-
eisenmetallen in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

1. Die in Glocken aus Bronze und Gebäudeteilen aus Kupfer enthaltenen Metallmengen sind zu erfassen und unverzüglich der deutschen Rüstungsreserve dienstbar zu machen.

2. Die Glocken aus Bronze sind anzumelden und abzuliefern. Gebäudeteile aus Kupfer sind zunächst nur anzumelden. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Ablieferung bleibt vorbehalten. Ueber die anzumeldenden Gegenstände darf ohne besondere Anweisung nicht verfügt werden.

3. Ausbau und Abtransport der Glocken erfolgen auf Kosten des Reichs. Die Gewährung von Ersatzmetall und eine angemessene Entschädigung des Wertes der Glocken nach Kriegsende wird zugesichert. Die Ersatzbeschaffung und Kostenerstattung für auszubauende Gebäudeteile aus Kupfer wird von Fall zu Fall geregelt.

4. Der Chef der Zivilverwaltung trifft die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen. Er kann Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulassen.

Klagenfurt, den 14. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**66. Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Erfassung von
Nichteisenmetallen.**

Zur Durchführung der Verordnung vom 14. Juli 1943, betreffend die Erfassung von Nichteisenmetallen, bestimme ich:

§ 1.

Die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vorhandenen Glocken aus Bronze jeder Art und Zweckbestimmung (auch unbenutzte oder zum Verkauf, bzw. zur Lieferung bestimmte Glocken) sind zu melden, zur Verfügung der Reichsstelle für Metalle zu halten und nach deren Weisungen abzuliefern.

§ 2.

Von der im § 1 getroffenen Regelung sind bis auf weiteres ausgenommen:

a) Glocken, deren Stückgewicht weniger als 10 kg beträgt,

- b) Glocken für Signalzwecke, die sich im Schienenfahrzeugverkehr befinden und Glocken zum Alarm bei Bränden und sonstigen Katastrophen, wenn vom Landrat aus sicherheitspolizeilichen Gründen die Unentbehrlichkeit bescheinigt wird,
- c) schadhafte oder sonst nicht mehr zur Benutzung geeignete oder bestimmte Glocken, die als Abfallmaterial (Altmittel) sich bereits zum Zwecke der Metallverwertung bei Betrieben des Altmittelhandels oder Betrieben der Metallgewinnung befinden,
- d) Glocken, die wegen ihres Kunst- oder Geschichtswertes in öffentlichen Sammlungen (Museen) verwahrt werden.

§ 3.

(1) Die ablieferungspflichtigen Glocken sind von dem Besitzer anzumelden. Die Meldepflicht des Besitzers erstreckt sich auch auf diejenigen Glocken, an denen einem anderen das Eigentums- oder Verfügungsrecht zusteht.

(2) Die Anmeldung hat bei der zuständigen Gemeinde mit dem vorgeschriebenen Meldebogen in drei Gleichstücken zu erfolgen. Von den drei Gleichstücken verbleibt eines beim Meldepflichtigen, die beiden anderen sind an den für die Gemeinde zuständigen Landrat bis zum 20. August 1943 weiterzuleiten.

(3) Auf Grund der von den Gemeinden übersandten Meldungen ist dem Chef der Zivilverwaltung vom Landrat bis zum 30. 8. 1943 eine zusammenfassende Meldung zu erstatten, in der die Stückzahl und das gesamte Gewicht der Glocken angegeben wird.

Beim Landrat werden die von den Bürgermeistern eingesandten Meldungen getrennt nach Gemeinden aufbewahrt und zur Abgabe an jene Stellen bereitgehalten, die die Reichsstelle für Metalle mit dem Abtransport der Glocken beauftragt.

§ 4.

Die ablieferungspflichtigen Glocken dürfen ohne schriftliche Genehmigung oder Anweisung der Reichsstelle für Metalle nicht in ihrer Beschaffenheit verändert oder vom bisherigen Unterbringungsort entfernt werden. Entgegenstehende rechtsgeschäftliche Verfügungen sind nichtig.

§ 5.

(1) Die ablieferungspflichtigen Glocken sind nach den Anweisungen der Reichsstelle für Metalle vom Besitzer abzuliefern. Die Anweisungen zur Ablieferung können den einzelnen Ablieferungspflichtigen durch Sonderbescheid zugestellt oder durch eine Anordnung der Reichsstelle veröffentlicht oder ortsüblich bekanntgemacht werden.

(2) Die Durchführung der Ablieferung erfolgt auf Kosten des Reiches durch Beauftragte der Reichsstelle. Der Besitzer oder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte hat dabei jede erforderliche Hilfeleistung zu gewähren.

(3) Der Ablieferer erhält bei Ablieferung eine Empfangsbescheinigung über Stückzahl und Gewicht der abgelieferten Glocken. Ist er nicht selbst Eigentümer der Glocken, so hat er die Empfangsbescheinigung dem Eigentümer auszuhändigen. Voraussetzung für die Gewährung von Ersatzmetall und die Entschädigung des Wertes der Glocken ist die Vorlage der Empfangsbescheinigung über die abgelieferten Glocken.

§ 6.

(1) Für Glocken von außergewöhnlichem geschichtlichen, künstlerischen oder musikalischen Wert kann in einer Anlage zum Meldebogen Befreiung von der Ablieferung beim Chef der Zivilverwaltung beantragt werden. Solche Anträge sind mit einer ausführlichen Beschreibung (allenfalls Lichtbildaufnahmen oder Zeichnungen, Abklatsche usw.) zu belegen und auch sonst beweiskräftig zu begründen.

(2) Die Stellung und auch die etwaige Genehmigung eines Antrages befreit nicht von der Meldepflicht nach § 3 oder von der Verfügungsbeschränkung nach § 4.

(3) Ueber die Befreiung von der Ablieferung entscheidet der Chef der Zivilverwaltung.

§ 7.

Jeder Eigentümer, Verwalter, Pächter oder Alleinmieter von privaten oder öffentlichen Gebäuden jeder Art hat bis zum 30. August 1943 dem zuständigen Bürgermeister anzuzeigen, in welcher Form und in welchen Teilen des Gebäudes Kupfer zu Bedachungen, Abdeckungen, Verkleidungen oder Einfassungen, zu Aufsätzen, Verzierungen, Dachrinnen oder Regenfallrohren verwendet ist. Auf das weitere Verfahren findet § 3 entsprechende Anwendung.

Die von der Meldepflicht betroffenen Gebäudeteile aus Kupfer unterliegen der Verfügungsbeschränkung.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bestraft.

Klagenfurt, den 14. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**67. Bekanntmachung
des Getreidewirtschaftsverbandes Alpen —
Donauland.**

Auf Grund des § 2 der 110. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Stück 25) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

1. Mit sofortiger Wirksamkeit treten in Kraft:

(1) Verordnung zur Regelung des Getreidepreises im Wirtschaftsjahr 1943/44 vom 22. 6. 1943 (erschieden im RNVBl. Nr. 41 vom 28. 6. 1943),

(2) Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft, betreffend Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1943/44 vom 1. 7. 1943 (erschieden im RNVBl. Nr. 42 vom 1. 7. 1943),

(3) Beitragsordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft für das Rechnungsjahr 1943 vom 30. 6. 1943 (erschieden im RNVBl. Nr. 42 vom 1. 7. 1943),

(4) Bekanntmachung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel- und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse — Geschäftsabteilung — vom 4. 6. 1943, über die Regelung des Absatzes von Inlandsmais für das Getreidewirtschaftsjahr 1943/44 (erschieden in „Die Landware“, Mitteilungsblatt der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse Nr. 96 vom 8. 6. 1943),

(5) Bekanntmachung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel- und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse — Geschäftsabteilung — vom 1. 7. 1943, über den Verkehr mit inländischer Gerste (erschieden in „Die Landware“, Mitteilungsblatt der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse Nr. 107 vom 3. 7. 1943),

(6) Verordnung zur Aenderung der Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 22. 6. 1943 (erschieden im RNVBl. Nr. 43 vom 5. 7. 1943).

2. (1) In den besetzten Gebieten von Kärnten und Krain gelten folgende Festpreisgebiete:

Roggen: R XX,
Weizen: W XXI,
Hafer H XIV.

(2) Aenderungen und Ergänzungen der in Absatz 1 genannten An-, bzw. Verordnungen

gelten auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

3. (1) An-, bzw. Verordnungen, die den in Absatz 1 genannten An-, bzw. Verordnungen entgegenstehen, treten außer Kraft.

(2) Soweit die angeführten Bestimmungen nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Klagenfurt, den 14. Juli 1943.

Der Vorsitzende
des Getreidewirtschaftsverbandes
Alpen- und Donauland

L ö h r e h.

**68. Anordnung
über die Errichtung von Einlaßstellen für
das in die besetzten Gebiete Kärntens und
Krains eingehende ausländische Fleisch.**

Auf Grund meiner Verordnung v. 5. März 1943 (V.- u. A.-Bl. Nr. 17/43, S. 15) ordne ich an:

Die Einfuhr ausländischen Fleisches in die besetzten Gebiete Kärntens und Krains ist nur über die Grenzzollstellen Laas (Sawe), St. Veit-Weichseldorf und Feistritz-Wocheinersee gestattet.

Untersuchungspflichtige Fleischsendungen, die in den besetzten Gebieten verbleiben, sind beim Eingang über die Grenzzollstelle Laas (Sawe) an die Auslandsfleischbeschau- stelle Graz und beim Eingang über die übrigen Zollstellen an die Auslandsfleischbe- schau- stelle Klagenfurt zu überweisen.

Klagenfurt, den 20. Juli 1943.

Der Beauftragte des Chefs der Zivil-
verwaltung für das Veterinärwesen:

Dr. Scheichere h.

**69. Bekanntmachung
über die Ernennung des Stillhaltekommissars.**

Der Chef der Zivilverwaltung hat den Gauschatzmeister der NSDAP Gust. Strutz in Klagenfurt mit Wirkung vom 10. März 1942 zum Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ernannt.

Klagenfurt, den 20. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrage:
Hierzegger.

Im nachstehenden wird die Bekanntmachung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Juli 1943 samt Anlage verlautbart:

Bekanntmachung.

Entschädigung der deutschen Eigentümer von Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates.

Der polnische Staat hat aufgehört zu bestehen. Er ist dadurch auch als Schuldner der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen weggefallen. Das Deutsche Reich und das Generalgouvernement sind nicht seine Rechtsnachfolger.

Die Reichsregierung hat sich aber entschlossen, zur Vermeidung unbilliger Härten ohne jede Anerkennung eines Rechtsanspruchs den Eigentümern polnischer Staatsverschreibungen, die deutsche Staatsangehörige oder ihnen gleichgestellte Personen sind, eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Soweit sich Schuldverschreibungen des ehem. polnischen Staates im Besitz von Deviseninländern befinden, die nicht deutsche Staatsangehörige oder ihnen gleichgestellte Personen und auch nicht Schutzangehörige sind, bleibt die Regelung einer Entschädigung vorbehalten.

Ich bestimme dazu das Folgende:

I. Personenkreis.

Eigentümer von Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates erhalten eine Entschädigung, wenn sie deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit sind. Die folgenden Personen werden dabei den deutschen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit gleichgestellt:

- a) Deutsche Staatsangehörige auf Widerruf im Sinne des § 5 der Verordnung vom 4. März 1941 — RGBl. I, S. 118 — in der Fassung der Verordnung v. 31. Jänner 1942 — RGBl. I, S. 51 — (Angehörige der Abteilung 3 der Deutschen Volksliste in den eingegliederten Ostgebieten), im Sinne des § 2 der Verordnung v. 23. September 1941 — RGBl. I, S. 584 — (Eupen, Malmedy und Moresnet), im Sinne des § 2 der Verordnung vom 14. Oktober 1941 — RGBl. I, S. 648 — (Untersteiermark, Kärnten und Krain), im Sinne des § 3 der Verordnung vom 23. August 1942, RGBl. I, S. 533 — (Elsaß, Lothringen und Luxemburg), und im Sinne des § 2 der Verordnung vom 19. Mai 1943 — RGBl. I, S. 321 — (Angehörige der Abteilung 3 der Deutschen Volksliste der Ukraine),
- b) Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren,

c) Gemeinden und Gemeindeverbände,

d) andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit ihre Forderungen nicht auf Grund der Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen (Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. Aug. 1941 — RGBl. I, S. 516) erloschen sind,

e) juristische Personen des privaten Rechts, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen, wenn die Mehrheit der Anteile oder Beteiligungen am 1. September 1939 Personen gehörte, die deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit oder nach den Buchstaben a) bis d) den deutschen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit gleichgestellt sind. Weitere Voraussetzung ist, daß die satzungsmäßige Verwaltung am 1. September 1939 von Personen, auf die die angegebenen Merkmale zutreffen, maßgebend beeinflußt war.

Voraussetzung für die Gleichstellung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die in den Buchstaben c) und d) bezeichnet sind; mit deutschen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit ist es, daß diese juristischen Personen ihren Sitz im Deutschen Reich (einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren), im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg, in der Untersteiermark, in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains oder im Bezirk Bialystok haben.

Deutsche Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Personen, die am 1. September 1939 ihren Wohnsitz (Sitz) im jetzigen Gebiet des Generalgouvernements hatten, fallen nicht unter diese Bekanntmachung. Ihre Entschädigung bleibt der Regierung des Generalgouvernements vorbehalten.

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 14. 11. 1935 — RGBl. I, S. 1333 —) und Zigeuner erhalten keine Entschädigung.

II. Voraussetzung der Entschädigung.

Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn sich die Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates nachweislich schon am 1. September 1939 im Besitz der Personen befanden, die Abschnitt I gemäß für eine Entschädigung in Betracht kommen. Hat das Eigentum an den Schuldverschreibungen in der Zeit nach dem 1. September 1939 gewechselt, so wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn der gegenwärtige Eigentümer und alle Rechtsvorgänger bis zu demjenigen, der am 1. September 1939 Eigentümer der Schuldverschreibungen war, zu den Personen gehören, die Abschnitt I gemäß für eine Entschädigung in Betracht kommen.

III. Entschädigung.

Eine Entschädigung wird nur für die Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates gewährt, die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung bezeichnet sind. Die Höhe der Entschädigung ist aus dieser Anlage ersichtlich. Die dort vorgesehene Entschädigung erhöht sich zur Abgeltung der Zinsen für die Zeit nach dem 1. September 1939 um 12 v. H.

Die Entschädigung wird durch Hingabe von $3\frac{1}{2}\%$ Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943, Folge II, mit Zinsenlauf ab 16. Oktober 1943 gewährt. Die Reichsschatzanweisungen werden dabei zum Nennbetrag angerechnet.

Der geringste Nennbetrag der auszugebenden Reichsschatzanweisungen ist 100 RM. Ist die Entschädigung für einen Gläubiger kleiner als 100 RM oder verbleibt bei einem Gläubiger nach Ausgabe der Reichsschatzanweisungen eine Spitze von weniger als 100 Reichsmark, so wird der Gläubiger insoweit in bar abgefunden.

Den Erwerbern der Reichsschatzanweisungen wird empfohlen, die Sammelverwahrung oder die Eintragung in das Reichsschuldbuch statt der Aushändigung von Stücken zu beantragen.

IV. Verfahren.

Die Schuldverschreibungen, die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung bezeichnet sind, sind in der Zeit vom 15. August 1943 bis 15. November 1943 durch Vermittlung eines Kreditinstituts bei der Deutschen Reichsbank, Zeichnungsabt., in Berlin C 111, unter Verwendung von Formblättern einzureichen. Die Formblätter sind bei den Kreditinstituten erhältlich.

Soweit die Schuldverschreibungen solchen unter Ziffer I genannten Personen oder Personenvereinigungen gehören, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren haben, sind sie in der Zeit vom 15. August 1943 bis 15. November 1943 durch Vermittlung eines Kreditinstituts bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren (an den Schaltern der Prager Verrechnungsbank, Prag I, Zeltnergasse 33) unter Verwendung von Formblättern einzureichen. Die Formblätter sind bei der Prager Verrechnungsbank erhältlich.

Die Schuldverschreibungen sind dabei mit allen Zinsscheinen, die ab dem 1. September 1939 fällig geworden sind oder noch fällig werden, und mit etwaigen Erneuerungs- oder Prämienscheinen, nach Schuldgattungen und Nummern geordnet, einzureichen. Fehlende Zinsscheine, die am 1. September 1939 fällig wurden, werden in Höhe des Nennbetrages von der in der Anlage angegebenen Entschädigung abgesetzt. Dabei wird der auf Zloty lautende Nennbetrag der Zinsscheine im Ver-

hältnis von 2 zu 1 auf Reichsmark umgerechnet. Bei den unter I, III und VI der Anlage aufgeführten Anleihen ist ein Abzug für einen etwa fehlenden Zinsschein mit der Fälligkeit vom 1. September 1939 nicht vorzunehmen.

Der Eigentümer hat dem vermittelnden Kreditinstitut auf Verlangen nachzuweisen, daß die Schuldverschreibungen schon am 1. September 1939 ihm gehörten. Hat das Eigentum an den Schuldverschreibungen in der Zeit nach dem 1. September 1939 gewechselt, so hat der gegenwärtige Eigentümer nachzuweisen, daß er selbst und alle seine Rechtsvorgänger bis zu demjenigen, der am 1. September 1939 Eigentümer der Schuldverschreibungen war, zu den Personen gehören, die Abschnitt I gemäß für eine Entschädigung in Betracht kommen. Die Zugehörigkeit zu den entschädigungsberechtigten Personen (Abschnitt I) kann z. B. durch Vorlage eines Reisepasses, Staatsangehörigkeitsausweises, einer Kennkarte oder eines Ausweises der Deutschen Volksliste und — bei juristischen Personen des privaten Rechts — durch eine Bescheinigung der zuständigen Gauwirtschaftskammer (Wirtschaftskammer) geführt werden. Im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg, in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains kann der Nachweis auch durch Bescheinigungen erbracht werden, die nach Maßgabe der von den Chefs der Zivilverwaltungen dieser Gebiete erlassenen oder zu erlassenden Bekanntmachungen ausgestellt werden.

Können Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates, die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung bezeichnet sind, von dem Eigentümer nicht eingereicht werden, weil sie infolge der Kriegereignisse vernichtet oder verschleppt worden sind, so kann im Einzelfall eine Entschädigung gewährt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er (sein Rechtsvorgänger) am 1. September 1939 Eigentümer dieser Schuldverschreibungen gewesen ist. Der Antragsteller muß außerdem die Vernichtung (Verschleppung) der Schuldverschreibungen glaubhaft machen.

V. Steuer- und Gebührenfreiheit.

Börsenumsatzsteuer (im Protektorat Böhmen und Mähren: Effekenumsatzsteuer) ist für die Einreichung der Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates und für die Ausgabe der Reichsschatzanweisungen nicht zu entrichten.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates und die Ausgabe der Reichsschatzanweisungen sind für die Gläubiger gebührenfrei.

Berlin, 9. Juli 1943.

Der Reichsminister der Finanzen:

Graf Schwerin von Krosigk.

Anlage

Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Entschädigung
I. Auf polnische Mark lautende Anleihen		
1	4% Staats-Prämien-Anleihe von 1920	} RM 3.— für 4000 poln. Mark
2	5% kurzfristige staatliche Innenanleihe von 1920	
3	5% langfristige staatliche Innenanleihe von 1920	
4	5% polnische Staatslose von 1920	
II. Auf Zloty lautende Anleihen		
a) Nationalanleihen		
5	6% Staatsanleihe von 1933	} RM 30.— für 100 Zloty
6	6% Innere Anleihe (= Nationalanleihe = Volksanleihe) von 1934	
7	6% Staatsanleihe von 1935	
8	3% Innere Anleihe (= Volksanleihe) von 1935	
9	4½% Staatliche Innenanleihe von 1937	
10	6% Polnische Staatsanleihe von 1937	
11	6% Staatsanleihe von 1939	} RM 40.— für 100 Zloty
12	4% Goldrente des Staates von 1936, Serie I	
13	4% Goldrente des Staates von 1937, Serie II	
14	4% Goldrente des Staates von 1938, Serie III	} RM 50.— für 100 Zloty
15	8% Staatliche Renten-Anleihe von 1922	
b) Grundrenten, Bodenrenten		
16	3% Staatliche Grundrente (Bodenrente) von 1936, Serie II	} RM 20.— für 100 Zloty
17	3% Staatliche Grundrente (Bodenrente) von 1932, Serie I	
18	3% Staatliche Bodenrente von 1933	} RM 25.— für 100 Zloty
19	3% Staatliche Bodenrente von 1939	
20	5% Staatliche Bodenrente von 1927, Serie I	} RM 30.— für 100 Zloty
21	5½% Staatliche Bodenbankrente	
c) Investitionsanleihen, Bauanleihen		
22	4% Prämien-Investitionsanleihe von 1928	} RM 30.— für 100 Zloty
23	3% Prämien-Bauanleihe von 1930, Serie I	
24	5½% Bauanleihe von 1934, Serie II	
25	6% Investitionsanleihe von 1935	
26	4½% Investitionsanleihe von 1937	
27	3% Prämien-Investitionsanleihe von 1935, Serie I	
27a	desgl., Einzelstücke	
28	3% Prämien-Investitionsanleihe von 1935, Serie II	
28a	desgl., Einzelstücke	
29	3% Investitionsanleihe von 1937	
30	5% Prämien-Investitionsanleihe von 1939	
31	Bons vom Investitionsfonds vom 1. 12. 1933	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Entschädigung
d) Konversions- und Konsolidierungsanleihen		
32	5% Staats-Konversionsanleihe von 1924	} RM 30.— für 100 Zloty
33	4½% Konsolidierungsanleihe des polnischen Staates	
34	4% Konsolidierungsanleihe von 1926	
35	6% Konversionsanleihe von 1928	
36	6% Konversionsanleihe von 1934	
37	6% Konversionsanleihe von 1935	
38	4% Konsolidierungsanleihe von 1936	
39	4% Konsolidierungsanleihe von 1937	
e) Eisenbahnanleihen und Eisenbahn-Konversionsanleihen		
40	10% Eisenbahnanleihe von 1924	} RM 20.— für 100 Zloty
41	4% Eisenbahnkonversionsanleihe von 1933	
41a	4% Lodzer Fabrikseisenbahn, III. Emission, von 1901	} RM 30.— für 100 Zloty
42	5% Eisenbahn-Konversionsanleihe von 1926	
43	7% Eisenbahnanleihe von 1930	} RM 40.— für 100 Zloty
f) Schatzscheine		
44	6%, 7% und 8% Schatzscheine aus den Jahren 1923—1927, Serie IA—XV, Laufzeit 3, 6, 9 oder 12 Monate	} RM 45.— für 100 Zloty
44a	3% Schatzscheine von 1938	
44b	5% Schatzscheine	
g) Luftschutzanleihe von 1939¹		
45	3% Bons	} RM 45.— für 100 Zloty
45a	4% Obligationen	
45b	5% Obligationen	
45c	6% Obligationen	
III. Auf Mark und auf franz. Franken lautende Eisenbahnanleihen (polnischer Anteil)		
46	4% Russische Südwestbahn-Prior. von 1885 Warschau-Wiener Eisenbahngesellschaft	} RM 1.50 für 100 Mark
47	3% Obligationen, Serie I, von 1860	} RM —.50 für 100 ffrcs.
48	4% Obligationen, Serie II—VI, von 1890	} RM 10.— für 100 Mark
49	4% Obligationen, Serie VII, von 1890	
50	4% Obligationen, Serie VIII, von 1894	
51	4% Obligationen, Serie IX, von 1894	
52	4% Obligationen, Serie X, von 1901	
53	4% Obligationen, Serie XI, von 1901	
Iwangorod-Dombrowo-Eisenbahngesellschaft		
54	4½% Anleihe von 1881/82	} RM 10.— für 100 Mark
55	4½% Anleihe von 1887/88	

¹ Behördliche Bescheinigungen über die Zeichnung (Stücke sind nicht ausgegeben).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Entschädigung
IV. Auf Pfund-Sterling lautende Anleihen		
56	7% (1½%) Stabilisierungsanleihe von 1927	RM 390.— für 100 Pfund Sterling
V. Auf USA-Dollar lautende Anleihen		
57 57a	3% Staatsschatzscheine von 1937 — Funding-Bonds (fällig 1956) desgl. Teilgutscheine	} RM 50.— für 100 Dollar
58	4½% Poland-Bonds Ext.-Loan 1. 4. 1958	
59	4½% Rep. of Poland Zloty-Bonds 2. 1. 1958	RM 55.— für 100 Dollar
60	6% (4½%) Dollaranleihe von 1920	} RM 70.— für 100 Dollar
61	7% (4½%) Stabilisierungsanleihe von 1927	
62	6% Dollaranleihe von 1929	
63	8% (4½%) Auslands-Dollaranleihe von 1925 (Dillon-Anleihe)	RM 80.— für 100 Dollar
64	5% Prämien-Dollaranleihe von 1926, Serie II	} RM 85.— für 100 Dollar
65	4% Prämien-Dollaranleihe von 1931, Serie III	
VI. Polnischer Anteil an ehemaligen österreichischen Anleihen		
66	4% Oesterr. Goldrente (polnisch abgestempelt)	RM 100.— für 100 Dollar
67	4½% Oesterr. steuerfreie amort. Staatsschatzanweisungen von 1914 (polnisch abgestempelt)	RM 20.— für 100 Goldgulden
68	4½% Oesterr. amort. Staatsanleihe für Eisenbahnzwecke vom Jahre 1913 ² (polnischer Schuldanteil 22,969%, d. i. Zinsschein Nr. 129)	RM 10.— für 100 Kronen
Erzherzog-Albrecht-Bahn²		
69	5% Schuldverschreibungen von 1872	} RM 1.— für 100 Mark
70	4% Schuldverschreibungen von 1890	
71	4% Schuldverschreibungen von 1893/4	
72	5% Schuldverschreibungen von 1877	RM 3.— für 50 Gulden oder 100 Kronen
Galizische Carl-Ludwig-Bahn²		
73	4% Prioritätsobligationen von 1890	} RM 10.— für 100 Mark
74	4% Staatsschuldverschreibungen von 1902	
Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn² (polnischer Schuldanteil 63,906%, d. i. Zinsschein Nr. 80)		
75	4% Prioritätsobligationen von 1894, III. Emission	RM 3.— für 50 Gulden oder 100 Kronen
		RM 2.— für 100 Kronen

² Stücke oder Bescheinigungen der ehemaligen Staatszentalkasse in Wien.

Kaiser-Ferdinand-Nordbahn²

(polnischer Schuldanteil rund 23%)

76	5% Prioritätsobligationen v. 1. 11. 1872	} RM —.70 für 50 Gulden oder 100 Kronen
76a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
77	5% Prioritätsobligationen v. 1. 1. 1871	
77a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
78	4% Prioritätsobligationen v. 1. 3. 1886	
78a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
79	4% Prioritätsobligationen v. 1. 1. 1887	
79a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
80	4% Prioritätsobligationen v. 1. 1. 1887, garant.	
80a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
81	4% Prioritätsobligationen v. 1. 12. 1888	
81a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
82	4% Prioritätsobligationen v. 1. 7. 1891	
82a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
83	4% Prioritätsobligationen v. 28. 2. 1898	
83a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
84	4% Prioritätsobligationen v. 1. 8. 1904	
84a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	

Ungarisch-galizische Eisenbahn²

(polnischer Anteil 65,1105%)

85	5% Prioritätsobligationen v. 1870, I. Emission	} RM 2.— für 50 Gulden oder 100 Kronen
85a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
86	5% Prioritätsobligationen v. 1878, II. Emission	
86a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
87	4% Prioritätsobligationen v. 1887	
87a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
88	3½% Prioritätsobligationen, I. Emission, konvert.	
88a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
89	3½% Prioritätsobligationen, II. Emission, konvert.	
89a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
90	3½% Prioritätsobligationen von 1903	} RM 3.— für 100 Kronen
90a	desgl. tschechoslov. Zertifikate	
91	4% Galizische Landesanleihe von 1893 (4% Galizische stfr. Grundentlastungsschuld von 1893)	
92	4% Galizische Landesanleihe von 1907 (4% Galizische stfr. Grundentlastungsschuld von 1907)	
93	4% Galizische Landesanleihe von 1908 (4% Galizische stfr. Grundentlastungsschuld von 1908)	
94	4% Galizische Landesanleihe von 1913 (4% Galizische stfr. Grundentlastungsschuld von 1913)	} RM 7.50 für 100 Kronen
95	4½% Galizische Landesanleihe von 1914	

² Stücke oder Bescheinigungen der ehemaligen Staatszentalkasse in Wien.

Gemäß Absatz 4 des Abschnittes IV der Bekanntmachung kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den entschädigungsberechtigten Personen auch durch Vorlage der Mitgliedskarte des Kärntner Volksbundes geführt werden.

Klagenfurt, den 22. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Im Auftrage:
Hierzegger.

Für die Nationalpolitische Erziehungsanstalt St. Veit wird mit Beginn des neuen Schuljahres ein Aufbauzug (entsprechend der 3. Klasse der Deutschen Oberschule, jedoch ohne Voraussetzung der Vorkenntnisse von Klasse 1 und 2 der Oberschule) zusammengestellt. Aufgenommen werden Jungen aus dem abgelaufenen 6. Schuljahr, im allgemeinen also Zwölfjährige, die jetzt in die 7. Klasse Volksschule, bzw. 3. Klasse Hauptschule versetzt sind. Die Anwärter müssen den besonderen Bedingungen, die für die Aufnahme in eine NPEA vorausgesetzt werden, entsprechen, d. h. sie müssen rassistisch und charakterlich einwandfrei, gei-

stig und körperlich gut veranlagt sein. Kriegsbedingte Unterschiede in der schulischen Vorbildung werden berücksichtigt.

Die Jungmannen des Aufbauzuges werden ein Jahr lang an einer ostmärkischen NPEA ausgebildet und kommen voraussichtlich im Herbst 1944 an die Nationalpolitische Erziehungsanstalt St. Veit.

Die NPEA St. Veit soll in besonderem Maße den deutschen Einsatzkräften Oberkrains für die Ausbildung ihrer Söhne zur Verfügung stehen. Anmeldungen von Jungen, die den obigen Bedingungen entsprechen, sind an den Leiter der NPEA St. Veit/Sawe zu richten.

Der Leiter der Anstalt.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1943

Klagenfurt, am 2. September 1943

Stück 9

Inhalt:

	Seite
72. Bekanntmachung über die Erfassung und Musterung des weiblichen Geburtsjahrganges 1926 für den Reichsarbeitsdienst in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	59
73. Verordnung über den Grundstückverkehr in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	59
74. Anordnung betreffend die Errichtung des Baustabes „Luftschutz“	60
75. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung betreffend Namensänderung der Gemeinde Bresnitz	60
76. Verordnung über Einheits- und Gruppenpreise in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	60
77. Verordnung über das Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen)	64
78. Anordnung zur Aenderung der Anordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	64
79. Bekanntmachung des Getreidewirtschaftsverbandes Alpen—Donauland	64
80. Verfügung betreffend die Auflösung des besonderen Pensionsfonds der Arbeiterschaft der Krainischen Industriegesellschaft	65
81. Anordnung des Beauftragten für Ernährung und Landwirtschaft betreffend die Oberkrainer Beilage zum Wochenblatt der Landesbauernschaft Kärnten	65

Katasteramt
Krainburg
Oberkrain

1 B

72. Bekanntmachung über die Erfassung und Musterung des weiblichen Geburtsjahrganges 1926 für den Reichs- arbeitsdienst in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund des § 2, Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des Wehrrechtes und des Arbeitsdienstrechtes in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 7. Juli 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 16, S. 146) ordne ich im Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister des Innern an:

In der Zeit vom 1. bis 20. September 1943 ist der weibliche Geburtsjahrgang 1926 in Oberkrain (Kreise Krainburg, Radmannsdorf und Stein) zu erfassen. Stichtag ist der 1. September 1943.

Für die Musterung ist die Zeit vom 1. bis 23. Oktober 1943 vorgesehen.

Klagenfurt, den 13. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

73. Verordnung über den Grundstückverkehr in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Alle Verfügungen und Rechtsgeschäfte über unbewegliches Vermögen und dessen Zubehör (Kauf, Tausch, Schenkung, Vererbung, Erwerb im Zwangsversteigerungsverfahren, Verpfändung, Verpachtung usw.) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den örtlich zuständigen Landrat.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Verwaltungswege bestraft.

§ 3.

Gegen die Entscheidung des Landrates kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die beim Landrat einzubringende Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung erhoben werden.

§ 4.

Aufgehoben werden
1. § 4 der Verordnung vom 24. 4. 1941, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 2, in der

Fassung des § 17 der Verordnung vom 24. 4. 1942, Verwaltungs- und Amtsblatt Nr. 68,

2. § 3 der Verordnung vom 19. 10. 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt Nr. 119.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 23. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

74. **Anordnung
betreffend die Errichtung des Baustabes
„Luftschutz“.**

1. Mit sofortiger Wirkung ordne ich die Errichtung eines Baustabes „Luftschutz“ für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains an.

2. Mit der Leitung des Baustabes „L“ beauftrage ich den Regierungsbaurat Dipl.-Ing. Schader der Abteilung V.

3. Die Aufgaben des Baustabes „L“ sind die Planung, Durchführung und ständige Kontrolle aller Baumaßnahmen, die dem Schutz der Bevölkerung gegen feindliche Luftangriffe dienen. Diese Maßnahmen sind:

1. der Bau von öffentlichen Luftschutzräumen,
2. die Errichtung von Luftschutzräumen durch den Ausbau der Keller in den Wohnhäusern,
3. der Bau von Deckungsgräben,
4. der Bau von Stollen,
5. der Bau von Kellerblenden,
6. die Anlage von Löschwasserteichen.

4. Die Durchführung dieser Maßnahmen hat im engsten Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Dienststellen der NSDAP, den örtlichen Luftschutzleitern und dem Reichsluftschutzbund zu erfolgen.

5. Der Leiter des Baustabes „L“ bedient sich meiner Behörde, sowie der nachgeordneten Baubehörden in den Landkreisen und Städten.

6. Der Baustab „L“ ist dem Luftschutzgau-einsatzstab eingegliedert und untersteht direkt dem Führer des LS-Gau-Einsatzstabes.

Klagenfurt, den 13. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

75. **Bekanntmachung
des Chefs der Zivilverwaltung betreffend
Namensänderung der Gemeinde Bresnitz
(Landkreis Radmannsdorf).**

Auf Grund des § 10 DGO. wird mit Entscheidung vom 29. Juli 1943, Zl. I, Gem. 1584, der Name der Gemeinde Bresnitz im Landkreis Radmannsdorf in „Scheranitz“ geändert.

Klagenfurt, den 29. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

76. **Verordnung
über Einheits- und Gruppenpreise in den be-
setzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition ist ein Arbeitsstab gebildet, der Einheits- und Gruppenpreise beschließt. Die Einheits- und Gruppenpreise werden durch diese Verordnung auch im besetzten Gebiet Kärntens und Krains als Lieferpreise in Geltung gesetzt. Die Uebernahme des Einheits-, bzw. des Gruppenpreises I (niedrigsten Gruppenpreises) bietet dem Unternehmer Vorteile hinsichtlich der Belassung des dabei erzielten Gewinns (§ 11). Lieferungen auch zu höheren Gruppenpreisen sind von einer Rückzahlungspflicht auf Grund von Betriebsergebnisprüfungen befreit. Unternehmen, die nicht zum Einheitspreis oder Gruppenpreis I liefern, müssen damit rechnen, daß sie von den zuständigen Stellen bei der Vergebung von Aufträgen und der Zuweisung von Hilfsmitteln (Arbeitskräften, Rohstoffen, Betriebsmitteln) benachteiligt werden.

Ich verordne daher auf Grund der mir erteilten Ermächtigung:

§ 1.

Die Einheits- und Gruppenpreise, die der Arbeitsstab beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition beschließt, gelten auch für Unternehmen mit dem Sitz im besetzten Gebiet Kärntens und Krains als Lieferpreise für alle unmittelbaren und mittelbaren Lieferungen an öffentliche Auftraggeber sowie für diejenigen Lieferungen, die der Arbeitsstab besonders bezeichnet.

§ 2.

(1) Einheits- und Gruppenpreise sind Höchstpreise. Sie dürfen unterschritten werden. Eine Pflicht sie zu unterschreiten besteht nur dann, wenn sich die Kosten eines Erzeugnisses, für das Einheits- oder Gruppenpreise festgesetzt sind, durch behördliche Anordnung (Preissenkung, Lohnsenkung

usw.) oder durch Maßnahmen der Wirtschaftsverbände (Senkung der Verbandpreise usw.) ermäßigen und der Arbeitsstab anordnet, daß diese Ersparnis vom Einheits- oder Gruppenpreis abzusetzen ist.

(2) Eine Ersparnis, die durch die Festsetzung von Einheits- und Gruppenpreisen auf der Vorstufe eintritt, ist in Form einer Preis senkung im Ausmaße dieser Ersparnis weiterzugeben, soweit auf der eigenen Stufe keine Einheits- oder Gruppenpreise bestehen.

§ 3.

Der Einheits- und Gruppenpreis tritt bei laufenden Verträgen für die bei Inkrafttreten des Einheits- und Gruppenpreises noch ausstehenden Lieferungen an die Stelle des vereinbarten Preises.

§ 4.

Wegen der Festsetzung eines Einheits- oder Gruppenpreises oder der Senkung eines Preises für eine Unterlieferung (§ 13) darf ein Auftrag nicht zurückgegeben, die Annahme eines Antrages nicht verweigert und die Durchführung eines übernommenen Auftrages nicht verzögert werden.

Dies gilt auch dann, wenn ein Ausnahmeantrag gemäß § 8 oder § 9 gestellt wird.

§ 5.

(1) Sofern mehrere Gruppenpreise gebildet sind, entscheidet der Arbeitsstab über die Einstufung der Unternehmer. Soweit der Arbeitsstab die Einstufung nicht selbst vorgenommen hat, entscheidet der öffentliche Auftraggeber, beim Oberkommando der Wehrmacht das Wehrwirtschaftsamt, Abteilung Vertrags- und Preiswesen, über die Einstufung. Der Arbeitsstab kann die Befugnis anderen Stellen übertragen.

(2) Es steht den Unternehmern frei, zu erklären, daß sie zu einem niedrigeren Gruppenpreis und dessen Bedingungen liefern wollen.

Sie erhalten dann dessen Vorteile.

(3) Unternehmen können bei laufenden und bei bereits beiderseitig erfüllten Verträgen rückwirkend bis zum 1. Jänner 1943 in den Einheits- oder Gruppenpreise I eintreten, wenn dieser nicht höher ist als der bisherige Preis des Unternehmens.

§ 6.

(1) Wird ein Unternehmer von einem öffentlichen Auftraggeber zu einer Fertigung veranlaßt, die eine wesentliche Umstellung des Betriebes bedingt, oder ein neu errichtetes Unternehmen mit Aufträgen belegt, so können Umstellungs- und Anlaufkosten in folgender Weise abgegolten werden:

- a) Der Arbeitsstab kann Umstellungs- und Anlaufkosten allgemein festsetzen; der Abgeltungsbetrag ist ein Bestandteil des Einheits- oder Gruppenpreises.
- b) Der öffentliche Auftraggeber kann Umstellungs- und Anlaufkosten im Einzelfalle neben dem Einheits- oder Gruppenpreis abgelden.
- c) Der öffentliche Auftraggeber kann in Ausnahmefällen Umstellungs- und Anlaufkosten durch zeit- oder mengenbegrenzte Umstufung des Auftragnehmers in eine höhere Preisgruppe abgelden, als sie sonst den Verhältnissen entspräche.
- d) Der Anlaufantrag kann auch auf Grund genauer Kalkulation abgerechnet werden.

(2) Betriebsmittel, die zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers angeschafft werden, können in folgender Weise bezahlt werden:

- a) Sie können in einem Betriebsmittelauftrag bezahlt werden.
- b) Sofern die Abgeltung durch einen Betriebsmittelauftrag nicht möglich ist, kann der öffentliche Auftraggeber Betriebsmittel durch zeit- oder mengenbegrenzte Umstufung des Auftragnehmers in eine höhere Preisgruppe bezahlen, als sie sonst den Verhältnissen entspräche.

(3) Soweit nicht der Arbeitsstab entscheidet, bestimmt der öffentliche Auftraggeber, in welcher Weise Umstellungs- und Anlaufkosten abgegolten oder Betriebsmittel, die zu seinen Lasten angeschafft werden, bezahlt werden.

(4) Ein Unternehmen, dem die Mehrkosten vergütet werden, hat nicht die Vorteile des Einheitspreises oder Gruppenpreises I, wenn nicht die Mehrkosten durch den Arbeitsstab allgemein festgesetzt sind.

§ 7.

(1) Fertigen Unternehmen bei der Herstellung eines Erzeugnisses, für das Einheits- oder Gruppenpreise festgesetzt sind, mit reichseigenen Maschinen, Einrichtungen und Anlagen oder mit Anlagen, für die zinslose Haushaltsdarlehen oder Beihilfen gewährt worden sind, so gilt folgendes:

- a) Für reichseigene Maschinen, Einrichtungen und Anlagen und für aus Beihilfen erstellte aktivierbare Werte sind verbrauchsbedingte Abschreibungen zu er rechnen.
- b) Für zinslose Haushaltsdarlehen, für den Vermögenswert der reichseigenen Maschinen usw. und für aus Beihilfen erstellte aktivierbare Werte sind angemessene Zinsen zu ermitteln.

•) Soweit in Verträgen vorgesehen ist, daß im Falle der Verwendung solcher Maschinen und Anlagen für Aufträge Dritter eine angemessene Vergütung zu bezahlen ist, ist deren Höhe für die Errechnung der Zinsen und Abschreibungen maßgebend.

(2) Den Beihilfen werden Sonderabschreibungen aus Mehrerlösen und vereinbarungsgemäß in Lieferpreisen vergütete Sonderabschreibungen gleichgestellt.

(3) Die ermittelten Beträge sind jeweils der Stelle zu überweisen, die von dem öffentlichen Auftraggeber benannt wird, der die Finanzierung übernommen hat.

§ 8.

(1) Unternehmer, denen nach ihren Kosten und ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage die Lieferung zu dem für sie festgelegten Gruppenpreis nicht zuzumuten ist, können bei der Stelle, die sie eingestuft hat (§ 5), die Umstufung in einen höheren Gruppenpreis beantragen, falls ein solcher vom Arbeitsstab festgesetzt worden ist. Eine Abschrift dieses Antrages ist dem Chef der Zivilverwaltung zu übersenden.

§ 9.

(1) Unternehmer, denen nach ihren Kosten und ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage die Lieferung zum Einheits- oder höchsten Gruppenpreis nicht zuzumuten ist, können beim Chef der Zivilverwaltung unter Beachtung der Grundsätze einer kriegsverpflichteten Preisbildung einen Antrag auf Bewilligung eines Ausnahmepreises stellen. Dem Antrag sind genaue Preiskalkulationen, die Handels- und Steuerbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Jahre, Geschäftsberichte und Treuhandberichte beizufügen.

(2) Drei Abschriften des Antrages nach Absatz (1) (mit Kalkulationsunterlagen, aber ohne Bilanzen usw.) sind dem Arbeitsstab zuzuleiten.

§ 10.

Wenn die Prüfung der Kostenlage eines Unternehmers, der einen Antrag auf Umstufung (§ 8) oder auf Bewilligung eines Ausnahmepreises (§ 9) gestellt hat, ergibt, daß er zu einem niedrigeren Preis liefern kann, bleibt die Festsetzung eines niedrigeren Preises für ihn vorbehalten.

§ 11.

(1) Lieferungen zu Einheitspreisen und zu Gruppenpreisen I finden bei der Durchführung der Maßnahmen der kriegsverpflichteten Preisbildung besondere Berücksichtigung. Gewinne aus solchen Lieferungen verbleiben in jedem Fall dem Unternehmer.

(2) Soweit ein Unternehmer, der für ein Erzeugnis einen Antrag auf Umstufung (§ 8) oder auf Bewilligung eines Ausnahmepreises gestellt hat, andere Erzeugnisse zum Einheits- oder Gruppenpreis I liefert, werden die Gewinne aus diesen Lieferungen bei der Entscheidung über den Antrag nicht herangezogen.

§ 12.

(1) Soweit Umstufungen gemäß § 8 oder Ausnahmepreise gemäß § 9 mit der Begründung beantragt werden, infolge einer Auftragsverlagerung in andere besetzte Gebiete oder das sonstige Ausland oder infolge einer von dem öffentlichen Auftraggeber angeordneten, zusätzlichen Beschäftigung von Unterlieferern seien Mehrkosten entstanden, braucht die wirtschaftliche Gesamtlage des Unternehmers nicht berücksichtigt zu werden.

(2) Das Gleiche gilt, wenn Umstufungen oder Ausnahmepreise mit der Begründung beantragt werden, eine von dem öffentlichen Auftraggeber anerkannte Entwicklungsarbeit verursache Mehrkosten bei der laufenden Fertigung.

(3) Ausnahmeanträgen, die ausschließlich auf solche Gründe gestützt werden, brauchen Handels- und Steuerbilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Jahre, Geschäftsberichte und Treuhandberichte nicht beigelegt zu werden.

§ 13.

(1) Bedeutet die Festsetzung eines Einheits- oder Gruppenpreises für das Unternehmen eine Preissenkung, so kann es von den Unterlieferern, die für das von der Preisfestsetzung betroffene Erzeugnis arbeiten, für die zukünftigen Lieferungen eine angemessene Preissenkung verlangen. Als Richtlinie gilt eine Preissenkung von 10 v. H. Sofern die Beteiligten sich nicht auf diesen oder auf einen anderen Satz einigen, ist eine Entscheidung des Arbeitsstabes herbeizuführen.

(2) Eine Preisfestsetzung kann nicht verlangt werden, soweit für die Unterlieferungen Preise durch den Arbeitsstab, die öffentlichen Auftraggeber, oder im Zusammenhang mit den Einheits- und Gruppenpreisen durch den Chef der Zivilverwaltung gebildet worden sind, oder insoweit gebundene Preise (Kartellpreise) bestehen.

(3) Als Preis der im Sinne des Abs. (2) durch den Chef der Zivilverwaltung festgesetzt worden ist, ist auch ein Preis anzusehen, der nach Ermächtigung oder mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung allgemein festgesetzt worden ist. Die Bestätigung des öffentlichen Auftraggebers, daß der Preis eines Unterlieferers angemessen ist, schließt die Pflicht zur Preissenkung gemäß Abs. (1)

nur dann aus, wenn sie schriftlich vorliegt und nicht älter als ein Jahr ist. Eine Bestätigung, daß die Preise des Unterlieferers dauernd überprüft werden oder daß, gegen den Preis keine Bedenken bestehen, genügt zum Nachweis der Angemessenheit nicht.

§ 14.

(1) Unterlieferungen im Sinne des § 13 sind Lieferungen von Werkstoffen und Zulieferteilen, die Bestandteile des Fertigerzeugnisses werden, sowie Verarbeitungsleistungen (Lohnarbeiten), die sich auf die Herstellung des Fertigerzeugnisses beziehen.

(2) Sind die Einheits- oder Gruppenpreise nur für eine Verarbeitungsleistung festgesetzt, so gilt die Lieferung des Werkstoffs nicht als Unterlieferung im Sinne des § 13, wenn der Preis des Werkstoffs nicht in den Kosten enthalten ist, die durch den Preis für die Verarbeitungsleistung abgegolten werden.

§ 15.

(1) Wenn ein Hauptlieferer gemäß § 13, Abs. (1) eine Preissenkung des Unterlieferers verlangt, so hat dieser den Preis für alle Lieferungen zu senken, die er nach dem Zeitpunkt ausführt, in dem ihm das Verlangen des Hauptlieferers zugeht.

(2) Bei seiner Preissenkung darf der Unterlieferer Beträge anrechnen, um die er den Preis seit dem 1. Jänner 1943 freiwillig bereits gesenkt hat.

(3) Wird ein für den Hauptlieferer festgesetzter Einheits- oder Gruppenpreis gesenkt, so kann eine abermalige Preissenkung von dem Unterlieferer höchstens in demselben Verhältnis verlangt werden, in dem der neue Einheits- oder Gruppenpreis niedriger ist als der bisherige. Auf seine Preissenkung darf der Unterlieferer Beträge anrechnen, um die er den Preis seit der ersten Preissenkung weiter gesenkt hat.

(4) Ordnet der Arbeitsstab gemäß § 2, Abs. (1) an, daß eine Ersparnis von Einheits- oder Gruppenpreisen abzusetzen ist, so kann der Hauptlieferer von dem Unterlieferer keine Preissenkung verlangen.

§ 16.

(1) Hat der Arbeitsstab Einheits- oder Gruppenpreise für Unterlieferungen gebildet, so gilt, sofern der Arbeitsstab keine andere Regelung trifft, für die Einstufung in die Preisgruppen und Benachrichtigung der Unterlieferer von der Festsetzung des Preises folgendes:

Der Hauptlieferer wird von dem öffentlichen Auftraggeber über die für seine Unterlieferer geltende Preisfestsetzung unterrichtet. Der Hauptlieferer übersendet den Unterlieferern eine Abschrift der Preisfestsetzung.

Die Unterlieferer stufen sich durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber in die jeweils niedrigste Preisstufe ein, die für sie nach ihrer wirtschaftlichen Grundlage unter Berücksichtigung der Grundsätze der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft tragbar ist. Sie teilen ferner die Einstufung dem Hauptlieferer mit. Der öffentliche Auftraggeber kann von Amts wegen oder auf Antrag seines Hauptlieferers die Unterlieferer in eine niedrigere Preisstufe umstufen.

(2) Wenn Umstufungen gemäß § 8 oder Ausnahmspreise gemäß § 9 beantragt werden, ist anzugeben, ob und wie der Antragsteller eine Möglichkeit, von Unterlieferern eine Preissenkung zu verlangen, ausgenützt hat.

§ 17.

Wird jemand von dem öffentlichen Auftraggeber damit beauftragt, andere Unternehmen zu betreuen und die von diesen auszuführenden Lieferungen in seinem Namen als Sammelauftrag zu erledigen — Generalunternehmen —, so kann ihm, wenn die Einschaltung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist und keine volkswirtschaftliche ungerechtfertigte Verteuerung mit sich bringt, hierfür ein angemessenes Entgelt gezahlt werden. Die Höhe ist nach Umfang und Bedeutung der Betreuung sowie nach den Kosten des Generalunternehmens zu bemessen.

§ 18.

Die festgesetzten Einheits- und Gruppenpreise gelten auch nach Ablauf der vorgesehenen Gültigkeitsdauer, bis ein neuer Preis festgesetzt wird.

§ 19.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten bei Einheits- und Gruppenpreisen dieselben Zahlungs- und Lieferungsbedingungen weiter, die bei den bisherigen Preisen galten, mit der Maßgabe, daß auf den Einheits- oder Gruppenpreis Rabatte nicht mehr gewährt zu werden brauchen.

§ 20.

Der Chef der Zivilverwaltung behält sich vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen oder anzuordnen. Er erläßt die zur Durchführung der Verordnung notwendigen Vorschriften.

§ 21.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden nach der Sechsten Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 2. Mai 1941 bestraft.

§ 22.

Diese Verordnung gilt auch für die vom Arbeitsstab bereits beschlossenen Einheits- und Gruppenpreise.

§ 23.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

Klagenfurt, am 28. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

77. Verordnung über das Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen).

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist die Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen vom 30. 6. 1943, RGBl. I, S. 371, anzuwenden.

§ 2.

Soweit die in Kraft getretenen Bestim-

mungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Juni 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 2. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

78. Anordnung zur Aenderung der Anordnung über Verbrauchserhöchtpreise für Hühner- und Enteneier in den besetzten Gebieten Kärntens u. Krains.

Auf Grund des § 5 der Sechsten Verordnung vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 2) wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

Der Punkt V — Auslandseier — der Anordnung über Verbrauchserhöchtpreise für Hühner- und Enteneier in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 17. Februar 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt, Seite 59/42) erhält folgende Fassung:

V. Auslandseier (bei einer Größe — einem Gewicht — entsprechend den unter I genannten Klassen):

	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis in Rpf für die Zeit vom	
		1. 2. bis 15. 11.	16. 11. bis 31. 1.
S (Sonderklasse)	über 65	13	15
A (Große Eier)	60 bis 65	12½	14½
B (Mittelgroße Eier)	55 bis 60	12	14
C (Gewöhnliche Eier)	50 bis 55	11¼	13¼
D (Kleine Eier)	45 bis 50	10½	12½
„Original“-Eier		12	14

Klagenfurt, den 29. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

79. Bekanntmachung des Getreidewirtschaftsverbandes Alpen-Donauland.

Auf Grund des § 2 der 110. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 14. 10. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Stück 25) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

I.

Mit sofortiger Wirksamkeit tritt in Kraft:

1. Die Anordnung des Getreidewirtschaftsverbandes Alpen- und Donauland vom 1. 7. 1943, betreffend Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1943/44. (Erschienen im RNVBl. Nr. 46 vom 20. 7. 1943, Seite 305).

2. Die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft, betreffend Lagerhaltung der Brothertstellenden Betriebe vom 5. 8. 1943 (Erschienen im RNVBl. Nr. 50 v. 10. 8. 1943, S. 341).

3. Die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft, betreffend Bezugsregelung — Aenderung der Mehl- und Backwaren-Marktordnung — vom 12. 8. 1943 (Erschienen im RNVBl. Nr. 52 vom 17. 8. 1943, Seite 349).

II.

Anordnungen, die den unter I. 1.—3. genannten Anordnungen entgegenstehen, treten außer Kraft.

Klagenfurt, den 28. August 1943.

Der Vorsitzende
des Getreidewirtschaftsverbandes
Alpen-Donauland:
L ö h r.

entsprechende Verlautbarung in der landesüblichen Tageszeitung, bzw. im Karawankenboten zur Geltendmachung der Ansprüche innerhalb der vorgesehenen Frist aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist sind die noch allenfalls verbliebenen Abfertigungsbeträge der Altersversorgungskasse zu überweisen.

Klagenfurt, den 20. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
R a i n e r.

80. Verfügung.

Die Kollektivverträge über die Gründung eines Besonderen Pensionsfonds der Arbeiterschaft der Krainischen Industriegesellschaft vom 12. Oktober 1937, 28. Jänner 1938 und 21. Dezember 1939, sowie die dazugehörigen Satzungen mit den Zusätzen I und II verlieren mit 31. Dezember 1942 ihre Wirksamkeit.

Der Besondere Pensionsfonds wird mit 31. Dezember 1942 aufgelöst. Das gesamte am Tag der Auflösung vorhandene Vermögen des Besonderen Pensionsfonds geht auf die Altersversorgungskasse der Krainischen Industriegesellschaft über.

Eine Liquidation findet nicht statt.

Die erworbenen Rechte auf Abfertigungen aus dem Besonderen Pensionsfonds der Arbeiterschaft der Krainischen Industriegesellschaft, und zwar der bis 31. Dezember 1942 ausgetretenen Mitglieder bleiben mit der Maßgabe aufrecht, daß die Abfertigungsansprüche bis 31. Dezember 1943 geltend gemacht werden. Diesbezüglich ist durch eine

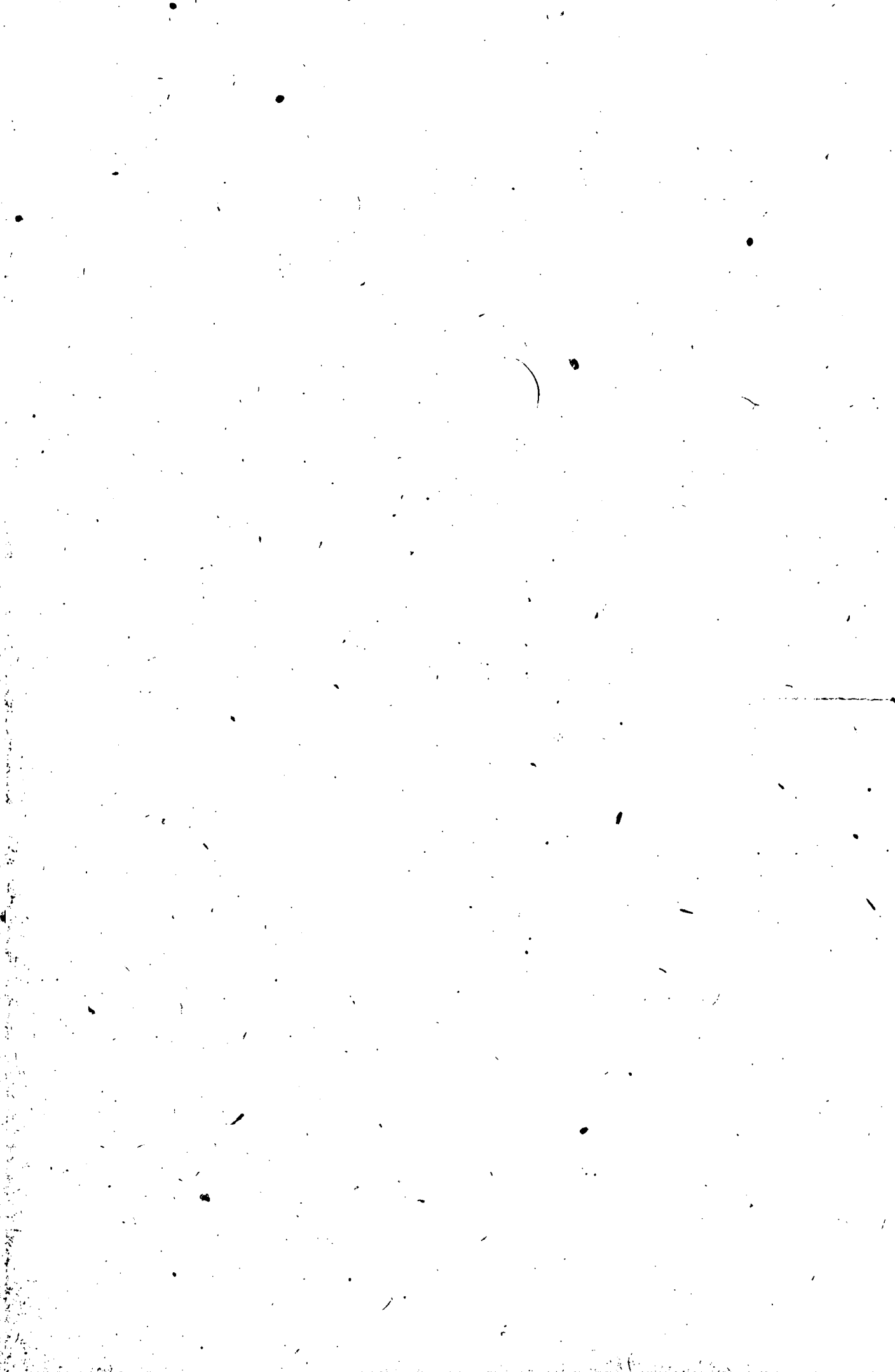
81. Anordnung des Beauftragten für Ernährung und Landwirtschaft betreffend die Oberkrainer Beilage zum Wochenblatt der Landesbauernschaft Kärnten.

Anordnungen ernährungswirtschaftlicher Art, die nur für Oberkrain bestimmt sind, werden ab September 1943 in der „Oberkrainer Beilage“ zum Wochenblatt der Landesbauernschaft Kärnten veröffentlicht.

Die „Oberkrainer Beilage“ zum Wochenblatt der Landesbauernschaft Kärnten ist damit nicht nur amtliches Organ des Reichsnährstandes und des Gauamtes für das Landvolk, sondern auch amtliches Organ des Beauftragten für Ernährung und Landwirtschaft beim Chef der Zivilverwaltung.

Klagenfurt, den 2. August 1943.

Der Beauftragte für Ernährung
und Landwirtschaft:
H u b e r.





W

Frei durch Ablösung Reich

IN DER BESetzten UNTER

Katastramt
Klagenfurt
Oberkärnten

Verordnungs- und Amtsbla

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1943

Klagenfurt, am 8. September 1943

Stück 10

Inhalt:

	Seite
82. Verordnung über den Aufbau der Organisation der gewerbl. Wirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	67
83. Verordnung über die Regelung des Warenverkehrs in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	67
84. Ergänzung der Anordnung über die Mietzinsregelung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	68
85. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, betreffend Gemeindegebietsänderung . .	68

82. Verordnung über den Aufbau der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und mit dem Reichsverkehrsminister:

§ 1.

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist nach den Grundsätzen des Reiches aufzubauen.

Hierbei haben sinngemäß Anwendung zu finden:

1. Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. 11. 1933, RGBl. I, S. 1015.
2. Das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934, RGBl. I, S. 185.
3. Die Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs v. 25. 9. 1935, RGBl. I, S. 1169.
4. Die Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. 4. 1942, RGBl. I, S. 189,

und die zu diesen Gesetzen und Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften, insbesondere auch die Anordnungen des Reichswirtschaftsministers und des Reichsverkehrsministers über die Anerkennung von Gruppen der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs über die Zugehörigkeit der Betriebe zu einzelnen Gruppen und über deren gegenseitige Abgrenzung.

§ 2.

(1) Die nach den angeführten Rechtsvorschriften Obersten Reichsbehörden zustehenden Befugnisse werden vom Chef der Zivilverwaltung wahrgenommen.

(2) Soweit sich Organisationen der gewerblichen Wirtschaft im Reich auf den gesamten Reichsgau Kärnten oder darüber hinaus erstrecken, erfüllen diese Organisationen ihre Aufgaben im Auftrage des Chefs der Zivilverwaltung auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

§ 3.

Verweisen die angeführten Rechtsvorschriften auf gesetzliche Bestimmungen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains noch keine Geltung haben, so sind die bezogenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 4.

Der Chef der Zivilverwaltung kann im einzelnen abweichende Regelungen treffen.

§ 5.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Klagenfurt, den 3. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

83. Verordnung über die Regelung des Warenverkehrs in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1.

Der Verkehr mit Waren in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains unterliegt den gleichen Bestimmungen und Anordnungen, wie er im Reichsgebiet auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I, S. 686) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Ueberwachung und Regelung des Warenverkehrs v. 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 192 v. 21. August 1939) jeweils geregelt erscheint.

§ 2.

(1) Die Obersten Reichsbehörden auf Grund der angeführten Rechtsvorschriften zustehenden Befugnisse werden vom Chef der Zivilverwaltung wahrgenommen.

(2) Sofern im Reichsgebiet Oberste Reichsbehörden ihre auf dem Gebiet des Warenverkehrs zustehenden Befugnisse gemäß § 3 der Verordnung über den Warenverkehr an anderen Stellen (Reichsstellen, Reichsbeauftragten usw.) übertragen, sind diese Stellen zur Regelung und Ueberwachung des Warenverkehrs im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse auch für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains berufen.

(3) Die auf Grund von § 3, Abs. 2 der Verordnung über den Warenverkehr im Reichsgebiet eingesetzten Bewirtschaftungsstellen üben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ihre Befugnisse auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains aus.

§ 3.

(1) Soweit die durch § 1 dieser Verordnung in Kraft gesetzten Rechtsvorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Verweisen die angeführten Rechtsvorschriften auf gesetzliche Bestimmungen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains noch keine Geltung haben, so sind die bezogenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Chef der Zivilverwaltung kann von den angeführten Rechtsvorschriften Ausnahmen verfügen. Insbesondere kann er erforderlichenfalls Uebergangsmaßnahmen treffen.

§ 4.

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher vom Chef der Zivilverwaltung erlassenen Anord-

nungen über die Regelung des Warenverkehrs in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains außer Kraft.

Klagenfurt, den 3. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

84. Ergänzung der Anordnung über die Mietzinsregelung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

In § 1, Ziffer 3 der Anordnung über die Mietzinsregelung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 26. 11. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Seite 362, Ausgabe Unterdrauburg, Seite 175) ist bestimmt, daß unter den Richtsatzmieten liegende Mietzinse bis zu einem vom Chef der Zivilverwaltung zu bestimmenden Zeitpunkt nicht mehr als 20 v. H. des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung zulässigen Mietzinses, höchstens jedoch bis zur Richtsatzmiete erhöht werden dürfen.

Diese Einschränkung der Anwendung von Richtsatzmieten wird ab 1. Juli 1943 aufgehoben.

Alle übrigen Bestimmungen der genannten Anordnung bleiben unberührt.

Klagenfurt, den 3. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

85. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, betreffend Gemeindegebietsänderung.

Auf Grund des § 15 DGO hat der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains mit dem Erlaß vom 21. August 1943, Zl. I, Gem. 1633 die Eingliederung der Katastralgemeinde Hart, Gemeinde Göriach (Landkreis Radmannsdorf) in die Stadt Abling (Landkreis Radmannsdorf) mit Wirkung vom 1. 10. 1943 ausgesprochen.

Klagenfurt, den 21. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1943

Klagenfurt, am 30. September 1943

Stück 11

Inhalt:

	Seite
86. Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1943/44	69
87. Verordnung über das Verbot von Bergwanderungen durch Bergunerfahrene	69
<u>88. Verordnung über das Vermessungswesen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains</u>	<u>70</u>
89. Verordnung über die Erstattung von Lohnausfällen infolge Fliegeralarms und Beschädigung von Betrieben durch Luftangriffe	70
90. Anordnung über die Reichsvereinigung Eisen	70
91. Anordnung zur Aenderung der Verordnung über Höchstpreise für Rohholz, Schnittholz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	70

86. Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1943/44.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

Die Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 20. September 1943, betreffend die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1943/44 gilt auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Klagenfurt, den 22. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1943/44 vom 20. September 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Jänner 1940 (Reichsgesetzblatt I, S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 4. Oktober 1943 vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, das heißt von 3 Uhr auf 2 Uhr, zurückgestellt.

(2) Von der am 4. Oktober 1943 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

§ 2.

Am 3. April 1944 vormittags 2 Uhr beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom

23. Jänner 1940 (RGBl. I, S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, das heißt von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

§ 3.

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 20. September 1943.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung:

Gö r i n g, Reichsmarschall.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung:

H. H i m m l e r.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanlei:

D r. L a m m e r s.

87. Verordnung über das Verbot von Bergwanderungen durch Bergunerfahrene.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Es ist verboten, als Bergunerfahrener führerlos oder ungenügend ausgerüstet, eine die eigene Leistungsfähigkeit übersteigende Bergwanderung zu unternehmen.

§ 2.

Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, wird von der Verwaltungsbehörde an Geld bis zu RM 1000.— oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und

Haftstrafen nebeneinander verhängt werden. Als erschwerend gilt, wenn andere Personen zur Ber- gung oder sonstigen Hilfeleistung eingeschritten sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Klagenfurt, den 17. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

88. Verordnung
über das Vermessungswesen in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die im Reichsgau Kärnten geltenden Vorschrif- ten über das Vermessungswesen treten in den be- setzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft. Soweit sie nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 14. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

89. Verordnung
über die Erstattung von Lohnausfällen infolge
Fliegeralarms und Beschädigung von Betrieben
durch Luftangriffe.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ver- ordne ich:

§ 1.

Die im Deutschen Reich geltenden Vorschriften über die Erstattung von Lohnausfällen bei Flieger- alarm und bei Beschädigung der Betriebe durch Luftangriffe sowie die hierzu ergangenen und noch ergehenden Durchführungs- und Ausführungsvor- schriften sind in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains sinngemäß anzuwenden.

Die Erstattung der Beträge ist bei dem Arbeits- amt zu beantragen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Für die Anträge sind die bei dem Arbeits- amt erhältlichen Muster zu verwenden.

§ 2.

Die Erstattung der Vergütungen erfolgt aus den Beitragseinnahmen für Aufgaben des Arbeitsein- satzes und der Arbeitslosenhilfe.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffent- lichung in Kraft.

Klagenfurt, den 24. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung
in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains

Rainer.

90. Anordnung
über die Reichsvereinigung Eisen.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Reichsvereinigung Eisen vom 29. 5. 1942 und die Satzung der Reichsvereinigung Eisen vom 29. 5. 1942 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 125 vom 1. 6. 1942) treten in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 14. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

91. Anordnung
zur Aenderung der Verordnung über Höchst-
preise für Rohholz, Schnittholz, in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains vom 12. Juni 1943.

Auf Grund des § 24 der Verordnung über Höchstpreise für Rohholz, Schnittholz, Brennholz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 12. Juni 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Seite 121) wird bestimmt:

§ 7 der oben genannten Verordnung, bzw. Abs. 1 der Anlage 2 der Verordnung über die Regelung der Rohholz- und Schnittholzpreise vom 29. 1. 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt, S. 3) erhält folgende Fassung:

Das Sägewerk hat die Wahl, seine Ware ent- weder sägefallend zu den Preisen der Anlage 2 oder sortiert zu Preisen entsprechend der Ver- ordnung des Reichskommissars für die Preis- bildung für inländisches Nadelschnittholz vom 10. Juli 1943 (RGBl. I, S. 401), Preisgebiet XXIX, zu verkaufen.

Klagenfurt, den 6. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1943

Klagenfurt, am 22. Dezember 1943

Stück 12

Inhalt:

	Seite
97. Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form	74
98. Verordnung zur Regelung der Zucker- und Süßwarenwirtschaft	74
99. Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe bei ungünstiger Witterung im Winter 1943/44 (Schlechtwetterregelung)	75
100. Erste Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 (V.- u. A.-Bl. v. 18. 12. 1942, Stück 26); hier: Sektion Knappschaft	75
101. Zweite Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 (V.- u. A.-Bl. v. 18. 12. 1942, Stück 26); hier: Sektion Landwirtschaft	76
102. Dritte Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 (V.- u. A.-Bl. v. 18. 12. 1942, St. 26); hier: Rentenversicherung; Meldung der Beschäftigungszeiten und Gesamt- arbeitsentgelte	77
103. Siebente Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 (V.- u. A.-Bl. v. 18. 12. 1942, St. 26); hier: Festsetzung der Beiträge zur Unfallversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten und sonstigen Familienangehörige	77

Katastramt
K r a i n b u r g
Oberkrein

1 B

Berichtigung zur vierten, fünften und sechsten Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. Dezember 1942 (V.- u. A.-Bl. vom 22. 11. 1943, St. 12).

97. Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

(1) Die Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GewSt.VV) v. 31. März 1943 (Reichsgesetzbl. I, S. 237) sind ab 1. Jänner 1944 in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains anzuwenden.

(2) Die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital ist ab diesem Zeitpunkt von den Finanzämtern zu erheben.

§ 2.

(1) Soweit die inkraftgetretenen Bestimmungen nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforder-

lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Klagenfurt, den 13. Dezember 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

98. Verordnung zur Regelung der Zucker- und Süßwarenwirtschaft.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Folgende Vorschriften sind auf dem Gebiete der Zucker- und Süßwarenwirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains anzuwenden:

1. Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1728).

2. Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 7. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1735).

3. Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. 1. 1943 (RGBl. I, S. 22).

4. Die Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft und die Satzung der Zuckerwirtschaftsverbände v. 5. April 1943 (RNVB. Nr. 24, S. 142 aus 1943).

5. Die Verordnung betreffend Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker- und sonstigen Erzeugnissen, sowie von Rohkakao und Süßwaren vom 16. 2. 1943 (RNVB. Nr. 14, S. 77 aus 1943).

6. Die Anordnung Nr. 64 vom 28. 5. 1940 der ehemaligen Hauptvereinigung der deutschen Zuckerverwirtschaftung, betrifft Einführung des Rückgabeverkehrs für Zuckersäcke (RNVB. Nr. 40, S. 234).

7. Alle zu den unter Punkt 1 bis 6 aufgezählten Verordnungen und Anordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen, wozu die Bestimmungen über den Uebergang der Befugnisse der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft und der wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft auf die Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft gehören.

8. Alle auf dem Gebiete der Zucker- und Süßwarenwirtschaft notwendigen weiteren Anordnungen werden vom Zuckerwirtschaftsverband Alpen- und Donauland, im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung, erlassen.

§ 2.

1. Soweit die im § 1 bezeichneten Vorschriften im besetzten Gebiete nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

2. Die in den bezeichneten Vorschriften genannten Aufgaben und Befugnisse des Landesernährungsamtes stehen dem Chef der Zivilverwaltung zu.

Der Vollständigkeit wegen werden hiermit nachträglich auch die Erste bis Dritte Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 — V. u. A.-Bl., Stück 26, S. 233 — veröffentlicht:

100. Erste Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 (V. u. A.-Bl. vom 18. 12. 1942, St. 26); hier: Sektion Knappschaft.

Gemäß § 21 der bezogenen Verordnung bestimme ich:

§ 1.

Die bisherige Revierbruderlade Mieß wird in eine knappschaftliche Sektion der Sozialversicherungskasse umgebildet. Sie führt die Bezeichnung: „Sektion Knappschaft der Sozialversicherungskasse für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains“. Die Dienststelle der Sektion befindet sich in Mieß bei Prävali.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die im § 1 angeführten Vorschriften und gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach den im Reichsgau Kärnten geltenden Bestimmungen der Markt- und Bewirtschaftungsordnung bestraft.

Klagenfurt, 13. Dezember 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

99. **Verordnung**
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe bei ungünstiger Witterung im Winter 1943/44 (Schlechtwetterregelung).

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

§ 1.

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe bei ungünstiger Witterung im Winter 1942/43 (Schlechtwetterregelung) vom 29. Oktober 1942, Verwaltungs- und Amtsblatt, Stück 23 vom 6. November 1942, findet bezüglich der §§ 1 bis 4 für den Winter 1943/44 Anwendung.

§ 2.

Der § 5 der Verordnung vom 29. Oktober 1942 erhält folgende Fassung: „Die Verordnung tritt rückwirkend mit der Lohnwoche in Kraft, in die der 25. Oktober 1943 fällt. Ihre Geltungsdauer endet mit der Lohnwoche, in die der 31. März 1944 fällt.“

Klagenfurt, den 18. November 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

§ 2.

Das von der Revierbruderlade Mieß eingebrachte Vermögen wird gesondert von dem übrigen Vermögen der Sozialversicherungskasse verwaltet.

Der Sektion Knappschaft werden als Einnahmen die Beiträge jener Versicherten und deren Arbeitgeber (für die sie zuständig ist), die Beiträge jener freiwillig versicherten Mitglieder und jene der Rentner, für die sie zuständig ist, und die Erträge aus dem von der Revierbruderlade Mieß eingebrachten Vermögen, als Ausgaben die Leistungen für die angeführten Personenkreise und die Kosten der Verwaltung zugewiesen.

Die Sektion Knappschaft hat eine eigene Rechnungsführung.

§ 3.

Die Sektion Knappschaft hat der Sozialversicherungskasse allmonatlich die Rechnungsergebnisse, getrennt nach den einzelnen Versicherungszweigen (aufgeteilt nach Kapiteln), allwöchentlich eine Uebersicht über den Mitglieder- und Krankenstand und über die Veränderungen im Stande der Unfall- und Knappschaftsrentner (entsprechend zergliedert) in je zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine Ausfertigung ist dem Leiter der Sozialversicherungskasse unmittelbar zu übersenden.

§ 4.

Die Sektion Knappschaft wird von einem von mir bestellten bevollmächtigten Vorstand verantwortlich geleitet. Er erhält seine Weisungen, soweit sie verwaltungsmäßiger Natur sind, vom Leiter der Sozialversicherungskasse, im übrigen vom Beauftragten für Sozialversicherung.

§ 5.

Der Vorstand der Sektion Knappschaft ist nebst seinen allgemeinen Befugnissen insbesondere bevollmächtigt, die Leistungen und Ansprüche der Versicherten festzustellen und im Rahmen des Notwendigen und Zweckmäßigen alle Verwaltungsausgaben anzuweisen. Er haftet für getreue Geschäftsverwaltung wie ein Vormund seinem Mündel. Der Sektionsvorstand kann sich zu seiner Beratung und Unterstützung des Beirates bedienen, der zuletzt bei der bisherigen Revierbruderschaft eingesetzt war. Die Berufung neuer sowie die Abberufung bisheriger Beiratsmitglieder bedarf meiner Zustimmung.

§ 6.

Beschwerden in allen Versicherungsangelegenheiten sind vom Sektionsvorstand entgegenzunehmen, bzw. bei ihm einzubringen. Hinsichtlich der Rechtsmittelfristen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der allgemeinen Verwaltungs- und Verfahrensbestimmungen sinngemäß.

Der Sektionsvorstand legt diesbezügliche Eingaben unter Anschluß aller auf den Streitfall bezughabenden Vorgänge nebst seiner Stellungnahme mir zwecks Weiterleitung an den zur Entscheidung zuständigen Chef der Zivilverwaltung vor.

§ 7.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit 1. Jänner 1943 in Kraft. Weitere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Klagenfurt, den 4. Jänner 1943.

Anton Tropper,
Verwaltungsdirektor.

101, Zweite Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 (V.- u. A.-Bl. vom 18. 12. 1942, St. 26); hier: Sektion Landwirtschaft.

Gemäß § 21 der bezogenen Verordnung bestimme ich:

§ 1.

Die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Versicherten werden innerhalb der Sozialversicherungskasse in eine besondere Sektion zusammengefaßt (§ 5, Abs. 2, der Verordnung vom 6. 12. 1942). Dieser Sektion werden als Einnahmen die Beiträge der Versicherten und deren Arbeitgeber, für die sie zuständig ist, die Beiträge der freiwillig versicherten Mitglieder und die Erträge aus dem Vermögen, als Ausgaben die Leistungen für die angeführten Personenkreise und die Kosten der Verwaltung zugewiesen. Die Kosten der Verwaltung werden nach einem von mir aufzustellenden Schlüssel bestimmt. Das Vermögen der Sektion wird zusammen mit dem übrigen Vermögen der Sozialversicherungskasse verwaltet; an den Vermögenserträgen ist die Sektion Landwirtschaft entsprechend ihrem Vermögen zu beteiligen.

§ 2.

Mit den Aufgaben eines bevollmächtigten Vorstandes der Sektion Landwirtschaft wird der Hauptreferent für Fragen der Landarbeiterversicherung beim Beauftragten für Sozialversicherung betraut.

§ 3.

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte (Buch- und Rechnungsführung) sind im Benehmen mit dem Vorstand der Sektion Landwirtschaft von den Dienststellen der Sozialversicherungskasse für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains, die Geschäfte der Krankenversicherung und des Heilverfahrens in der Unfallversicherung sowie die Entgegennahme und Prüfung der Meldungen auch von den Außendienststellen (Verwaltungsstellen) dieser Kasse wahrzunehmen.

Die Buch- und Rechnungsführung hat unter besonderer Kennzeichnung der die Sektion betreffenden Belege zu erfolgen.

§ 4.

Ueber die Gebarungsverhältnisse der Sektion Landwirtschaft hat die Sozialversicherungskasse (Hauptbuchhaltung) allmonatlich in Verbindung mit den aufzustellenden Rechnungsergebnissen, getrennt nach einzelnen Versicherungszweigen (aufgeteilt auf die einzelnen Kapitel) einen Bericht vorzulegen. In den wöchentlichen Uebersichten über den Mitglieder- und Krankenstand sind die Standes- und Bewegungsziffern für die Sektion Landwirtschaft getrennt anzuführen.

Je eine Ausfertigung der Rechnungsergebnisse und der Uebersichten über den Mitglieder- und Krankenstand ist auch dem Vorstand der Sektion zu übermitteln.

§ 5.

Beschwerden in allen Versicherungsangelegenheiten sind dem Sektionsvorstand vorzulegen. Er legt diesbezügliche Eingaben unter Anschluß aller auf den Streifall bezughabenden Vorgänge nebst seiner Stellungnahme zwecks Weiterleitung an den zur Entscheidung zuständigen Chef der Zivilverwaltung mir vor.

§ 6.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit 1. Jänner 1943 in Kraft. Weitere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Klagenfurt, den 6. Jänner 1943.

Anton Tropper,
Verwaltungsdirektor.

102. Dritte Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 (V.- u. A.-Bl. vom 18. 12. 1942, St. 26); hier: Rentenversicherung; Meldung der Beschäftigungszeiten und Gesamtarbeitsentgelte.

§ 1.

Um die Ausstellung und Ausgabe von Versicherungs- bzw. Quittungskarten für die Zwecke der Rentenversicherung der Sozialversicherungskasse und den Betriebsführern (Arbeitgebern) die Führung derselben bis auf weiteres zu ersparen, hat jeder Betriebsführer (Arbeitgeber) ab sofort bei jeder Abmeldung, die er für eine Zeit nach dem 1. Jänner 1943 erstattet,

a) die kalendermäßige Dauer, in der er den Versicherten beschäftigt hat (frühestens ab 1. Jänner 1943),

b) das Gesamtentgelt, das der Versicherte in dieser Zeit von ihm erhalten hat, anzugeben.

Zu diesem Zwecke ist — bis zur Ausgabe entsprechend geänderter Meldevordrucke — die Spalte II des bei der Sozialversicherungskasse derzeit in Verwendung stehenden Abmeldevordrucks zu benutzen.

§ 2.

Sachbezüge sind mit dem Werte, der für sie durch den Chef der Zivilverwaltung festgesetzt worden ist (siehe Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung vom 22. 11. 1941, Stück 32, S. 351), zum Barlohn hinzuzurechnen.

§ 3.

Bei der Abmeldung von Lehrlingen kann die Angabe des Gesamtarbeitsverdienstes aus dem Ab-

meldevordruck entfallen. Ist ein Lehrling Gehilfe geworden und scheidet dieser aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so kann die Angabe des auf die Lehrlingszeit entfallenden Gesamtarbeitsverdienstes ebenfalls entfallen.

§ 4.

Die Sozialversicherungskasse hat die Meldungen der Betriebsführer (Arbeitgeber) auf der Versicherungs- und Leistungskarte, die für jedes gemeldete Mitglied angelegt ist, aufzutragen.

§ 5.

Unvollständige Meldungen der Betriebsführer (Arbeitgeber) sind zurückzuweisen. Betriebsführer (Arbeitgeber), die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, machen sich wegen Uebertretung der Meldevorschriften strafbar.

§ 6.

Ueber die am Schlusse jedes Kalenderjahres zu erstattenden einmaligen Meldungen über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und das erhaltene Gesamtentgelt bleiben noch besondere Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

§ 7.

Die näheren Anweisungen über die Durchführung dieser Bestimmungen erläßt der Leiter der Sozialversicherungskasse.

Klagenfurt, den 6. Jänner 1943.

Anton Tropper,
Verwaltungsdirektor.

103. Siebente Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung v. 6. 12. 1942 (V.- u. A.-Bl. vom 18. 12. 1942, St. 26); hier: Festsetzung der Beiträge zur Unfallversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten und sonstigen Familienangehörige.

Gemäß §§ 8 und 21 der bezogenen Verordnung bestimme ich:

Artikel I.

Die Beiträge zur Unfallversicherung für die landwirtschaftlichen Unternehmer, deren Ehegatten und sonstige Familienangehörige mit Ausnahme der krankenversicherungspflichtigen Angehörigen werden wie folgt festgesetzt:

für den Unternehmer . . . 4 Reichsmark jährlich
für den Ehegatten . . . 2 Reichsmark jährlich
für jedes im Betriebe beschäftigte Familienmitglied . . . 2 Reichsmark jährlich

Artikel II.

Der Beitrag für das Jahr 1943 ist von den landwirtschaftlichen Unternehmern (Besitzern oder Pächtern) bis längstens 31. Dezember 1943 an die Sozialversicherungskasse für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Krainburg zu entrichten.

Die Berechnung des Beitrags obliegt den Unternehmern.

Artikel III.

Die Beitragszahlung durch den Unternehmer kommt einer Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Personen gleich. Die Nichtzahlung der Beiträge zieht neben den Straffolgen die Zwangseinhebung nach sich. Außerdem wird der Anspruch auf die Versicherungsleistungen gefährdet.

Klagenfurt, den 23. November 1943.

Anton Tropper,
Verwaltungsdirektor

Berichtigung zur 4., 5. und 6. Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. Dezember 1942. (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung vom 22. November 1943, St. 12):

In der vierten Durchführungsbestimmung soll es im § 4, S. 71, statt „Arbeiterstock“ richtig: „Arbeitsstock“, auf S. 72, anstatt „Sechste Durchführungsverordnung“ richtig: „sechste Durchführungsbestimmung“, in Artikel IV, Absatz 1, Zeile 6 auf Seite 73, anstatt „angeglichen“ richtig: „angeglichenen“ und im Absatz 2 desselben Artikels, Zeile 3, anstatt „gälten die als . . . usw.“, richtig: „gelten sie als . . . usw.“ — heißen.